

Damen und Herren  
Mitglieder des Kreistages

01.02.2021

Frau Heß-Schmidt, 1. Kreisbeigeordnete  
Herrn Schmidt P., Kreisbeigeordneter  
Herrn Dr. Altherr, Kreisbeigeordneter

Herrn Keller, Regierungsdirektor  
Frau Krill-Sprengart, Kreisoberverwaltungsrätin  
Frau Ledesma, Allgemeine Rechtsangelegenheiten  
Herrn Schmidt A., Abteilungsleiter 1  
Herrn Lauer, Abteilung 1  
Frau Müller, Gleichstellungsstelle  
Frau Leis, Gleichstellungsstelle  
Frau Priebe, Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt  
Frau Dr. Matt-Haen, Kultur + Öffentlichkeitsarbeit

Sehr geehrte Damen und Herren,

am

**Montag, dem 08.02.2021, um 14:30 Uhr,**

findet per Video- bzw. Telefonkonferenz in der Kreisverwaltung Kaiserslautern in Kaiserslautern, Lauterstraße 8, eine Sitzung des

**des Kreistages**

mit nachstehender Tagesordnung statt.

Hierzu lade ich Sie freundlichst ein.

**T a g e s o r d n u n g :**

**Öffentlicher Teil**

- 1 Entpflichtung und Verabschiedung von Herrn  
Kreisfeuerwehrinspekteur Hans Weber

2	Vollzug der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung, der Landkreisordnung und der Landesverordnung über die Prüfung kommunaler Einrichtungen hier: Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Kaiserslautern	2128/2020
	I. Schlussbesprechung über den Jahresabschluss 2019 II. Feststellung des Jahresabschlusses 2019 III. Verwendung des Jahresgewinns	
3	Sachstandsbericht Corona-Pandemie	
4	Anträge der Fraktionen	
4.1	SPD-Antrag: "Schulsozialarbeit"	2095/2020
4.2	SPD-Antrag: "Ergänzung Stellenplanes"	2210/2021
4.3	Anträge Bündnis90/Die Grünen: "Verkehrspolitik"	2102/2020
4.4	Antrag Bündnis 90/Die Grünen: "Rettungshubschraubers"	2204/2021
4.5	Antrag B90/Die Grünen: "Lüftungsanlagen in Schulen"	2205/2021
4.6	Antrag AfD: "Bericht Ausländerbehörde"	2103/2020
5	Nachwahl von Ausschussmitgliedern	2125/2020
6	Haushaltssatzung 2021 des Landkreises Kaiserslautern a) Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2021 b) Investitionsübersicht für die Jahre 2021-2024 c) Wirtschaftsplan der Abfallentsorgungseinrichtung 2021	2076/2020
7	Vergabepfanungen 2021 ff.	2196/2021
8	LEADER-Förderung in der Förderperiode 2021 bis 2027; Abgrenzung und Neuauswahl der Lokalen Aktionsgruppen (LAG) im Landkreis Kaiserslautern	2209/2021
9	Sickingen Gymnasium Landstuhl - Gesamtanierung: Vorbereitung Förderantrag - Kostenstatus	2207/2021
10	Ausbau S-Bahn Mannheim-Heidelberg; Finanzierung	2199/2021
11	Verbuchung der Einnahmen aus der Integrationspauschale 2021	2183/2021

**Nichtöffentlicher Teil**

12	Eilentscheidung: "Personalangelegenheit"	2161/2021
13	Personalangelegenheit	2177/2021
14	Personalangelegenheit	2164/2021

Mit freundlichen Grüßen



Ralf Leßmeister



18.01.2021

### Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	01.02.2021	öffentlich
Kreistag	08.02.2021	öffentlich

#### **Vollzug der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung, der Landkreisordnung und der Landesverordnung über die Prüfung kommunaler Einrichtungen hier: Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Kaiserslautern**

##### **I. Schlussbesprechung über den Jahresabschluss 2019**

##### **II. Feststellung des Jahresabschlusses 2019**

##### **III. Verwendung des Jahresgewinns**

#### **Sachverhalt:**

##### **I. Schlussbesprechung über den Jahresabschluss 2019 der Einrichtung Abfallentsorgung**

Über die Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses 2019 der Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Kaiserslautern hat zwischen dem Abschlussprüfer und dem Landrat in seiner Funktion als Werkleiter eine Schlussbesprechung zu erfolgen.

Nachdem die Einrichtung zwar nach Eigenbetriebsrecht verwaltet, ein eigener Werkausschuss aber nicht gebildet wurde, findet die Schlussbesprechung im Rahmen der Sitzung des Kreisausschusses statt.

Gemäß § 4 Abs. 4 der Landesverordnung über die Prüfung kommunaler Einrichtungen vom 22.07.1991 ist vor der Feststellung des Jahresabschlusses, die durch den Kreistag erfolgt, diese Schlussbesprechung durchzuführen.

Nach Feststellung des Wirtschaftsprüfers, Herrn Dr. Harald Breitenbach und aufgrund der bei dessen Prüfung gewonnener Erkenntnisse

- *entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zum 31. Dezember 2019 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 und*
- *vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz und stellt die*

*Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.*

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklärt er darüber hinaus, dass die Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Der vorläufige Jahresabschluss 2019 mit Bilanz zum 31.12.2019, die Gewinn- und Verlustrechnung und dem Lagebericht sind dieser Beratungsvorlage als Anlage beigelegt. Ebenso der Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Burret GmbH über die Prüfung des Jahresabschlusses.

## **II. Feststellung des Jahresabschlusses 2019 der Abfallentsorgungseinrichtung**

Der Jahresabschluss 2019 der Einrichtung Abfallentsorgung wurde von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Burret GmbH, Ludwigshafen, geprüft.

a) Die Jahreserfolgsrechnung schließt mit einem Jahresgewinn von **73.487,10 EUR** ab.

b) Die Bilanzsumme zum 31.12.2018 schließt mit einem Betrag von **3.152.207,17EUR** ab.

Der Jahresabschluss ist gem. § 27 EigAnVO dem Werksausschuss vorzulegen und durch diesen festzustellen.

Da beim Landkreis ein solcher nicht gebildet ist, erfolgt die Vorlage an den Kreisausschuss und Kreistag. Die formelle Feststellung des Jahresergebnisses erfolgt durch den Kreistag.

## **III. Verwendung des Jahresgewinns**

Die Abfallwirtschaftseinrichtung hat im Jahr 2019 einen Jahresgewinn von **73.487,10 EUR** erwirtschaftet. Dieser setzt sich aus einem **Verlust im hoheitlichen Bereich i.H.v. 83.905,04 EUR** und einem **Gewinn aus BgA i.H.v. 157.392,14 EUR** zusammen. Über die Verwendung des Jahresgewinns der Einrichtung hat der Kreistag zu entscheiden.

Seit dem Jahr 2016 bestehen keine nach EigAnVO realisierbaren Rückzahlungsverpflichtungen mehr gegenüber dem Landkreis für durch diesen übernommene Verlustausgleiche aus Vorjahren. Dennoch wurden in den vergangenen Jahren die Gewinne aus dem Betrieb gewerblicher Art „DSD“ gem. § 8 Abs. I S. 5 KAG zur Verstärkung des allgemeinen Haushaltes an den Einrichtungsträger abgeführt.

Eine solche Ausschüttung wäre jedoch insbesondere vor dem Hintergrund des § 11 Abs. 8 EigAnVO kritisch zu betrachten. Danach sind ausgabewirksame Teile eines Jahresverlustes aus allgemeinen Haushaltsmitteln, also durch den Einrichtungsträger spätestens im Folgejahr auszugleichen.

Durch die aktuelle Konstellation der wirtschaftlich gegenteiligen Jahresergebnisse der beiden Teilwirtschaftsbereiche hoheitlich und gewerblich ergäbe sich im Falle der Ausschüttung des positiven Ergebnisses des BgA-Gewinns eine Deckungslücke im hoheitlichen Bereich, die einen Ausgleichsanspruch in gleicher Höhe durch den Einrichtungsträger zur Folge hätte.

Dies ist dem Umstand geschuldet, dass es sich bei einer Ausschüttung sowohl um eine Auszahlung als auch um eine Ausgabe handelt, die bei der Ermittlung des ausgabewirksamen Teils eines Jahresverlustes entsprechend zu berücksichtigen wäre.

Eine Ausschüttung des BgA-Gewinns wäre in dieser Form zwar rechtlich zulässig, würde jedoch zu einer vermeidbaren Belastung des Kernhaushaltes führen.

Von einer Ausschüttung wie bisher sollte aber auch aus anderen Gründen abgesehen werden. Aufgrund der extrem schwierigen Wirtschaftslage, die sich u.a. aus der aktuellen Corona-Pandemie, aber auch aus der

unsicheren Weltmarktlage in Bezug auf die niedrigen Wertstoffpreise ergibt, ist es sinnvoll den Gewinn in der Einrichtung zu belassen, um diesen bei Bedarf zur Stabilisierung der Abfallgebühren heranziehen zu können.

Da die Gewinne aus dem Bereich des BgA in diesem Fall in der Einrichtung verbleiben und keine Ausschüttung gegenüber Dritten (Landkreis) erfolgt, bleibt darüber hinaus auch sichergestellt, dass für diese sog. „stehenden Gewinne“ keine Kapitalertragssteuerpflicht ausgelöst wird.

Die Verwaltung schlägt daher vor, keine Ausschüttung vorzunehmen, den verbleibenden Jahresgewinn 2019 in Höhe von **73.487,10 EUR** auf neue Rechnung vorzutragen und in die Gewinnrücklage der Abfallentsorgungseinrichtung einzustellen.

### **Hinweis zur Entlastungserteilung:**

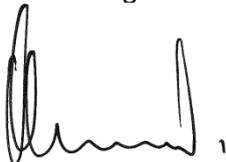
Die Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2019 wird zusammen mit der Entlastung für das Haushaltsjahr 2019 des Landkreises Kaiserslautern nach § 114 Abs. I S. 2 GemO erteilt.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschuss/ Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag zu beschließen:

- I. Der Kreistag nimmt den vorläufigen Jahresabschluss 2019 bestehend aus der Bilanz zum 31.12.19, der Gewinn- und Verlustrechnung, dem Anhang sowie dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers der Dr. Burret GmbH zur Kenntnis.
- II. Der Jahresabschluss 2019 für die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises wird gem. § 27 EigAnVO wie folgt festgestellt:
  - a. Die Jahreserfolgsrechnung schließt mit einem Jahresgewinn von **73.487,10 EUR** ab.
  - b. Die Bilanzsumme zum 31.12.2019 beträgt **3.152.207,17 EUR**.
- III. Der Jahresgewinn 2019 in Höhe von **73.487,10 EUR** wird auf neue Rechnung vorgetragen und in die Gewinnrücklage eingestellt.

Im Auftrag:



Michael Mersinger  
Fachbereichsleiter

### **Anlage/n:**

Jahresabschluss AWB mit Prüfbericht 2019  
Interner Erläuterungsbericht 2019



## Bericht

**über die Prüfung des Jahresabschlusses  
und Lageberichts zum 31. Dezember 2019  
an die  
Abfallentsorgungseinrichtung des  
Landkreises Kaiserslautern  
- Eigenbetriebsähnliche Einrichtung -**

Berufsrechtlicher Hinweis: Bei diesem als pdf-Datei überlassenen Prüfungsbericht handelt es sich um ein unverbindliches Ansichtsexemplar. Maßgeblich ist der Prüfungsbericht in Papierform.



## INHALTSVERZEICHNIS

Hauptteil	Seite
<b>I. PRÜFUNGSaufTRAG</b>	4
<b>II. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN GEM. § 321 ABS. 1 HGB</b>	
A) Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter und zu den entwicklungsbeeinträchtigenden oder bestandsgefährdenden Tatsachen	5
B) Stellungnahme zur Beachtung wichtiger Vorschriften	7
<b>III. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG</b>	
A) Gegenstand der Prüfung	8
B) Art und Umfang der Prüfung	9
<b>IV. FESTSTELLUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG</b>	
A) Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	13
B) Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	17
<b>V. ANALYSE DER VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE</b>	
A) Vermögenslage (Bilanz)	18
B) Finanzlage (Kapitalflussrechnung)	20
C) Ertragslage (Gewinn- und Verlustrechnung)	21
<b>VI. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGSaufTRAGS</b>	
A) Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung (Berichterstattung)	24
B) Zusammenfassung der Ergebnisse nach § 53 HGrG	25
<b>VII. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS</b>	26
<b>VIII. UNTERFERTIGUNG DES PRÜFUNGSBERICHTES</b>	31



## Testatexemplar

Bilanz	A I
Gewinn- und Verlustrechnung	A II
Anhang	A III
Lagebericht	A IV
Bestätigungsbericht und Bestätigungsvermerk	A V

## Anlagen

Berichterstattung nach § 53 HGrG (IDW PS 720)

Abkürzungsverzeichnis

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017



## **I. PRÜFUNGSaufTRAG**

Der Kreistag des Landkreises Kaiserslautern hat die Dr. Burret GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, durch Beschluss vom 20.11.2017 für die Jahre 2017 bis 2019 zum Abschlussprüfer der

Abfallentsorgungseinrichtung  
des Landkreises Kaiserslautern

bestellt (§ 89 Abs. 2 GemO, § 2 Abs. 1 PrüfungsVO). Zwischen dem Landkreis Kaiserslautern, vertreten durch den Landrat Herrn Ralf Leßmeister, und der Dr. Burret GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, wurde am 12.12./20.12.2017 ein entsprechender Prüfungsvertrag abgeschlossen (§ 2 Abs. 5 PrüfungsVO).

Gesetzliche Grundlage für die Prüfung bilden § 89 Abs. 1 GemO in Verbindung mit § 27 Abs. 2 EigAnVO und § 2 PrüfungsVO. Der Prüfungsauftrag erstreckt sich außerdem auf die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Unsere Berichterstattung erfolgt nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten des Instituts der Wirtschaftsprüfer e. V., Düsseldorf (IDW PS 450 n. F.). Die Erteilung des Bestätigungsvermerks erfolgt nach den neugefassten Prüfungsstandards IDW PS 400 ff. zur „Bildung eines Prüfungsurteils und Erteilung eines Bestätigungsvermerks“ und gem. Anlage a zum Ergebnisbericht der 123. Sitzung des Fachausschusses für öffentliche Unternehmen und Verwaltungen (ÖFA) vom 06.11.2018 zum Bestätigungsvermerk für Eigenbetriebe.

Dem Auftrag liegen die als Anlage beigefügten „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017“ zugrunde, deren Geltung auch im Verhältnis zu Dritten vereinbart ist.

Unsere Haftung richtet sich nach Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

Dieser Prüfungsbericht richtet sich an die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Kaiserslautern.

## **II. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN GEM. § 321 ABS. 1 HGB**

### **A) Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter und zu den entwicklungsbeeinträchtigenden oder bestandsgefährdenden Tatsachen**

#### **1. Geschäftsverlauf und Lage des Unternehmens**

Bei dem Geschäftsverlauf und der Lagebeurteilung des gesetzlichen Vertreters sind aus unserer Sicht folgende Kernaussagen hervorzuheben:

- Die Risiken, die sich aus zukünftig geringeren Vermarktungserlösen aus Papier, Pappe und Kartonage (kurz: PPK) ergeben, können sich je nach weiterer Entwicklung erheblich nachteilig auf die zukünftige wirtschaftliche Situation des Betriebes auswirken.
- Hinsichtlich der ZAK-Entsorgungsgebühren ist zu erwarten, dass diese bis Ende des aktuellen Kalkulationszeitraums 2020 keine wesentliche Risikoquelle für die wirtschaftliche Entwicklung des Betriebes darstellen werden. Über den Kalkulationszeitraum hinaus bleibt festzustellen, dass ein weiter voranschreitender Mengenschwund und damit verbundene Schwierigkeiten, preisrelevante Staffelmengen in Entsorgungsverträgen zu sichern sowie Fixkostenträger zu erhalten, bei der ZAK zu deutlichen Planabweichungen und somit zur Notwendigkeit von Gebührenanpassungen führen können.
- Im Bereich der Abfallentsorgung auf den US-Liegenschaften kann mit rückläufigen Erträgen gerechnet werden. Gründe hierfür sind in erster Line Umstrukturierungsmaßnahmen auf den US-Liegenschaften aufgrund derer – trotz in etwa gleichbleibender Massen – immer weniger abrechnungsrelevantes Behältervolumen angefordert wird.
- Nach derzeitigem Kenntnisstand wird die Kaiserslautern Military Community von einem Streitkräfteabzug aktuell nicht betroffen sein.
- Die Veranlagung gewerblicher Betriebe soll weiter optimiert werden. Für die kommenden Jahre ist die Überprüfung der Anschlüsse anderer Herkunftsbereiche im Hinblick auf die neue Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vorgesehen (z. B. Ferienwohnungen, Gastronomie, Beherbergungsgewerbe sowie Krankenhäuser, medizinische Versorgungszentren und ähnliche Einrichtungen).
- Die PPK-Vermarktungsleistungen wurden zum 01.01.2016 neu vergeben. Hierbei konnten sehr gute Vermarktungskonditionen erzielt werden. Dieser Vertrag endet, nach Ziehung der letztmaligen Verlängerungsoption, spätestens am 31.12.2020 und wäre daher grundsätzlich ab 2021 neu zu vergeben.
- Zum 01.01.2019 ist das neue Verpackungsgesetz in Kraft getreten. Dieses fordert von den dualen Systemen, mit den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern (öRE) entsprechende Abstimmungsvereinbarungen über die Modalitäten für die Erfassung der Leichtverpackungen, der Altglasentsorgung sowie die Erfassung der PPK-Verkaufsverpackungen zu treffen. Auch

sind im Rahmen dieser Vereinbarung die sich hieraus ergebenden finanziellen Beziehungen zwischen den jeweiligen örE und den Systembetreibern verbindlich zu regeln. Am 30.03.2020 konnte die Einrichtung mit dem für den Landkreis zuständigen gemeinsamen Vertreter der dualen Systeme (Interseroh Dienstleistungs-GmbH) rückwirkend zum 01.01.2019 eine Abstimmungsvereinbarung schließen.

- Durch die rückwirkende Änderung der vertraglichen Modalitäten ergibt sich im Nachgang eine deutliche Verschiebung von Aufwands- aber auch Ertragspositionen aus dem hoheitlichen Bereich in den Betrieb gewerblicher Art „DSD“.
- Nach derzeitigem Kenntnisstand ist in der der kommenden Gebührenplankalkulationsperiode von einem erhöhten Gebührenbedarf auszugehen, der nicht vollständig durch Gebühreneinnahmen gedeckt ist, wodurch sich derzeit tendenziell eine Erhöhung der Abfallgebühren im Kalkulationszeitraum 2021 - 2023 abzeichnet. Im Wirtschaftsplan 2020 wird mit einem Verlust von - T€ 383 gerechnet.

## **2. Voraussichtliche Entwicklung**

Die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung im Lagebericht basiert auf Annahmen, bei denen Beurteilungsspielräume vorhanden sind. Wir halten diese Darstellung für plausibel. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf folgenden Aspekt hinzuweisen:

- Aufgrund der dargestellten Sachverhalte kann im Hinblick auf die künftige wirtschaftliche Entwicklung das Risiko nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass die angenommenen positiven Verläufe nicht eintreten und dies wesentlichen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- sowie Ertragslage der Einrichtung haben könnte.

## **3. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter**

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Lagebericht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Einrichtung und stellt die zukünftige Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken zutreffend dar.



## **B) Stellungnahme zur Beachtung wichtiger Vorschriften**

### **1. Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung**

Bei Durchführung unserer Prüfung haben wir keine berichtspflichtigen Unrichtigkeiten bzw. Verstöße gegen Vorschriften zur Rechnungslegung i. S. d. § 321 Abs. 1 S. 3 HGB festgestellt.

### **2. Sonstige Unregelmäßigkeiten**

Bei der Durchführung unserer Prüfung haben wir folgende Feststellungen i. S. d. § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB getroffen:

- Der Wirtschaftsplan sollte gem. § 15 Abs. 1 EigAnVO vor Beginn des Wirtschaftsjahres aufgestellt und beschlossen werden.
- Bei der Feststellung des Jahresabschlusses ist die Jahresfrist gem. § 27 Abs. 2 EigAnVO zu beachten.

### **III. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG**

#### **A) Gegenstand der Prüfung**

Gegenstand der Prüfung sind gem. § 89 GemO und gem. § 317 HGB die Buchführung, der Jahresabschluss, der Lagebericht sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung.

Gegenstand der Prüfung ist dabei insbesondere nicht die Beurteilung einzelner Tätigkeiten der Geschäftsführung. Der Umfang der vorgenommenen Geschäftsführungsprüfung ergibt sich im Einzelnen aus dem Fragenkatalog zur Berichterstattung nach § 53 HGrG (IDW PS 720) (Anlage zum Bericht).

Eine besondere Beauftragung zur Prüfung des Risikofrüherkennungssystems erfolgte nicht (IDW PS 340, Tz. 2). Das Risikofrüherkennungssystem war daher nur insoweit Gegenstand unserer Prüfung, als sich dies aus dem Fragenkatalog zur Berichterstattung nach § 53 HGrG (IDW PS 720) ergibt.

Für die Durchführung der Prüfung fand die Landesverordnung über die Prüfung kommunaler Einrichtungen Anwendung.

Die Prüfung der Einhaltung anderer Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung, als sich aus ihnen üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss oder den Lagebericht ergeben.

Außerdem weisen wir darauf hin, dass sich die Prüfung nicht auf die Angemessenheit und Vollständigkeit des Versicherungsschutzes erstreckte. Wir empfehlen deshalb, den Versicherungsschutz in regelmäßigen Abständen von einem Sachverständigen überprüfen zu lassen.

Unsere Prüfung erstreckt sich gemäß § 317 Abs. 4a HGB nicht darauf, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind uns von der Leitung der Einrichtung und den zur Auskunft benannten Mitarbeitern erteilt worden. Der Landrat hat uns die Vollständigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht schriftlich bestätigt.

## **B) Art und Umfang der Prüfung**

Unsere Prüfung haben wir entsprechend den Vorschriften des § 317 ff. HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen und haben uns dabei von nachfolgend beschriebenen Grundsätzen und Zielsetzungen leiten lassen:

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung gehen wir von der Echtheit von Dokumenten und Buchungsunterlagen sowie von der Korrektheit der gegebenen Informationen und Auskünfte aus. Die Verantwortung für die Vermeidung und Aufdeckung von Verstößen (bewusst falsche Angaben) liegt bei den gesetzlichen Vertretern des Unternehmens, die hierzu organisatorische Maßnahmen einzuführen und zu unterhalten haben. Unser Auftrag zur Jahresabschlussprüfung umfasst weder die Vermeidung oder Aufdeckung von Täuschungen, Vermögensschädigungen und Unterschlagungen (IDW PS 201, Tz. 11 und IDW PS 210) noch von außerhalb der Rechnungslegung begangener Straftaten und Ordnungswidrigkeiten.

Der gesetzliche Vertreter ist für den Jahresabschluss, den Lagebericht sowie für die den Prüfern gemachten Angaben verantwortlich. Aufgabe des Abschlussprüfers ist es, diese Unterlagen und Angaben im Rahmen einer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen. Eine Vollständigkeitserklärung mit Datum vom 01.12.2020 wurde abgegeben und zu unseren Akten genommen. Darin hat uns der gesetzliche Vertreter schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten und alle erforderlichen Angaben gemacht sind. Er hat hierin ferner erklärt, dass der Lagebericht auch hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 289 HGB erforderlichen Angaben enthält.

Die Prüfungsarbeiten für den Jahresabschluss 2019 begannen am 10.06.2020.

Die Prüfung für das Jahr 2019 wurde im Wesentlichen durch folgende Prüfer durchgeführt:

Herr Dr. Harald Breitenbach, Wirtschaftsprüfer,  
Herr Dr. Mario Burret, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater,  
Herr Dipl.-Kaufmann Michael Engelter, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater,  
Herr Dipl.-Kaufmann Thomas Häfner, Steuerberater sowie  
Herr Dipl.-Volkswirt Thomas Wagner.



Für Auskünfte standen uns zur Verfügung:

Herr Michael Mersinger, Kreisamtsrat, Leiter FB 5.4 (Abfall- und Wasserwirtschaft)

Frau Carina Locher, Finanzbuchhaltung und Jahresabschlusserstellung (FB 5.4)

Frau Kristina Karfusehr, Kreisoberinspektorin, stellv. Fachbereichsleitung 5.4

Die verlangten Aufklärungen und Nachweise (gem. § 320 Abs. 2 HGB) wurden von den gesetzlichen Vertretern erbracht (§ 321 Abs. 2 Satz 6 HGB).

Die Zielsetzung unserer Abschlussprüfung besteht darin, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, dass der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten und unbeabsichtigten – falschen Angaben ist. Hinreichende Sicherheit stellt ein hohes Maß an Sicherheit dar, ist aber keine Garantie, dass eine wesentliche falsche Angabe stets aufgedeckt wird. Falsche Angaben können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Angaben nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken und Fälschungen bzw. das Außerkraftsetzen von internen Kontrollen beinhalten.

Auf Grundlage der Prüfungsnachweise ziehen wir zudem Schlussfolgerungen, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen und Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss oder im Lagebericht aufmerksam zu machen, oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren.

Als Teil unserer Abschlussprüfung üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Im Rahmen unserer Prüfung beurteilen wir die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben. Unsere Prüfung umfasst weiterhin die Würdigung der Gesamtdarstellung, des Aufbaus und des Inhalts des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben, sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger

Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt.

Unter Beachtung dieser Grundsätze haben wir folgendes Prüfungsvorgehen entwickelt:

Der Prüfungsplanung lagen unser Verständnis vom Geschäftsumfeld sowie unsere Einschätzung der Prozessabläufe und implementierten Kontrollen sowie der daraus abgeleiteten Risiken wesentlicher falscher Angaben im Jahresabschluss zugrunde. Als Reaktion auf diese Risiken haben wir Prüfungshandlungen durchgeführt und ausreichende und angemessene Prüfungsnachweise eingeholt.

Auf Basis unserer Risikoeinschätzung und unserer Kenntnis der Geschäftsprozesse haben wir zunächst kontrollbasierte Prüfungshandlungen vorgenommen. In Abhängigkeit von unserer Beurteilung der Wirksamkeit ausgewählter rechnungslegungsbezogenen Kontrollmaßnahmen haben wir analytische Prüfungen von Jahresabschlussposten sowie in Stichproben Einzelfallprüfungen zur Beurteilung von Einzelsachverhalten durchgeführt. Unsere Beurteilung der Wirksamkeit ausgewählter rechnungslegungsbezogener Kontrollmaßnahmen stellt kein Gesamturteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Einrichtung als Ganzes dar.

Unsere Prüfungsstrategie hat zu folgenden Prüfungsschwerpunkten geführt:

- Umsatzerlöse (Realisation und Ausweis)
- Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Bei der Prüfung, ob die von der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der verarbeiteten rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme zu gewährleisten, haben wir unser Urteil auf eine Softwareprüfung der „KIS-Finanzbuchhaltung“ (Release 1.10.02.00) sowie der „KIS-Anlagenbuchhaltung“ (Verfahrensversion 1.01) nach den Grundsätzen des IDW PS 880 durch die WIKOM AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Koblenz, gestützt. Wir empfehlen, für die KIS- und KAVE-Software aktuelle Prüfbescheinigungen nach IDW PS 880 einzuholen.

Durch die Einholung von Saldenbestätigungen überzeugten wir uns von der zutreffenden Bilanzierung von Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.

Da die eigenbetriebsähnliche Einrichtung als Sondervermögen geführt wird, erfolgt das Cash-Management ausschließlich durch die Kasse des Landkreises, die nicht Gegenstand unserer



Prüfung war. Die Guthaben bei Kreditinstituten wurden uns durch Vorlage von Kontoauszügen nachgewiesen.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Nachweise bei der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 der Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Kaiserslautern ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Unsere Prüfung des Lageberichts ist in die Prüfung des Jahresabschlusses integriert. Auf Grundlage unseres Verständnisses der von dem gesetzlichen Vertreter als notwendig erachteten Vorkehrungen und Maßnahmen haben wir angemessene Prüfungshandlungen geplant, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.

Wir haben Prüfungshandlungen zu den von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durchgeführt. Dabei haben wir insbesondere die zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nachvollzogen und deren Vertretbarkeit sowie die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben beurteilt. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben und den zugrunde liegenden Annahmen haben wir damit nicht abgegeben, da ein erhebliches unvermeidbares Risiko besteht, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen. Unser Prüfungsurteil betrifft den Lagebericht als Ganzes und stellt kein eigenständiges Prüfungsurteil zu einzelnen Angaben im Lagebericht dar.

Die auf dieser Grundlage durchgeführte Beurteilung hat zu dem Ergebnis geführt, dass der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild der Lage der Einrichtung vermittelt und in allen wesentlichen Belangen im Einklang mit dem Jahresabschluss steht. Der Lagebericht entspricht den gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

## **IV. FESTSTELLUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG**

### **A) Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung**

#### **1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen**

Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen gelten gemäß § 1 der „Betriebssatzung für die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Kaiserslautern vom 07.11.1994“ die Vorschriften des 2. Abschnitts der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung sinngemäß, somit die §§ 10 bis 27 EigAnVO.

Das Rechnungswesen besteht aus Wirtschaftsplan, Buchführung, Jahresabschluss und Kostenrechnung (§ 14 EigAnVO). Die Finanzbuchhaltung wird entsprechend § 20 Abs. 1 EigAnVO als kaufmännische doppelte Buchführung geführt.

Gemäß § 107 Abs. 2 GemO i. V. m. § 28 Abs. 10 sowie § 29 Abs. 2 Nr. 2a GemHVO sind die eingesetzten EDV-Programme durch sachverständige Personen vor ihrer Anwendung zu prüfen. Dabei ist festzustellen, dass die geprüfte Software bei sachgerechter Anwendung eine den Ordnungsmäßigkeitsgrundsätzen entsprechende Buchführung ermöglicht. Für die eingesetzten Programme (KIS-Fibu, KAVE-Modul Abfallwirtschaft) wurden keine aktuellen Nachweise über eine Programmprüfung vorgelegt. Förmliche Freigabeerklärungen haben gem. § 28 Abs. 10 Satz 1 Nr. 1 und § 29 Abs. 2 Nr. 2a GemHVO durch die Leitung der Einrichtung zu erfolgen. Eine förmliche Freigabeerklärung durch den damaligen Landrat wurde uns vorgelegt.

Bei unserer Prüfung haben wir festgestellt, dass die von dem Betrieb getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der verarbeiteten rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme zu gewährleisten.

Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben im Berichtszeitraum keine nennenswerten organisatorischen Veränderungen erfahren.

Unter Berücksichtigung der berufsüblichen Grundsätze sowie des § 4 Abs. 3 Satz 2 PrüfungsVO und der Ausführungen dieses Berichts kann im Übrigen entsprechend § 4 Abs. 1 Nr. 1 PrüfungsVO und § 321 Abs. 2 Satz 1 HGB festgestellt werden, dass die Buchführung den gesetzlichen Vorschriften und ergänzenden Bestimmungen der Satzung entspricht.



## **2. Vorjahresabschluss**

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2018 sind ebenfalls von uns geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen worden. Der Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluss 2018 wurde am 09.10.2019 erteilt.

Der Jahresabschluss und Lagebericht 2018 wurden über den Landrat am 10.02.2020 dem zuständigen Kreisausschuss bzw. Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschuss vorgelegt (§ 27 Abs. 1 EigAnVO).

Über die Prüfungsergebnisse des Jahres 2018 fand am 10.02.2020 in Kaiserslautern eine Schlussbesprechung zwischen dem Abschlussprüfer und dem Landrat gem. § 3 Abs. 4 Satz 1 PrüfungsVO statt. Zur Schlussbesprechung wurden die Mitglieder des zuständigen Ausschusses eingeladen.

Nach Vorlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichtes sowie der Stellungnahme des Kreisausschusses wurde der Jahresabschluss 2018 vom Kreistag am 17.02.2020 festgestellt und beschlossen, den Jahresgewinn 2018 des Betriebes gewerblicher Art in Höhe von € 81.985,99 abzüglich Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag an den Landkreis (Einrichtungsträger) abzuführen und den Gewinn des hoheitlichen Bereichs in Höhe von € 29.190,91 auf neue Rechnung vorzutragen.

Auf die Jahresfrist gemäß § 27 Abs. 2 EigAnVO zur Feststellung des Jahresabschlusses haben wir hingewiesen.

Gemäß § 27 Abs. 3 EigAnVO wurde die Feststellung des Jahresabschlusses 2018 in „Die Rheinpfalz“ (Ausgabe vom 07.03.2020) in ortsüblicher Form öffentlich bekannt gemacht und gleichzeitig darauf hingewiesen, dass der Jahresabschluss 2018 zusammen mit dem Bestätigungsvermerk und dem Bestätigungsbericht des Abschlussprüfers in der Zeit vom 09.03.2020 bis einschließlich 17.03.2020 bei der Kreisverwaltung Kaiserslautern öffentlich zur Einsichtnahme ausliegt.

Der Prüfbericht des Abschlussprüfers zum 31.12.2018 wurde mit Schreiben vom 21.04.2020 der Aufsichtsbehörde vorgelegt (§ 4 Abs. 4 PrüfungsVO).

### **3. Jahresabschluss**

Der Jahresabschluss ist mit Datum vom 30.06.2020 fristgerecht (§ 27 Abs. 1 S. 1 EigAnVO) unter Beachtung der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften für große Kapitalgesellschaften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung aufgestellt worden.

Der uns vorgelegte Jahresabschluss ist ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die Eröffnungsbilanzwerte wurden ordnungsgemäß aus dem Vorjahresabschluss übernommen.

Die Gliederung der Bilanz erfolgt nach dem Formblatt 1 (Anlage 1 zu § 23 Abs. 1 Satz 1 EigAnVO), die der Gewinn- und Verlustrechnung nach Formblatt 4 (Anlage 4 zu § 24 Abs. 1 EigAnVO) der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung für Rheinland-Pfalz (EigAnVO) i. V. m. § 275 Abs. 2 HGB.

Die gesetzlichen Vorschriften zu Ansatz, Bewertung und Ausweis sind beachtet worden. Abweichend von § 253 Abs. 2 S. 1 HGB wurden die Rückstellungen für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen gem. den Vorgaben der GemHVO in Höhe von T€ 261 für vier unmittelbare Zusagen gebildet (eine davon vor dem 01.01.1987 erteilt; in Ausübung des Bilanzierungswahlrechts gem. Artikel 28 EGHGB wurden dafür T€ 230 passiviert). Eine Angabe zum ausschüttungssperreten Betrag gem. § 253 Abs. 6 HGB wegen der Zinsänderung vom Sieben- auf den Zehnjahreszins ist daher im Anhang unterblieben.

Im Berichtsjahr wurde die Rückstellung für Gebührenangleichungen gem. § 8 KAG in Höhe von T€ 820 per Saldo um T€ 407 zum Ausgleich der Kostenüberdeckungen der Vorjahre auf T€ 413 vermindert. Kostenüberdeckungen sind gem. § 8 KAG innerhalb eines angemessenen Zeitraumes auszugleichen.

In dem von der Einrichtung aufgestellten Anhang (Anlage A III) sind die auf die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ausreichend erläutert. Der Anhang enthält alle vorgeschriebenen Angaben.

Die Unterlagen für die Abschlussprüfung waren gut vorbereitet. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen. Zwischen dem aufgestellten und dem geprüften Jahresabschluss ergaben sich keine wesentlichen Änderungen.

Unter Berücksichtigung der berufsüblichen Grundsätze sowie des § 4 Abs. 3 Satz 2 PrüfungsVO und der Ausführungen dieses Berichtes kann festgestellt werden, dass der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und ergänzenden Bestimmungen der Satzung entspricht (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 PrüfungsVO und § 321 Abs. 2 Satz 1 HGB) und insgesamt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt (§ 321 Abs. 2 Satz 3 HGB).

Die Aufgliederung der Posten des Jahresabschlusses gem. § 321 Abs. 2 Satz 5 HGB erfolgt in den Abschnitten V.A. und V.C. insoweit, als dies erforderlich ist, um den Einblick in die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu verbessern und als diese Angaben im Anhang nicht enthalten sind.

#### **4. Lagebericht**

Die Leitung der Einrichtung erstellte einen Lagebericht (Anlage A IV zum Bericht) gemäß § 26 EigAnVO i. V. m. § 289 HGB. Der Lagebericht vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild und enthält die vom HGB und insbesondere die in § 26 geforderten Angaben. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss und den im Rahmen unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen und entspricht den gesetzlichen Vorschriften; die sonstigen Angaben im Lagebericht erwecken keine falsche Vorstellung von der Lage des Unternehmens (§ 317 Abs. 1 Satz 3 HGB, § 4 Abs. 1 Nr. 2 PrüfungsVO). Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung werden zutreffend dargestellt. Die Angaben nach § 289 Abs. 2 HGB sind vollständig und zutreffend.

Nach Beurteilung des gesetzlichen Vertreters im Lagebericht sind im Hinblick auf die künftige Entwicklung keine Risiken erkennbar, die den Bestand des Unternehmens gefährden oder wesentlichen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben könnten.

Unter Berücksichtigung der berufsüblichen Grundsätze sowie des § 4 Abs. 3 Satz 2 PrüfungsVO und der Ausführungen dieses Berichts kann entsprechend § 4 Abs. 1 Nr. 1 PrüfungsVO und § 321 Abs. 2 Satz 1 HGB festgestellt werden, dass der Lagebericht den gesetzlichen Vorschriften und ergänzenden Bestimmungen der Satzung entspricht.



**B) Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses**

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Kaiserslautern vermittelt.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind zutreffend im Anhang dargestellt und werden grundsätzlich unverändert zum Vorjahr angewendet.

## V. ANALYSE DER VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE

Zur Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben wir die Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten geordnet, wobei sich die Darstellung auf eine kurze Entwicklungsanalyse beschränkt.

### A) Vermögenslage (Bilanz)

In der folgenden Bilanzübersicht sind die Posten zum 31. Dezember 2019 nach wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten zusammengefasst und den entsprechenden Bilanzposten zum 31. Dezember 2018 gegenübergestellt (vgl. Anlage A I).

Die Vermögens- und Kapitalstruktur sowie deren Veränderungen gegenüber dem Vorjahr ergeben sich aus den folgenden Zusammenstellungen der Bilanzzahlen für die beiden Abschlussstichtage:

	31.12.2018		31.12.2019		Veränderung	
	T€	%	T€	%	+/-	T€
<b>Aktivseite</b>						
A. Anlagevermögen	69	2,1	110	3,5	+	41
B. Umlaufvermögen	3.106	97,3	3.021	95,8	-	85
C. Rechnungsabgrenzungsposten	18	0,6	21	0,7	+	3
Gesamtvermögen	<u>3.193</u>	<u>100,0</u>	<u>3.152</u>	<u>100,0</u>	-	<u>41</u>
<b>Passivseite</b>						
A. Eigenkapital	992	31,1	1.066	33,8	+	74
B. Rückstellungen	1.154	36,1	789	25,0	-	365
C. Verbindlichkeiten (Restlaufzeit bis 1 Jahr)	1.047	32,8	1.297	41,2	+	250
Gesamtkapital	<u>3.193</u>	<u>100,0</u>	<u>3.152</u>	<u>100,0</u>	-	<u>41</u>

Das Anlagevermögen nahm bei Investitionen von T€ 80 und Abschreibungen von T€ 39 um T€ 41 auf T€ 110 zu. Die Abfallbeseitigungseinrichtung des Landkreises verfügt über kein nennenswertes Anlagevermögen, insbesondere wurden und werden keine eigenen Deponien betrieben. Die Zugänge bestehen im Wesentlichen aus Baukostenzuschüssen für die Herrichtung von Grünabfallsammelstellen (T€ 60).

Das Umlaufvermögen verminderte sich insgesamt um T€ 85 auf T€ 3.021. Dies war insbesondere auf die Abnahme der Guthaben bei Kreditinstituten zurückzuführen (- T€ 1.340 auf T€ 648). Dagegen stiegen die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (insgesamt + T€ 1.253 auf T€ 2.321) hauptsächlich aufgrund von offenen Beträgen der US-Einrichtungen (+ T€ 693 auf T€ 1.223). Im Betrieb gewerblicher Art „DSD“ war aufgrund der neuen Abstimmungsvereinbarung über die Mitbenutzung der Sammelstruktur durch die Dualen Systeme ebenfalls ein Anstieg zu verzeichnen (+ T€ 684 auf T€ 699). Die Vereinbarung ist vom April 2020 und gilt rückwirkend per 01.01.2019.

Das Eigenkapital erhöhte sich um den Jahresgewinn auf T€ 1.066.

Die Rückstellungen verminderten sich insgesamt um T€ 365 auf T€ 789 und entfallen mit T€ 261 auf Pensions- und Beihilferückstellungen, mit T€ 70 auf Steuerrückstellungen sowie mit T€ 458 auf sonstige Rückstellungen. Die Rückstellung für Gebührenaussgleich gem. § 8 Abs. 1 KAG wurde insgesamt um T€ 406 verringert und beträgt zum 31.12.2019 T€ 413. Die Überdeckungen bis zum Jahr 2017 werden den Gebührenzahlern im aktuellen Kalkulationszeitraum (2018 bis 2020) wieder zugute gebracht.

Die Verbindlichkeiten (komplett kurzfristig) nahmen insgesamt um T€ 250 auf T€ 1.297 zu. Dabei erhöhten sich insbesondere die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen um T€ 186 auf T€ 1.018. Der Anstieg ist im Wesentlichen im Bereich des Betriebes gewerblicher Art „DSD“ zu verzeichnen (+ T€ 188 wg. Abwicklung der neuen Abstimmungsvereinbarung mit den neun Dualen Systemen die Mitbenutzung von Sammelbehältern betreffend). Die sonstigen Verbindlichkeiten (- T€ 8 auf T€ 104) beinhalten im Wesentlichen die Kunden mit Haben-Salden (Überzahlungen T€ 32) sowie im Betrieb gewerblicher Art „DSD“ die Reste aus Abwicklung der Umsatzsteuer 2019 (T€ 69).

Im Übrigen verweisen wir zur Darstellung der Vermögens- und Finanzlage auf den Fragenkatalog zur Berichterstattung nach § 53 HGrG (als Anlage zum Prüfungsbericht), Fragenkreise 11 bis 13.

## B) Finanzlage (Kapitalflussrechnung)

Zur Beurteilung der Finanzlage wurde von uns die nachstehende Kapitalflussrechnung auf der Grundlage des Finanzmittelfonds (= kurzfristig verfügbare flüssige Mittel) gemäß DRS 21 zur Kapitalflussrechnung mit entsprechendem Vorjahresausweis erstellt:

	2018 T€	2019 T€
Jahresergebnis	111	73
Abschreibungen (+) / Zuschreibungen (-) auf Gegenstände des Anlagevermögens	40	39
Zunahme (+) / Abnahme (-) der Rückstellungen	-342	-417
Zunahme (-) / Abnahme (+) der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-397	-1.264
Zunahme (+) / Abnahme (-) der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-382	250
Zinsaufwendungen (+) / Zinserträge (-)	5	0
Ertragsteueraufwand (+) / Ertragsteuerertrag (-)	33	66
Ertragsteuerzahlungen (-/+)	-15	-7
<b>= Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit</b>	<b>-947</b>	<b>-1.260</b>
Auszahlungen (-) für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-5	-20
Auszahlungen (-) für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	-20	-60
<b>= Cashflow aus der Investitionsstätigkeit</b>	<b>-25</b>	<b>-80</b>
Auszahlungen (-) aus Eigenkapitalherabsetzungen (Abführung an den Einrichtungsträger)	-38	0
Gezahlte Zinsen (-)	-5	0
<b>= Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit</b>	<b>-43</b>	<b>0</b>
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	-1.015	-1.340
Finanzmittelfonds (+) am Anfang der Periode	3.003	1.988
<b>= Finanzmittelfonds am Ende der Periode</b>	<b>1.988</b>	<b>648</b>

<b>Zusammensetzung des Finanzmittelfonds am Ende der Periode</b>	2018 T€	2019 T€
Guthaben bei Kreditinstituten	1.988	648

### C) Ertragslage (Gewinn- und Verlustrechnung)

Die aus der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage A II) abgeleitete Gegenüberstellung der Erfolgsrechnungen der beiden Wirtschaftsjahre 2018 und 2019 zeigt folgendes Bild der Ertragslage und ihrer Veränderungen:

	2018	2019	Veränderung	
	T€	T€	+/-	T€
Umsatzerlöse	17.662	17.893	+	231
+ Sonstige betriebliche Erträge	89	123	+	34
	17.751	18.016	+	265
- Materialaufwand	16.261	16.560	+	299
- Personalaufwand	602	630	+	28
- Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	40	39	-	1
- Sonstige betriebliche Aufwendungen				
Verwaltungskostenbeitrag	317	337	+	20
Übrige	357	301	-	56
<b>Betriebsergebnis</b>	174	149	-	25
+ Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0	0	+/-	0
- Zinsen und ähnliche Aufwendungen	30	10	-	20
- Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	33	66	+	33
<b>Ergebnis nach Steuern</b>	111	73	-	38
- Sonstige Steuern	0	0	+/-	0
<b>Jahresgewinn/Jahresverlust (-)</b>	<b>111</b>	<b>73</b>	-	<b>38</b>

Die Erlöse aus Gebühren für Hausmüll (Siedlungsabfälle inkl. Bioabfälle, Sperrmüll und Müllsäcke) erhöhten sich bei unveränderten Abfalltarifen um T€ 83 auf T€ 9.961 (+ 0,8 %). Beim hausmüll-ähnlichen Gewerbemüll (Mulden, diverse Containergrößen) gab es einen Rückgang um T€ 80 auf T€ 1.194 (- 6,3 %). Für Überdeckungen bis einschließlich 2017 wurde eine Gebührenausrückstellung gebildet, die den Gebührenzählern in der Kalkulationsperiode 2018 bis 2020 wieder zugute gebracht wird. Die Auflösung dieser Rückstellung beträgt T€ 416 nach T€ 381 im Vorjahr.

Die Erlöse aus der Abfallentsorgung von US-Bereichen (im Wesentlichen Ramstein, Landstuhl, Sembach und Miesau) gingen von T€ 5.166 auf T€ 5.042 zurück (- T€ 124 = - 2,4 %). Auf die Ausführungen der Leitung der Einrichtung zur Entwicklung auf den US-Liegenschaften wird verwiesen (vgl. Lagebericht S. 10 f.).

Für die Verwertung der Papier/Pappe/Kartonage-Fraktion (PPK) fielen Umsatzerlöse von insgesamt T€ 539 gegenüber T€ 701 im Vorjahr an (- T€ 162 = - 23,1 %). Der zugrundeliegende mittlere EUWID-Index für Altpapier-Mischballen der Sorte 1.02 sank im Jahresverlauf 2019 weiter ab.

Die Benutzung der Systeminfrastruktur (PPK-Behälter) wurde im Jahr 2020 rückwirkend zum 01.01.2019 auf neue vertragliche Grundlagen gestellt. Dadurch stieg der Ertrag von den Dualen Systemen von T€ 58 auf T€ 562 (+ T€ 504). Diesen Erträgen muss aber auch höherer Aufwand gegenübergestellt werden (siehe unten Materialaufwand).

Die sonstigen betrieblichen Erträge erhöhten sich von T€ 89 auf T€ 123 (+ T€ 34). Wesentlicher Bestandteil sind die Mahngebühren mit T€ 70 sowie Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen mit T€ 34.

Der Materialaufwand erhöhte sich insgesamt um T€ 299 auf T€ 16.560. Die Entsorgungsgebühren für Hausmüll- und hausmüllähnlichen Gewerbemüll (Anlieferungen zur ZAK - Zentrale Abfallwirtschaft Kaiserslautern) nahmen um T€ 44 auf T€ 10.969 ab. Ohne die an die Einwohnerzahl gekoppelte bzw. nach Abfuhrtagen berechnete Entsorgung von Sonderabfällen und ohne Anlieferungen auf Wertstoffhöfen ergab sich folgende Entwicklung bei den ZAK-Anlieferungen ins Kapiteltal:

	Aufwand		Veränderung T€
	2018 T€	2019 T€	
<u>Privathaushalte</u>			
Garten- und Parkabfälle	342	307	- 35
Sperrmüll unsortiert & Holz	406	421	+ 15
Abfälle aus privaten Haushalten	2.624	2.587	- 37
Biomüll	831	840	+ 9
<u>Gewerbeabfall unsortiert</u>	129	114	- 15
<u>Grundgebühr</u>	4.234	4.240	+ 6
	8.566	8.509	- 57
<u>Abfälle von US-Liegenschaften</u>	797	795	- 2
	9.363	9.304	- 59

Die Kosten für das Einsammeln von Hausmüll und hausmüllähnlichem Gewerbemüll (inkl. Bioabfall) erhöhten sich um T€ 91 auf T€ 1.842 (+ 5,2%). Für die Entsorgung von Abfällen der US-Facilities (ohne ZAK-Gebühren) mussten T€ 1.533 nach T€ 1.519 im Vorjahr aufgewandt werden (+ T€ 14 = + 0,9 %).

Auf die neuen vertraglichen Regelungen beim Sammeln und Entsorgen der PPK-Fraktion wurde bereits verwiesen. Die gesamten Aufwendungen dafür betragen T€ 958 nach T€ 682 im Vorjahr (+ T€ 276 = + 40,5 %). Durch die neuen Vertragsmodalitäten im Bereich PPK ergibt sich eine deutliche Verschiebung von Aufwand und Ertrag aus dem hoheitlichen Abfallbereich in den Betrieb gewerblicher Art „DSD“.

Der Personalaufwand erhöhte sich bei unveränderter Beschäftigtenzahl um T€ 28 auf T€ 630 (+ 4,7 %).

Die planmäßigen Abschreibungen verminderten sich geringfügig um T€ 1 auf T€ 39. Die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Kaiserslautern verfügt über kein nennenswertes Anlagevermögen (im Wesentlichen Baukostenzuschüsse für die Ertüchtigung von Grünabfallsammelstellen; davon gibt es im Landkreis Kaiserslautern rund 40 Stück).

Innerhalb der sonstigen betrieblichen Aufwendungen (insgesamt - T€ 36) erhöhte sich der Verwaltungskostenbeitrag um T€ 20 auf T€ 337. Bei den übrigen betrieblichen Aufwendungen (- T€ 56) verminderten sich insbesondere die Aufwendungen aus der Niederschlagung von Forderungen von T€ 34 auf T€ 7 (- T€ 27).

Das Betriebsergebnis beträgt T€ 149 nach T€ 174 im Vorjahr (- T€ 25). Das Finanzergebnis beträgt - T€ 10 nach - T€ 30 im Vorjahr. Die Steuern vom Einkommen und vom Ertrag betragen T€ 66 (Vorjahr T€ 33). Insgesamt resultierte daraus ein Ergebnis nach Steuern in Höhe von T€ 73 nach T€ 111 im Vorjahr, das aufgrund der marginalen sonstigen Steuern auch dem Jahresergebnis entspricht.

Im Übrigen verweisen wir zur Darstellung der Ertragslage auf den Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG (als Anlage zum Prüfungsbericht), Fragenkreise 14 bis 16.

## **VI. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGSaufTRAGS**

### **A) Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung (Berichterstattung)**

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und den hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen veröffentlichten IDW PS 720 „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG“ beachtet.

Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Satzung geführt worden sind. Hinsichtlich der Prüfung des Risikofrüherkennungssystems verweisen wir auf unsere Ausführungen im Fragenkreis 4 – Fragenkatalog zur Berichterstattung nach § 53 HGrG.

Die erforderlichen Feststellungen haben wir auszugsweise in diesem Bericht sowie vollumfänglich in der Anlage zu diesem Prüfungsbericht dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind. Der Fragenkatalog zur Berichterstattung nach § 53 HGrG ist diesem Bericht als Anlage beigelegt.

## **B) Zusammenfassung der Ergebnisse nach § 53 HGrG**

(zugleich Wiedergabe des Bestätigungsberichts gem. § 4 Abs. 6 der Landesverordnung über die Prüfung kommunaler Einrichtungen)

Wie die Untersuchung der Bilanzstruktur zeigt, ist das Verhältnis von Eigenkapital zu Fremdkapital schlechter als 1:1, nachdem das Eigenkapital 33,8 % (im Vorjahr 31,1 %) des Gesamtkapitals beträgt. Die Finanzlage am Bilanzstichtag kann als ausreichend bezeichnet werden, da die kurzfristig verfügbaren Zahlungsmittel (T€ 3.021) die gesamten kurzfristigen Verbindlichkeiten inkl. Rückstellungen (T€ 2.086) um T€ 935 überschreiten. Der Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit beträgt - T€ 1.260.

Die Ertragslage zeigt, dass die Wirtschaftsgrundsätze gem. § 85 Abs. 3 GemO i. V. m. § 8 Abs. 3 KAG erfüllt werden konnten, da die Eigenkapitalverzinsung gem. § 8 Abs. 3 KAG erwirtschaftet wurde.

Hinsichtlich der Feststellungen zur Berichterstattung nach § 53 HGrG des Vorjahres sind keine wesentlichen Veränderungen zu verzeichnen.

Bei der Prüfung wurde insbesondere festgestellt:

- Der Wirtschaftsplan wurde nicht vor Beginn des Wirtschaftsjahres aufgestellt und beschlossen (§ 15 Abs. 1 EigAnVO).
- Bei der Feststellung des Jahresabschlusses ist die Jahresfrist gemäß § 27 Abs. 2 EigAnVO zu beachten.

Unter Berücksichtigung der berufsüblichen Grundsätze sowie des § 4 Abs. 3 Satz 2 PrüfungsVO und den Ausführungen dieses Berichtes kann im Übrigen entsprechend § 4 Abs. 1 Nr. 3 und 4 und Abs. 6 PrüfungsVO festgestellt werden, dass

- die wirtschaftlichen Verhältnisse geordnet sind und
- die Geschäftsführung keinen Anlass zu Beanstandungen gibt.

## **VII. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS**

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 und dem Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2019 für die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Kaiserslautern unter dem Datum vom 01.12.2020 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

### **„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers**

An die Abfallentsorgungseinrichtung des  
Landkreises Kaiserslautern – Eigenbetriebsähnliche Einrichtung

#### **Prüfungsurteile**

Wir haben den Jahresabschluss der Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Kaiserslautern – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Kaiserslautern für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zum 31. Dezember 2019 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

## **Grundlage für die Prüfungsurteile**

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 89 Abs. 3 GemO Rheinland-Pfalz unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

## **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Rechnungsprüfungsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt

sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

### **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 89 Abs. 3 GemO Rheinland-Pfalz unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen

Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangten Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit dieser Systeme der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die eigenbetriebsähnliche Einrichtung seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt.



- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Ludwigshafen, den 1. Dezember 2020

DR. BURRET GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

(Siegel)

Dr. Harald Breitenbach  
Wirtschaftsprüfer

Michael Engelter  
Wirtschaftsprüfer“



## **VIII. UNTERFERTIGUNG DES PRÜFUNGSBERICHTES**

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir an die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Kaiserslautern in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n. F.).

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Ludwigshafen, den 1. Dezember 2020

DR. BURRET GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

Dr. Harald Breitenbach  
Wirtschaftsprüfer

Michael Engelter  
Wirtschaftsprüfer

# Testatexemplar

Berufsrechtlicher Hinweis: Bei diesem als pdf-Datei überlassenen Prüfungsbericht handelt es sich um ein unverbindliches Ansichtsexemplar. Maßgeblich ist der Prüfungsbericht in Papierform.

## **Jahresabschluss**

**zum**

**31.12.2019**

## **Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Kaiserslautern**

**und**

**Lagebericht 2019**

Anlage A I	Bilanz zum 31.12.2019
Anlage A II	Gewinn- und Verlustrechnung 2019
Anlage A III	Anhang 2019
Anlage A IV	Lagebericht 2019

**Bilanz zum 31.12.2019**

**Anlage A I**

**Abfallentsorgungseinrichtung  
des Landkreises Kaiserslautern**

Aktivseite	Stand 31.12.2018 €	+ Zugang - Abgang €	Abschreibungen 2019 €	Stand 31.12.2019 €	Stand 31.12.2018 €	Stand 31.12.2019 €
<b>A. ANLAGEVERMÖGEN</b>						
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>						
1. Entgelt erworbene Konzessionen gewerblich. Schutzrechte u. ähnl. Rechte u. Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten u. Werten	1,53	0,00	0,00	1,53		
2. Baukostenzuschüsse	60.201,56	60.000,00	32.300,40	87.901,16		
<b>II. Sachanlagen</b>						
1. Betriebs- und Geschäftsausstattung	8.909,03	20.195,38	7.037,55	22.066,86		
	69.112,12	80.195,38	39.337,95	109.969,55		
<b>B. UMLAUFVERMÖGEN</b>						
<b>I. Vorräte</b>						
1. Waren	493,42					
<b>II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>						
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.067.747,80					
2. Forderungen an den Einrichtungsträger						
a) Sonstige	6.303,30					
3. Forderungen an Gebietskörperschaften						
a) Sonstige	35.828,00					
4. Sonst. Vermögensgegenstände	8.118,39					
<b>III. Guthaben bei Kreditinstituten</b>	1.987.915,19					
<b>C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN</b>	17.672,61					
	3.193.190,83				3.193.190,83	3.152.207,17
<b>Passivseite</b>						
<b>A. EIGENKAPITAL</b>						
<b>I. Stammkapital</b>					55.000,00	55.000,00
<b>II. allgemeine Rücklage</b>					585.313,00	585.313,00
<b>III. Gewinnvortrag/Verlustvortrag (-)</b>					241.201,55	352.378,45
<b>IV. Jahresgewinn/Jahresverlust (-)</b>					111.176,90	73.487,10
					992.691,45	1.066.178,55
<b>B. RÜCKSTELLUNGEN</b>						
1. Pensions- u. Beihilferückstellungen					271.162,15	260.513,20
2. Steuerrückstellungen					18.161,00	69.934,00
3. sonstige Rückstellungen					864.423,80	458.491,22
<b>C. VERBINDLICHKEITEN</b>						
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen					831.646,82	1.017.563,15
2. Verbindlichkeiten gegenüber dem Einrichtungsträger						
a) sonstige					12.851,40	66.269,31
3. Verbindlichkeiten gegenüber Gebietskörperschaften						
a) Sonstige					90.608,86	109.274,61
4. Sonstige Verbindlichkeiten					111.645,35	103.983,13
davon aus Steuern						
2018					0,00 €	
2019					72.037,30 €	
im Rahmen der sozialen Sicherheit						
2018					0,00 €	
2019					0,00 €	

3.193.190,83

3.152.207,17

3.193.190,83

3.152.207,17

S. 2/21

Gewinn- und Verlustrechnung zum 31.12.2019

	2018	2019
	€	€
1. Umsatzerlöse	17.661.922,38	17.893.050,73
2. Sonstige betriebliche Erträge	<u>89.058,56</u>	<u>123.416,95</u>
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	5.433,40	6.008,86
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>16.255.635,29</u>	<u>16.553.700,65</u>
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	425.438,43	453.845,30
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>176.662,47</u>	<u>175.966,20</u>
davon für Altersversorgung	602.100,90	629.811,50
2018: 86.200,62 €		
2019: 81.095,90 €		
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens u. Sachanlagen	39.993,39	39.337,95
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>673.143,78</u>	<u>637.984,78</u>
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	28,53 <sup>1)</sup>	1,86 <sup>1)</sup>
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>30.030,65<sup>2)</sup></u>	<u>9.905,42<sup>2)</sup></u>
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	<u>33.248,16</u>	<u>65.874,28</u>
10. Ergebnis nach Steuern	111.423,90	73.846,10
11. Sonstige Steuern	<u>247,00</u>	<u>359,00</u>
12. Jahresgewinn/Jahresverlust (-)	<u>111.176,90</u>	<u>73.487,10</u>

<sup>1)</sup> davon Zinsertrag aus Abzinsung 2018 € 0,00  
davon Zinsertrag aus Abzinsung 2019 € 0,00

<sup>2)</sup> davon Aufwendungen aus der Abzinsung 2018 € 25.266,65  
davon Aufwendungen aus der Abzinsung 2019 € 9.905,42

**Jahresabschluss**  
der  
**Abfallentsorgungseinrichtung**  
des Landkreises  
**Kaiserslautern**  
zum  
**31.12.2019**

**Anhang**

## Inhaltsverzeichnis

	<b><u>Seite</u></b>
<b>I. <u>Erläuterungen zur Bilanz</u></b>	
1. Allgemeines	6
2. Anlagevermögen	6 - 7
3. Umlaufvermögen	8
4. Eigenkapital	9
5. Rückstellungen	10 - 11
6. Verbindlichkeiten	12 - 14
<b>II. <u>Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung</u></b>	
1. Allgemeines	15
2. Aufteilung der Umsatzerlöse	15
3. Außergewöhnliche und periodenfremde Erträge und Aufwendungen	16
<b>III. <u>Sonstige Angaben</u></b>	
1. Mengen- und Tarifstatistik	17
2. Abfallaufkommen	17
3. Personal	18 - 19
4. Honorar des Abschlussprüfers	20
5. Ergebnisverwendung	20
<b>IV. <u>Namen der Mitglieder der Werkleitung und des Werksausschusses</u></b>	21

## I. Erläuterungen zur Bilanz

### 1. Allgemeines

Die Bilanz wurde in Kontoform gemäß Formblatt 1 (Anlage 1 zu § 23 Abs. 1 EigAnVO) aufgestellt.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses 2019 wurden gemäß § 22 Abs. 2 EigAnVO die für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches beachtet; dabei kamen die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zur Anwendung.

### 2. Anlagevermögen

Das Anlagevermögen wird grundsätzlich wie bisher zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um die Abschreibung bewertet (§ 253 Abs. 2 HGB).

Die Abschreibungen wurden wie bisher grundsätzlich linear vorgenommen.

Die Zugänge 2019 beim Anlagevermögen wurden wie folgt abgeschrieben:

<u>Vermögensgegenstand</u>	<u>Nutzungsdauer Jahre</u>	<u>Abschreibungs- satz / Methode</u>
Baukostenzuschüsse	5 Jahre	20 % linear
Sammelposten	5 Jahre	20 % linear
Betriebs- u. Geschäfts- ausstattung		

Die Entwicklung des Anlagevermögens ergibt sich aus dem Anlagenspiegel entsprechend dem gemäß § 25 Abs. 3 EigAnVO beigefügten Formblatt 2 - Anlagennachweis (vgl. S. 7).

**Anlagenachweis nach Bilanzgliederung Wirtschaftsgüter - 2019**  
**Summen je Abschlussposten-Nr.**

401 Abfallentsorgung

Pos. Anlagevermögen	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen, Wertberichtigungen					Restbuchwerte			Kennzahlen		Wertmind. durch unterlassene Instandhaltung, Altlasten, sonstige	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15		16
	Stand zum 31.12.2018	Zugänge	Abgänge	Umbuch.	Endbestand	Aufgelauf. Abschreib. zum 31.12.2018	Zuschreib. in 2019	Abschreib. in 2019	Umbuch. / Umglied. in 2019	Aufgelauf. Abschreib. auf Abgänge	Abschreib. zum 31.12.2019	Stand zum 31.12.2019	Restbuchwert 31.12.2018	Durchschnittl. Abschreib. buchwert	Durchschnittl. Restbuchwert		
A. Anlagevermögen	618.403,95	80.195,38	0,00	0,00	698.599,33	549.291,83	0,00	39.337,95	0,00	0,00	588.629,78	109.969,55	69.112,12	5,63	15,74	0,00	
I. Immaterielle Vermögensgegenstände:	474.426,40	60.000,00	0,00	0,00	534.426,40	414.223,31	0,00	32.300,40	0,00	0,00	446.523,71	87.902,69	60.203,09	6,04	16,45	0,00	
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten,	78.611,79	0,00	0,00	0,00	78.611,79	78.610,26	0,00	0,00	0,00	0,00	78.610,26	1,53	1,53	0,00	0,00	0,00	
2. Baukostenzuschüsse	395.814,61	60.000,00	0,00	0,00	455.814,61	335.613,05	0,00	32.300,40	0,00	0,00	367.913,45	87.901,16	60.201,56	7,09	19,28	0,00	
II. Sachanlagen:	143.977,55	20.195,38	0,00	0,00	164.172,93	135.068,52	0,00	7.037,55	0,00	0,00	142.106,07	22.066,86	8.909,03	4,29	13,44	0,00	
1. Betriebs- und Geschäftsausstattung,	143.977,55	20.195,38	0,00	0,00	164.172,93	135.068,52	0,00	7.037,55	0,00	0,00	142.106,07	22.066,86	8.909,03	4,29	13,44	0,00	
Summe Anlagevermögen	618.403,95	80.195,38	0,00	0,00	698.599,33	549.291,83	0,00	39.337,95	0,00	0,00	588.629,78	109.969,55	69.112,12	5,63	15,74	0,00	

### 3. Umlaufvermögen

Auch die Gegenstände des Umlaufvermögens wurden grundsätzlich mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet. Bei den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen wurde eine Pauschalwertberichtigung von € 76.000,00 (ca. 20 % der noch offenen Forderungen aus 2017 und 2018 und ca. 70 % der noch offenen Forderungen aus früheren Jahren) berücksichtigt. Einzelwertberichtigungen bestehen zum 31.12.2019 in Höhe von 43.205,97 €.

Forderungen mit einer Restlaufzeit			
	bis zu einem Jahr €	von mehr als einem Jahr €	insgesamt €
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.321.240,60	-,--	2.321.240,60
2. Forderungen an den Einrichtungsträger			
a) Sonstige	4.328,24	-,--	4.328,24
3. Forderungen an Gebietskörperschaften			
a) Sonstige	12.171,00	-,--	12.171,00
4. sonstige Vermögensgegenstände	34.933,35	-,--	34.933,35
	<u>2.372.673,19</u>	-,--	<u>2.372.673,19</u>

Unter den Sonstigen Vermögensgegenständen waren Forderungen in Höhe von 31.545,30 € enthalten, die rechtlich erst nach dem Bilanzstichtag entstanden. Diese Forderungen betrafen die noch geltend zu machende Vorsteuer 2019 in 2020.

#### 4. Eigenkapital

##### a) Zusammensetzung und Entwicklung (gem. § 25 Abs. 2 Nr. 1 EigAnVO)

	Stand 31.12.2018 €	Zugang 2019 €	Abgang 2019 €	Stand 31.12.2019 €
Stammkapital	55.000,00	0,00	0,00	55.000,00
allgemeine Rücklage	585.313,00	0,00	0,00	585.313,00
Gewinn-/Verlust- vortrag	241.201,55	111.176,90	0,00	352.378,45
Jahresgewinn/ Jahresverlust	111.176,90	73.487,10	111.176,90	73.487,10
insgesamt:	992.691,45	184.664,00	111.176,90	1.066.178,55

Die Zugänge und Abgänge beim Eigenkapital setzen sich wie folgt zusammen:

Das Eigenkapital erhöhte sich um den Jahresgewinn in Höhe von € 73.487,10.

##### b) Überleitung vom Vorjahresergebnis zum Gewinnvortrag (gem. § 25 Abs. 2 Nr. 3 EigAnVO)

Gewinnvortrag zum 31.12.2018	241.201,55 €
Jahresgewinn 2018	111.176,90 €
Gewinnvortrag zum 31.12.2019	<u>352.378,45 €</u>

## 5. Rückstellungen

Die Bewertung der Rückstellungen erfolgte gemäß § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages.

### Entwicklung der Rückstellungen (§ 25 Abs. 2 Nr. 1 EigAnVO)

	Stand 31.12.2018 €	Zuführung 2019 €	Verbrauch(V) Auflösung(A) 2019 €	Stand 31.12.2019 €
<u>Pensions- und Beihilferückstellungen</u>				
Rückstellungen für Pension	199.832,70	0,00	3.214,70 (A)	196.618,00
Rückstellungen für Beihilfe	71.329,45	0,00	7.434,25 (A)	63.895,20
<u>Steuerrückstellungen</u>				
Gewerbsteuer 2018	8.638,00	0,00	0,00	8.638,00
KöSt. u. Solz. 2018	9.523,00	0,00	0,00	9.523,00
Gewerbsteuer 2019	0,00	24.625,00	0,00	24.625,00
KöSt. u. Solz. 2019	0,00	27.148,00	0,00	27.148,00
<u>Sonstige Rückstellungen</u>				
Rückstellung für Gebührenaussgleich	819.923,80	9.905,42	416.338,00 (V)	413.491,22
Jahresabschluss-erstellung 2018	10.000,00	0,00	10.000,00 (A)	0,00
Jahresabschluss-erstellung 2019	0,00	10.000,00	0,00	10.000,00
Jahresabschlussprüfung 2018	29.500,00	0,00	12.335,35 (A) 17.164,65 (V)	0,00
Jahresabschlussprüfung 2019	0,00	30.000,00	0,00	30.000,00
Erstellung Steuererklärung 2018	5.000,00	0,00	584,13 (A) 4.415,87 (V)	0,00
Erstellung Steuererklärung 2019	0,00	5.000,00	0,00	5.000,00
	<u>1.153.746,95</u>	<u>106.678,42</u>	<u>33.568,43 (A) 437.918,52 (V)</u>	<u>788.938,42</u>

### Erläuterungen zu Rückstellungen:

Die Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen gem. § 285 Nr. 24 HGB i. V. m. § 25 Abs. 2 Nr. 1 EigAnVO in Höhe von € 260.513,20 betreffen vier unmittelbare Zusagen, von denen eine vor dem 01.01.1987 erteilt aber trotz des Bilanzierungswahlrechts gem. Artikel 28 EGHGB in Höhe von € 230.302,40 passiviert wurde. Diese Rückstellungen wurden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen unter Anwendung des Teilwertverfahrens von der Pfälzischen Pensionsanstalt ermittelt. Berechnungsgrundlage waren die Heubeckschen Richttafeln sowie ein Rechnungszins von 5,5 % (Beihilfe) bzw. 6,0 % (Vorsorge). Es wurde von einer jährlichen Steigerung der Bezüge in Höhe von 2 % ausgegangen. Durch die Ermittlung dieser Rückstellungen auf Basis der Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) wurde die Abzinsung im Vorjahr nicht anhand des siebenjährigen und die des laufenden Jahres nicht anhand des 10-jährigen Zinssatzes i. S. d. § 253 Abs.2 S.1 HGB berechnet. Daher ist ein ausschüttungsgesperrter Betrag gem. § 253 Abs. 6 HGB nicht anzugeben.

Die Rückstellungen für Gebührenaussgleich resultieren aus Überdeckungen, die dem Gebührenzahler im kommenden Kalkulationszeitraum wieder gut gebracht werden sollen. Die Passivierung der Überschüsse erfolgte gemäß § 8 Abs. 1 KAG.

## 6. Verbindlichkeiten

### a) Verbindlichkeitspiegel (§ 285 Nr. 1 und 2 HGB, § 25 Abs. 1 Nr. 1 EigAnVO)

Die Verbindlichkeiten, die grundsätzlich mit ihren Erfüllungsbeträgen passiviert sind, sind nach ihren Fälligkeiten und unter Angabe ggf. gewährter Sicherheiten (Pfandrechte und ähnliche Rechte) in dem nachfolgenden Verbindlichkeitspiegel dargestellt:

#### Verbindlichkeitspiegel

Verbindlichkeiten	Restlaufzeit bis zu einem Jahr €	Restlaufzeit über ein Jahr bis zu fünf Jahren €	Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren €	insgesamt €	davon durch Pfandrechte u. ä. Rechte gesichert €	Art und Form der Sicherheit
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.017.563,15	--	--	1.017.563,15	--	--*)
2. Verbindlichkeiten gegenüber dem Einrichtungsträger a) Sonstige	66.269,31	--	--	66.269,31	--	
3. Verbindlichkeiten gegenüber Gebietskörperschaften a) Sonstige	109.274,61	--	--	109.274,61	--	
4. sonstige Verbindlichkeiten	103.983,13	--	--	103.983,13	--	
	1.297.090,20	--	--	1.297.090,20	--	

\*) Es bestehen die branchenüblichen Eigentumsvorbehalte

b) sonstige im Anhang zu vermerkende finanzielle Verpflichtungen

Darüber hinaus bestehen nach § 285 Nr. 3 HGB folgende nicht passivierte finanzielle Verpflichtungen:

<b>Dienstleistungsverträge (Art)</b>	<b>Laufzeit von bis:</b>	<b>Voraussichtliche finanzielle Verpflichtung von jährlich</b>
Erfassung und Transport von Hausrestabfällen	01.01.17 - 31.12.21 Verlängerung 2 x 1 Jahr bis 31.12.2023	0,97 Mio.€
Erfassung und Transport von Abfällen aus angeschlossenen Gewerbebetrieben	01.01.17 - 31.12.21 Verlängerung 2 x 1 Jahr bis 31.12.2023	0,16 Mio. €
Erfassung und Transport von Bioabfall	01.01.17 - 31.12.21 Verlängerung 2 x 1 Jahr bis 31.12.2023	0,42 Mio. €
Einsammlung von Sperrabfällen	01.01.17 - 31.12.21 Verlängerung 2 x 1 Jahr bis 31.12.2023	0,2 Mio. €
Sammlung u. Transport von PPK	01.01.17 - 31.12.18 Verlängerung 2 x 1 Jahr bis 31.12.2020	0,42 Mio. €
Behältergestellung Rest- und Bioabfälle inkl. Restabfallsäcke	01.01.10 - 31.12.17 Verlängerung 2 x 1 Jahr bis 31.12.2019	0,2 Mio. €
Gestellung und Bewirtschaftung des PPK-Erfassungssystems	01.01.10 - 31.12.17 Verlängerung 2 x 1 Jahr bis 31.12.2019	0,02 Mio. €
Wertstoffhof Kindsbach (Betriebsführung)	01.04.12 – 31.12.14 Verlängerung auf unbest. Zeit, wenn nicht gekündigt.	0,07 Mio. €
Wertstoffhof Kindsbach (Containergerstellung u. Transport)	01.01.17 - 31.12.21 Verlängerung 2 x 1 Jahr bis 31.12.2023	0,06 Mio. €
Erfassung und Transport E-Schrott	01.01.12 – 31.12.16 Verlängerung 2 x um ein Jahr, wenn nicht gekündigt	0,07 Mio. €
US-Liegenschaften	Unbestimmte Dauer mit 12 monatiger Kündigungsfrist	1,6 Mio. €
Bewirtschaftung der Grünabfallsammelstellen	01.01.19 - 31.12.21	0,5 Mio. €

## Verpflichtungen aus Trägerschaft an der Zentralen Abfallwirtschaft Kaiserslautern

Der Träger der Abfallbeseitigungseinrichtung (Landkreis Kaiserslautern) ist zusammen mit der Stadt Kaiserslautern Anstaltsträger der Zentralen Abfallwirtschaft Kaiserslautern (ZAK) mit Sitz in Mehlingen.

Aus diesem Verhältnis könnten der Abfallbeseitigungseinrichtung u. U. weitere Verpflichtungen entstehen, soweit in Zukunft sich bei der ZAK weitere Aufwendungen ergeben, die auf die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Kaiserslautern überwält werden können.

zu 6b) Sonstige im Anhang zu vermerkende finanzielle Verpflichtungen

### Subsidiärhaftung:

Die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Kaiserslautern ist Mitglied der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden und gehört dem im Umlageverfahren geführten Abrechnungsverband I an. Die Zusatzversorgungskasse hat die Aufgabe, den Beschäftigten ihrer Mitglieder eine zusätzliche Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung zu gewähren. Gemäß § 1 Abs. 1, S. 3 BetrAVG steht die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Kaiserslautern für die Erfüllung der zugesagten Leistung ein (Subsidiärhaftung im Rahmen einer mittelbaren Versorgungsverpflichtung).

Im Wirtschaftsjahr 2019 betrug der Umlagesatz 7,75 %. Die Gesamtaufwendungen betragen für die Zusatzversorgung 32.193,43 € im Wirtschaftsjahr.

## II. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

### 1. Allgemeines

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde in Staffelform nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß Formblatt 4 (Anlage 4 zu § 24 Abs. 1 EigAnVO) i.V.m. § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt.

### 2. Aufteilung der Umsatzerlöse (§ 285 Nr. 4 HGB)

Benutzungsgebühren für

Hausmüll und hausmüllähnlichen  
Gewerbemüll lfd. Jahr 9.960.559,60 €

Gebührenausgleich (Unterdeckung; Verbrauch Rückst.) 416.338,00 €

Gewerbemüll (Mulden und Container) 318.946,95 €

Gewerbemüll (1,1 cbm-Behälter) 858.151,10 €

Gewerbemüll (Abrufcontainer) 16.938,30 €

Entsorgung US-Bereiche 5.042.220,58 €

Zwischensumme: 16.613.154,53 €

Verkaufserlöse Altpapier (Sorte 1.02)

a) 67 % hoheitlicher Bereich (PPK) 361.409,73 €

b) 33 % BgA DSD (PPK) 178.007,75 €

DSD-Erlöse für Mitbenutzungsentgelt PPK 562.355,50 €

Kostenerstattungen von Dualen Systemen 149.075,06 €

Erlöse aus Werbeanzeigen 3.800,00 €

Erlöse aus Metallverwertung 10.350,72 €

Erlöse aus Verwertung von Elektrogeräten 11.171,60 €

Erlöse aus Verwertung von Textilien 3.725,84 €

17.893.050,73 €

3. Außergewöhnliche und periodenfremde Erträge und Aufwendungen

- a) Außergewöhnliche Erträge und Aufwendungen (§ 285 Nr. 31 HGB)  
waren im laufenden Wirtschaftsjahr nicht zu verzeichnen.
  
- b) Wesentliche periodenfremde Erträge und Aufwendungen (§ 285 Nr. 32  
HGB)

Periodenfremde Erträge:

Erträge aus der Auflösung von  
Rückstellungen Vorjahr.

33.568,43 €

per Saldo: Ertrag

33.568,43 €

### III. Sonstige Angaben

#### 1. Mengen- und Tarifstatistik

Die Tarife sind gestaffelt nach Behältergröße (mit/ohne Biotonne) bzw. nach Abfuhrturnus. Sie werden jährlich veröffentlicht in der Broschüre `Mülltipps`. In 2019 sind die Abfalltarife unverändert zum Vorjahr.

#### 2. Abfallaufkommen\*

Das dem Landkreis zur Entsorgung angediente Abfallaufkommen von 69.644 Mg (im Vorjahr 74.061 Mg) betrifft mit 28.764 Mg (im Vorjahr 29.371 Mg) den Hausmüllbereich (inkl. hausmüllähnlichem Gewerbemüll), mit 37.470 Mg (im Vorjahr 44.261 Mg) die Wertstoffe, sowie mit 3.362 Mg (im Vorjahr 356 Mg) den Bauschuttbereich. Im Weiteren entfielen 48 Mg auf Problemabfälle (im Vorjahr 73 Mg).

Die Gesamt-Verwertungs/ Recyclingquote lag im Landkreis Kaiserslautern in 2018 bei 100 %.

Damit liegt der Verwertungsanteil der Abfälle aus Haushalten über dem Landesdurchschnitt (96,1 % Gesamt-Verwertungsquote in Rheinland-Pfalz 2018). Quelle: Landesabfallbilanz Rheinland-Pfalz 2018<sup>1)</sup>. Zum Zeitpunkt der Jahresabschlussprüfung 2019 lag die Landesabfallbilanz 2019 noch nicht vor.

\*Quelle: Statistische Unterlagen der Abfallentsorgungseinrichtung aus dem „ABIS“-System (Grundlage für Landesabfallbilanz) des Landkreises Kaiserslautern.

<sup>1)</sup>Download über <https://www.mueef.rlp.de> (Landesbilanz 2018 vom Januar 2020)  
(Themen → Klima- und Ressourcenschutz → Kreislaufwirtschaft → Abfallbilanzen)

### 3. Personal

a) Entwicklung und durchschnittliche Zahlen der Belegschaft (§ 285 Nr. 7 HGB/§ 25 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 5 EigAnVO)

	Durchschnittliche Beschäftigtenzahl		Stand der Beschäftigten	
	<u>2018</u>	<u>2019</u>	<u>31.12.2018</u>	<u>31.12.2019</u>
Beamte im Verwaltungsbereich	3,00	3,00	3,00	3,00
Angestellte im Verwaltungsbereich				
Vollzeitbeschäftigte	7,25	7,25	8,00	8,00
Teilzeitbeschäftigte	<u>3,00</u>	<u>3,00</u>	<u>3,00</u>	<u>3,00</u>
insgesamt	<u>13,25</u>	<u>13,25</u>	<u>14,00</u>	<u>14,00</u>

Wie im Wirtschaftsplan 2019 vorgesehen gab es im Wirtschaftsjahr keine wesentlichen Änderungen beim Personalbestand.

b) Personalaufwand für Tätigkeiten im Wirtschaftsjahr (§ 285 Nr. 9a und c HGB/§ 25 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 5 EigAnVO)

Gesamtbezüge (§ 285 Nr. 9a HGB)

	2018 €	2019 €
Gehälter	<u>425.438,43</u>	<u>453.845,30</u>
insgesamt lt. G.u.V.	<u>425.438,43</u>	<u>453.845,30</u>
Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung		
davon für Altersversorgung für alle übrigen Aufwendungen	86.200,62 <sup>1)</sup> <u>90.461,85<sup>2)</sup></u>	81.095,90 <sup>1)</sup> <u>94.870,30<sup>2)</sup></u>
insgesamt lt. G. u. V.	<u>176.662,47</u>	<u>175.966,20</u>
Gesamtsumme	<u>602.100,90</u>	<u>629.811,50</u>
Vergütungen für Mitglieder der nach dem geltenden Kommunalverfassungsrecht zuständigen Gremien	<u>904,40</u>	<u>604,10</u>

<sup>1)</sup> davon Zuführung der Pensionsrückstellungen € 0,00

<sup>2)</sup> davon Zuführung der Beihilferückstellungen € 0,00

**4. Honorar des Abschlussprüfers (§ 285 Nr. 17 HGB)**

Im Wirtschaftsjahr fielen für vom Abschlussprüfer erbrachte Leistungen folgende Aufwendungen und Erträge (netto) an:

	€	€
Abschlussprüfung		
Vorjahr	-11.314,53	
Lfd. Jahr	<u>25.928,57</u>	14.614,04
Steuerberatungsleistungen		
Vorjahr	- 2.867,43	
Lfd. Jahr	<u>5.000,00</u>	2.132,57
Sonstige Leistungen		
Vorjahr	0,00	
Lfd. Jahr	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
Gesamthonorar		<u>16.746,61</u>

**5. Ergebnisverwendung**

Ein Vorschlag für einen Beschluss über die Verwendung des Jahresergebnisses 2019 lag zum Zeitpunkt der Jahresabschlussprüfung 2019 noch nicht vor.

**IV. Namen der Mitglieder der Werkleitung und des Werkausschusses**  
**(§ 285 Nr. 10 HGB/§ 25 Abs. 1 Nr. 6 EigAnVO)**

Die Abfallentsorgungseinrichtung wird nach den Bestimmungen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung gemäß § 57 LKO i.V.m. § 86 Abs. 2 GemO verwaltet. Für die Wirtschaftsführung gelten die Bestimmungen des Teils 1, Abschnitt 2 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung.

Die Leitung der Einrichtung obliegt dem Landrat, Herrn Ralf Leßmeister. Die Verwaltungsarbeiten und die kaufmännische Buchführung obliegen der Abteilung 5 - Bauen und Umwelt. Zuständig ist der Fachbereich 5.4 (Abfallwirtschaft und Wasserwirtschaft).

Ein Werkausschuss ist nicht gebildet. Anstelle eines Werkausschusses entscheiden die nach dem geltenden Kommunalverfassungsrecht zuständigen Gremien.

Kaiserslautern, den 30.06.2020



Ralf Leßmeister  
Landrat

# **LAGEBERICHT 2019**

**der**

**Abfallentsorgungseinrichtung  
des Landkreises Kaiserslautern**

## Inhaltsverzeichnis:

<b>I. Geschäftsverlauf und Lage des Betriebes</b>	<b>3</b>
<b>1. Allgemeine Rahmenbedingungen</b>	<b>3</b>
<b>2. Ertragslage</b>	<b>4</b>
<b>3. Investition und Finanzierung</b>	<b>4</b>
<b>II. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Wirtschaftsjahres</b>	<b>6</b>
<b>III. Voraussichtliche Entwicklung, Chancen und Risiken des Betriebes</b>	<b>6</b>
<b>1. Gemeinsames Abfallwirtschaftskonzept</b>	<b>6</b>
<b>2. Entwicklung der Abfallgebühren</b>	<b>7</b>
a) Entwicklung der Entsorgungsgebühren (ZAK)	7
b) Bio-Abfallerfassung	7
c) Erlöse aus Vermarktungen	8
d) Allgemeine Gebührenentwicklung	10
<b>3. Softwareumstellung Finanzbuchhaltung / Veranlagung</b>	<b>11</b>
<b>4. Mengen- und Kostenentwicklung im Bereich Garten- und Parkabfälle</b>	<b>12</b>
<b>5. Vertragliche Besonderheiten in Bezug auf den Betrieb gewerblicher Art „DSD“</b>	<b>13</b>
<b>6. Optimierung im Bereich Veranlagung</b>	<b>14</b>
a) Überwachung Eigenkompostierung	14
b) Gewerbliche Veranlagung	14
c) Neue Stelle Gewerbesachbearbeitung	15
<b>IV. Fazit</b>	<b>15</b>

# I. Geschäftsverlauf und Lage des Betriebes:

## 1. Allgemeine Rahmenbedingungen

Die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Kaiserslautern wird seit dem 1. Januar 1995 nach den Bestimmungen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) Rheinland-Pfalz verwaltet. Die Einrichtung steht seit 09.12.2017 unter verantwortlicher Leitung des Landrates Ralf Leßmeister. Zweck des Betriebes ist es, eine den Erfordernissen des Umweltschutzes entsprechende Abfallentsorgung im Landkreis zu gewährleisten.

Der Bereich der Abfallentsorgungseinrichtung umfasst das gesamte Kreisgebiet mit 105.979 Einwohnern (Stand 31.12.2019 lt. Stat. Landesamt Bad Ems) zzgl. ca. 18.800 Stationierungsstreitkräften (nicht meldepflichtig) sowie weiteren rd. 7.700 (nicht meldepflichtigen) Streitkräften, die innerhalb militärischer Liegenschaften wohnhaft sind. Der anfallende Abfall wird zur Zentralen Abfallwirtschaft Kaiserslautern (ZAK), Kapiteltal, 67657 Kaiserslautern, einer gemeinsamen kommunalen Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt und des Landkreises Kaiserslautern verbracht und dort vorbehandelt, einer weiteren Behandlung oder der Verwertung zugeführt.

Der angelieferte Abfall wird dort grundsätzlich vorbehandelt, die abgetrennte heizwertreiche Fraktion sowie die eisenhaltigen (FE-) und nicht eisenhaltigen (NE-) Metalle werden verwertet, die Organik des Restabfalls vergärt. Der daraus entstehende entwässerte Hydrolyserest gelangt zum Erreichen der Zuordnungswerte zur aeroben Nachbehandlung in die Kompostierungsanlage und im Anschluss zur Beseitigung in die thermische Verwertung.

Die Zentrale Abfallwirtschaft Kaiserslautern ist seit 01.01.2015 Gesellschafter der GML Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH Ludwigshafen. Seit diesem Zeitpunkt werden Teilmengen der im Landkreis Kaiserslautern anfallenden Restabfälle über die GML im Müllheizkraftwerk (MHKW) Ludwigshafen energetisch verwertet. Im Gegenzug werden seit Herbst 2015 die gesamten Bioabfallmengen der GML-Gesellschafter, die bis dahin im Bioabfallkompostwerk Grünstadt behandelt wurden, zusammen mit den Bioabfallmengen der ZAK im Biomassekompetenzzentrum Kapiteltal stofflich und energetisch verwertet.

Für die Abfallwirtschaftseinrichtung sind aktuell folgende Unternehmen mit der Durchführung abfallwirtschaftlicher Dienstleistungen betraut:

<b>Vertragsgegenstand</b>	<b>Vertragspartner</b>	<b>Vertragsbeginn</b>
Sammlung von Rest und Bioabfällen (Private Haushalte Kombi-Los aus Los 1 und 2)	Fa. Jakob Becker Entsorgungs-GmbH, Mehlingen	01.01.2017
Sammlung von Papier, Pappe und Kartonagen (PPK)	Fa. Jakob Becker Entsorgungs-GmbH, Mehlingen	01.01.2019
Sammlung u. Beförderung von Sperrabfällen	Remondis GmbH, Dossenheim	01.01.2017
Gestellung u. Transport von Containern	Fa. Jakob Becker Entsorgungs-GmbH,	01.01.2017

private Haushalte u. Gewerbebetriebe/ WSH Kindsbach	Mehlingen	
Bewirtschaftung der Grünabfallsammelstellen im Landkreis KL	Fa. Zeller Recycling GmbH Mutterstadt	01.01.2019

Der Landkreis hat sich dazu entschlossen, die Sammlung, den Transport und die Verwertung von Elektro- und Elektronikaltgeräten sowie den Betrieb der kommunalen Übergabestelle ab 01.01.2012 der ZAK zu übertragen. Hierzu wurde am 12.12.2011 eine Zweckvereinbarung geschlossen. Diese hat unbefristete Gültigkeit.

Die Reinigung der Standorte für die Glascontainer wurde in 2014 neu ausgeschrieben und zum 01.04.2014 an die ZAK vergeben. Der Vertrag hat eine Laufzeit von drei Jahren mit automatischer Verlängerungsoption um jeweils ein Jahr.

Der Vertrag über die Vermarktung von Papier, Pappe und Kartonagen (PPK) ist zum 31.12.2015 ausgelaufen und wurde deshalb in 2015 europaweit neu ausgeschrieben und vergeben. Vertragspartner für die Vermarktung ist die Fa. Jakob Becker EntsorgungsgmbH, Mehlingen. Der Vertrag hat eine Laufzeit bis 31.12.2020. Dieser Vertrag wurde 2020 außerordentlich um ein Jahr verlängert, um die ungünstigen Marktbedingungen der Corona-Pandemie auffangen zu können.

Mit der ZAK wurde zum 01.01.2015 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung des Umschlages der PPK-Abfallfraktionen geschlossen.

Die Abfuhr, Sicherstellung und Verwertung von Fahrzeugwracks obliegt der Firma Westpfälzische Schrotthandels GmbH, Kaiserslautern.

## 2. Ertragslage:

Das Jahresergebnis des Wirtschaftsjahres 2019 weist einen Jahresgewinn von T€ 73 (im Vorjahr T€ 111) aus.

Hierin sind T€ 416 an Erträgen aus der Auflösung von Gebührenaussgleichsrückstellungen für 2019 enthalten.

Mithin wurden T€ 66 mehr aufgelöst als in der Gebührenplankalkulation 2018-2020 für das Jahr 2018 vorgesehen (T€ 350)

**Das Jahresergebnis verschlechtert sich dadurch gegenüber dem Vorjahr um T€ 38.**

**Der Betrieb hat die Wirtschaftsgrundsätze gem. § 85 Abs. III GemO erfüllt, da die Eigenkapitalverzinsung gem. § 8 Abs. 3 KAG erwirtschaftet wurde.**

## 3. Investition und Finanzierung

Im Berichtsjahr fielen keine wesentlichen Investitionen an (T€ 80). Der Cashflow aus der lfd. Geschäftstätigkeit war im laufenden Jahr negativ (-T€ 1.260).

Die Behandlung ausgabewirksamer Teile des Jahresverlustes ist in § 11 Abs. 8 EigAnVO abschließend geregelt und wird den nach Kommunalrecht zuständigen Gremien jährlich zur Kenntnis gegeben. In 2019 ist kein ausgabewirksamer Verlust entstanden.

Über die Verwendung etwaiger einnahmewirksamer Überschüsse der Abfallentsorgungseinrichtung insbesondere der Gewinne aus dem Betrieb gewerblicher Art „DSD“, ist jeweils in den zuständigen Kreisgremien (KA/ KT) im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses ein entsprechender Beschluss zu fassen.

Nach Rückzahlung des Einnahmeüberschusses 2014 im Wirtschaftsjahr 2016, können bereits übernommene Verlustausgleiche aus früheren Jahren aufgrund der Fünf-Jahres-Ausschlussfrist der EigAnVO nicht mehr an den Landkreis zurückgeführt werden.

Daher sind seit dem Jahr 2017 keine ausgleichbaren Rückzahlungen an den Einrichtungsträger mehr vorzumerken.

In 2017 wurden die Modalitäten der Bildung von Rückstellungen für Pensionen- und Beihilfen für die im Abfallwirtschaftsbetrieb tätigen Beamten geändert. Die bislang im Haushalt des Landkreises gebildeten Rückstellungen werden seitdem in der Abfallwirtschaftseinrichtung abgebildet und auch dort aufwandswirksam erhöht bzw. ertragswirksam aufgelöst.

Die Abfallentsorgungseinrichtung war im Jahre 2019 zur Aufrechterhaltung der Liquidität **nicht** auf Kassenkredite angewiesen.

## **II. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Wirtschaftsjahres**

Vorgänge von besonderer Bedeutung, die den Bestand des Unternehmens gefährden oder seine Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können, haben sich nicht ereignet.

Die Auswirkungen, die die Corona-Pandemie auf die wirtschaftliche Situation der Einrichtung haben wird, sind derzeit nicht hinreichend sicher und umfanglich zu beurteilen.

Es ist jedoch davon auszugehen, dass verschiedene Abfallströme sich, insbesondere aufgrund der vorübergehenden Veränderungen der gesamten Arbeitswelt, untereinander verschieben werden, was sich auch in der Wirtschaftsführung des Eigenbetriebs abbilden wird. Auch sind Umsatzeinbrüche, insbesondere im gewerblichen Bereich aufgrund der temporären Schließung verschiedener Einrichtungen möglich. Eine valide Aussage zum Umfang und zur Höhe der möglichen Einbrüche kann erst zum Ende des Jahres hin getroffen werden.

## **III. Voraussichtliche Entwicklung, Chancen und Risiken des Betriebes**

### **1. Gemeinsames Abfallwirtschaftskonzept**

Mit dem am 01.01.2014 in Kraft getretenen Landeskreislaufwirtschaftsgesetz Rheinland-Pfalz (LKrWG) wurden neue Regelungen zu den Abfallwirtschaftskonzepten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE) getroffen. Insbesondere ist in § 6 Abs. 4 LKrWG festgelegt, dass diese Einrichtungen bis zum 31.12.2014 entsprechende Abfallwirtschaftskonzepte aufstellen, fortschreiben oder ergänzen und diese den hierfür zuständigen oberen Abfallbehörden vorlegen müssen.

Nach § 6 Absatz 3 LKrWG können die örE gemeinsame Abfallwirtschaftskonzepte erstellen, soweit diese gemeinsame Aufgaben der kommunalen Abfallwirtschaft mit anderen örE zusammen wahrnehmen.

Dieser Verpflichtung kam der Landkreis im Rahmen eines gemeinsamen Abfallwirtschaftskonzeptes 2015-2020 nach. Die hieraus abzuleitenden wesentlichen Ziele wurden durch die Abfallwirtschaftseinrichtung mittlerweile nahezu vollständig umgesetzt.

Durch den Landkreis war die Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes für die Jahre 2020-2024 zu veranlassen. Hierzu hat der Kreistag in seiner Sitzung vom 26.11.2018 beschlossen, wieder ein gemeinsames Abfallwirtschaftskonzept der ZAK sowie der Stadt und des Landkreises Kaiserslautern zu erstellen, das den gesetzlichen Bestimmungen gerecht wird und das den unterschiedlichen Organisations- und Servicestrukturen der jeweiligen Einrichtungen hinreichend Rechnung trägt.

Der Entwurf des Konzepts wurde am 27.05.2020 im Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschuss sowie in Kreisausschuss und Kreistag vorberaten. Es ist vorgesehen, dieses zum Jahresende 2020 durch den Kreistag zu verabschieden.

## 2. Entwicklung der Abfallgebühren

### a) Entwicklung der Entsorgungsgebühren (ZAK)

2015: T€ 9.414  
2016: T€ 9.459  
2017: T€ 9.482  
2018: T€ 9.363  
2019: T€ 9.304

Der Aufwand für die **ZAK-Entgelte** wird sich mittelfristig aufgrund geringerer Entsorgungsmengen tendenziell reduzieren.

Die ZAK hat ihre Abfallgebühren für die Kalkulationsperiode 2018-2020 kalkuliert. Hierzu wurde jeweils ein Plankostenmittelwert für drei Jahre angenommen. Dieser zeigte 2018 gegenüber 2015 einen um 0,5 Mio. € gesunkenen Ansatz. Hieraus wurde durch die ZAK für 2018 ff. ein um ca. 1,2 Mio. € geringeres Gebührenaufkommen gegenüber 2015 ermittelt.

Durch die interkommunale Zusammenarbeit zwischen der GML und der ZAK werden weitere Synergieeffekte erwartet, die sich zukünftig positiv auf die allgemeine Gebührenstruktur der ZAK und dadurch auch auf den Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises auswirken sollen. In wie weit sich diese insgesamt auf die Gebührenstruktur des Landkreises auswirken wird, bleibt abzuwarten.

Insbesondere sind hierbei auch die Zukunftsparameter der rückläufigen Einwohnerzahlen einhergehend mit einer Verringerung der anfallenden Abfallmengen von großer Bedeutung.

Hinsichtlich der ZAK-Entsorgungsgebühren, ist zu erwarten, dass diese bis Ende des aktuellen Kalkulationszeitraums 2020 keine wesentliche Risikoquelle für die wirtschaftliche Entwicklung des Betriebes darstellen werden.

Über den Kalkulationszeitraum hinaus bleibt festzustellen, dass ein weiter voranschreitender Mengenschwund und damit verbundene Schwierigkeiten, preisrelevante Staffelmengen in Entsorgungsverträgen zu sichern sowie Fixkostenträger zu erhalten, bei der ZAK zu deutlichen Planabweichungen und somit zur Notwendigkeit von Gebührenanpassungen führen können.

Sollte sich dieser Trend allgemein sinkender Abfallmengen fortsetzen, wird dies zwangsläufig zu einer Erhöhung des Fixkostenanteils und somit der Grundgebühren für die Deponierung und Entsorgung von Abfällen insgesamt führen.

### b) Bio-Abfallerfassung

Das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) sieht seit 2015 die strikt getrennte Erfassung von Bioabfällen vor.

Diesen gesetzlichen Bestimmungen trägt die ZAK in wirtschaftlicher Hinsicht Rechnung, dadurch, dass die Entsorgungsgebühren für Bioabfälle geringer sind, als die von Restabfällen. Daher muss auch zukünftig wesentliches Ziel der Einrichtung sein, die Erfassungsquote von Bio-Abfällen weiterhin zu steigern um einerseits den Restabfall von organischen Abfällen zu entfrachten und darüber hinaus die höheren Kosten für die Restabfallentsorgung einzusparen.

Aufgrund dieser Gesetzesänderung wurde zum 01.01.2015 auch eine neue Abfallsatzung erlassen, die u.a. die ordnungsgemäße Entsorgung von Bioabfällen neu regelt.

Hierbei wurden insbesondere die Befreiungstatbestände im Hinblick auf die ab 01.01.2015 geltenden Getrennthaltungspflichten von Bio- und Restabfällen (Eigenkompostierung) konkretisiert und verschärft. Die Veranlagung und Gestellung von Biotonnen wurde neu geregelt und hierbei die Volumina für die Bioabfallbehältnisse für private und gewerbliche Anfallstellen an die Größe der Restabfallbehältnisse gekoppelt.

Die neuen Regelungen werden sowohl bei allen veranlagungstechnischen Änderungen, als auch medial im Rahmen der gemeinsam mit der ZAK vorangetriebenen „Bio-Abfall-Offensive“ intensiv beworben und vermittelt.

Seit Beginn 2015 stieg der Anteil der Haushalte, die eine Biotonne nutzen, fortwährend um ca. 0,5 % pro Jahr an.

Durch die Senkung des Rabattes für Eigenkompostierer ab 2018 hat sich dieser Trend nochmals verstärkt.

Durch verschiedene Öffentlichkeitswirksame Aktionen konnte im Zeitraum vom 01.01.2019 bis 01.06.2020 die Anschlussquote um insgesamt 6,5 % auf einen Gesamt-Anschlussgrad von nahezu 63,8 % angehoben werden. Im September 2020 werden darüber hinaus nochmals alle Haushalte, die bislang noch keine Biotonne nutzen angeschrieben und nochmals ausdrücklich auf die gesetzlichen Getrennthaltungspflichten sowie die Voraussetzungen der Eigenkompostierung hingewiesen. Als Resultat aus dieser Aktion wird nochmals eine deutliche Steigerung der Anschlussquote erwartet.

Diese Entwicklung der Anschlussquote ist im Hinblick auf die Gebührenstabilität in zweierlei Hinsicht relevant:

Zum einen steigen mit der Nutzung von Biotonnen die vereinnahmten Benutzungsgebühren. Zum anderen wird damit auch das gesetzgeberische Ziel weiter konsequent verfolgt, eine Verschiebung von Rest- in Richtung Bio-Abfälle zu erreichen, was sich indirekt auch positiv auf die Entsorgungsgebühren auswirkt, da die Verwertung von Bioabfällen erheblich günstiger ist, als die Beseitigung von Restabfällen.

### **c) Erlöse aus Vermarktungen**

Die PPK-Vermarktungsleistungen wurden zum 01.01.2016 neu vergeben. Hierbei konnten sehr gute Vermarktungskonditionen erzielt werden. Dieser Vertrag endete regulär nach Ziehung der letztmaligen Verlängerungsoption, spätestens am 31.12.2020 und wäre daher grundsätzlich ab 2021 neu zu vergeben.

Aufgrund weltmarktpolitischer Gegebenheiten, insbesondere eines Importstopps des Hauptabnehmerlandes China, ist dieser Markt seit dem ersten Quartal 2018 komplett zusammen gebrochen.

Seit diesem Zeitpunkt sind die Preise fortwährend weiter gefallen und befanden sich zum Jahresbeginn 2020 auf einem aktuell historischen Tiefpunkt, sodass der für die Berechnung der Erlöse zugrunde gelegte Index für gemischte Ballen (Sorte 1.02) im negativen Bereich lag.

Die derzeitige Corona-Situation wird diese Marktbedingungen aller Voraussicht nach weiter verschärfen, was bereits an aktuellen Indizes für vergleichbare Abfallfraktionen erkennbar ist.

Der aktuelle Vertrag hat ein sehr volatiles Vertragsvolumen, das sich je nach Entwicklung des Marktes theoretisch in einem Erlösvolumen von -100.000 EUR bis zu + 500.000 EUR/a (netto) abbilden könnte.

Allein aufgrund des Umstandes, dass der aktuelle Vertrag zu einem marktgünstigen Zeitpunkt in einer Hochpreisphase geschlossen wurde, bewegen sich die bisherigen Erlöse, trotz eklatanter Markteinbrüche, noch auf einem relativ hohen und für den Landkreis günstigen Niveau.

Wäre der Vertrag für die Leistung Vermarktung des Papiers in 2020 neu ausgeschrieben worden, wäre davon auszugehen gewesen, dass die zu erzielenden Erlöse weit unterhalb der aktuellen vertraglichen Preise gelegen hätten, was zwangsläufig mit eklatanten Ertragseinbußen im Gebührenhaushalt der Kreisabfallwirtschaft verbunden gewesen wäre.

Darüber hinaus bestand sogar die Gefahr, dass für die Vermarktung von PPK überhaupt keine Angebote eingehen würden, da viele Unternehmer aufgrund des bestehenden Überangebotes immer noch befürchten müssen, ihre PPK-Abfälle mangels Nachfrage nicht mehr veräußern zu können, was uns von verschiedenen Unternehmen bereits bestätigt wurde.

Aufgrund dieser absehbaren Entwicklung hat die Verwaltung bereits im Dezember 2019 mit unserem Auftragnehmer Kontakt aufgenommen und angefragt, ob dieser sich grundsätzlich eine Vertragsverlängerung zu gleichbleibenden Konditionen um ein weiteres Jahr vorstellen könne. Aufgrund der weiteren wirtschaftlichen Entwicklungen, u.a. bedingt durch die Corona-Pandemie, aber nicht zuletzt aufgrund zu erwartender schlechter Vergabeergebnisse aus aktuellen Erfahrungen bei anderen öRE, hat dieser im Frühjahr einer solchen Verlängerung zugestimmt. Nach Zustimmung durch den Kreistag am 27.05.2020 wurde der bestehende PPK-Vermarktungsvertrag außervertraglich um ein weiteres Jahr bis Ende 2021 verlängert. Durch weltkonjunkturell bedingte Gegebenheiten (u.a. Importstopp von PPK in China) sank der mittlere EUWID für gemischte Ballenware (1.02) von 16,19 €/Mg im Januar 2019 auf -27,31 €/Mg zum Jahresende hin ab.

Diese Entwicklung auf sehr niedrigem Niveau setzt sich bis heute fort.

Nach den überwiegend gleichlautenden Wirtschaftsprognosen besteht zwar weiterhin eine Verknappung des Marktes im Bereich der PPK-Fraktion (gemischte Ballen 1.02). Diese kann jedoch die extremen Rückgänge im Bereich des Exports nicht ausgleichen.

Eine kurzfristige Erholung des Marktes auf einen drei-Jahres-Durchschnittswert 2015 – 2017 (45,27 €/Mg) ist derzeit nach unserer Einschätzung nicht zu erwarten.

Die Entwicklung des Marktpreises auf diesem niedrigen Niveau führte auch 2019 zwangsläufig zu erheblichen Ertragseinbußen im Gesamtbetrieb in Höhe von mindestens T€ 95, die dem Gebührenhaushalt insgesamt fehlen. In Anbetracht des durch die gleichen wirtschaftlichen Umstände entstandenen Vorjahresdefizits im Bereich der Vermarktung von rd. 215 T€ fehlen dem Gebührenhaushalt hierdurch bisweilen rd. T€ 310 gegenüber der Planung, für die aktuell auch keine erkennbare Aussicht auf Besserung besteht.

Ein aktives Gegensteuern seitens der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung ist hierbei nicht möglich, da diese keinerlei Einfluss auf die Marktpreise selbst hat und der aktuelle Vermarktungsvertrag darüber hinaus, trotz ungünstiger Marktbedingungen, noch gute Vermarktungskonditionen bietet.

#### **d) Allgemeine Gebührenentwicklung**

Nachdem auf Grund der zum 01.01.2009 gestiegenen Entsorgungsgebühren der ZAK auch die Abfallgebühren des Landkreises zum 01.01.2009 um 5 % und zum 01.01.2013 nochmals um 3 % erhöht werden mussten, konnten die Gebühren in den Folgejahren bis einschließlich 2017 stabil gehalten und entsprechende Überdeckungen erwirtschaftet werden. Diese Überdeckungen wurden 2015, 2016 und 2017 bilanziell als Gebührenausgleichsrückstellung erfasst.

Der Landkreis hat seine Gebührenkalkulation ab 2018 auf einen dreijährigen Gebührenkalkulationszeitraum (analog der ZAK-Gebührenplanperiode) umgestellt und hierfür mit Wirkung zum 01.01.2018 die bestehende Abfallgebührensatzung modifiziert.

In die Gebührenplankalkulation 2018 bis 2020 sind erstmals die Auflösungen der o.g. Gebührenausgleichsrückstellungen planerisch mit jeweils T€ 350/a eingeflossen.

Neben der Senkung des Rabatts für die Eigenkompostierung von rd. 20 % auf unter 10 %, wurde die Gebührengestaltung den rechtlichen Anforderungen des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes angepasst, das im Hinblick auf die Thematik der Abfallvermeidung eine linearere Betrachtung der Gebührenstruktur einfordert.

Durch diese Neustrukturierungen konnten die Abfallgebühren auch für die Jahre 2018 bis 2020 stabil kalkuliert werden. Zudem ergab sich in nahezu allen Bereichen der Müllgroßbehälter (MGB) 60-240l), die einen Großteil der Veranlagung ausmachen, eine Gebührensenkung:

Bei Eigenkompostierung lag die Gebührensenkung ab 2018 zwischen 0,1 % bis 3,4 %. Bei Nutzern einer Biotonne lag diese zwischen 12,2 und 17,4 %. Rechnerisch ausgenommen von der Gebührensenkung waren lediglich die Nutzer von 60l-Behältern mit Eigenkompostierung, bei denen sich rechnerisch eine leichte Erhöhung von 2,2 % ergab.

Für die Nutzer von Abfallgroßbehältern (Container 1,1 m<sup>3</sup> bis 5,5 m<sup>3</sup>) zeichnete sich im Gegensatz zu den Kleinbehältern eine deutliche Gebührensteigerung zwischen 52,9 % und 100 % gegenüber dem Vorjahr ab, die sich insbesondere aus der nunmehr linearen Gebührenberechnung ergibt.

Durch diese Gebührenerhöhung in 2018 hat in vielen Fällen eine Verschiebung der Veranlagungssituation stattgefunden, da Nutzer von Abfallcontainern mit einem Volumen von 1,1 m<sup>3</sup> oder größer auf kleinere 240l MGB umgestellt haben.

Diese Entwicklung, aber auch die strengeren Abfall-Trennungsgebote der neuen Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV), die seit August 2017 in Kraft ist, haben zwangsläufig zu Gebührenrückgängen und einem weiter rückläufigen Abfallaufkommen im gewerblichen Bereich geführt. Hieraus resultierte jedoch im Gegenzug auch ein Anstieg der Abfallgebührenerträge im privaten Bereich, verbunden mit steigenden Abfallmengen der Bio- und Hausrestabfälle in diesem Sektor. Diese gegenläufigen Entwicklungen haben sich zur Jahresmitte 2018 hin ausgeglichen, was insgesamt wieder zu einer Stabilisierung der Gebühren im gewerblichen wie auch im Bereich der privaten Haushalte geführt hat.

Im Bereich der Abfallentsorgung auf den US-Liegenschaften kann mit rückläufigen Ertragsverlusten gerechnet werden. Gründe hierfür sind in erster Linie Umstrukturierungsmaßnahmen auf den US-Liegenschaften aufgrund derer – trotz in etwa gleichbleibender Massen – immer weniger abrechnungsrelevantes Behältervolumen angefordert wird.

In 2017 wurde die Abfallentsorgung auf verschiedenen US-Liegenschaften von Untergrund-Containern wieder auf Kleinabfallbehältnisse umgestellt.

Ferner befindet sich die US-Einrichtung „Sembach-Housing“ aufgrund des Rückzuges der Air Force nach wie vor im Umbau und wird zwischenzeitlich von der US-Army betrieben. In wie weit dort mit einer personellen Verstärkung zu rechnen ist, ist derzeit nicht absehbar. Der Abfuhrbereich Sembach-Heuberg gehört verwaltungsmäßig zum Donnersbergkreis, wird jedoch aus organisationstechnischen Gründen seit jeher vom Landkreis Kaiserslautern abgefahren. Hierzu wurde im Oktober 2012 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Donnersbergkreis getroffen. Diese Vereinbarung beinhaltet die Regelung, dass die dort eingesammelten Abfälle nicht zur ZAK, sondern in das MHKW nach Mainz verbracht werden, bei der seitens des Donnersbergkreises eine vertragliche Andienungsverpflichtung besteht.

Nach Berichten des Ministeriums des Innern und für Sport RLP sowie nach Auskunft der Streitkräfte selbst, wird der Anteil an Stationierungsstreitkräften aufgrund verschiedener strategischer Verlegungen in den kommenden Jahren aller Voraussicht nach relativ stabil bleiben. Die seitens des US- Kongresses für 2019 vorgesehene Verlegung weiterer Stationierungsstreitkräfte an den Luftwaffen-Standort Ramstein Air-Base wird nach aktuellen Medienberichten mittelfristig nicht mehr erfolgen.

Unabhängig davon erwägen die USA nach aktuellen Medienberichten an verschiedenen deutschen Militärstandorten die Zahl der dort stationierten Streitkräfte zu minimieren. Dies würde zwangsläufig auch zu einer Senkung des dort bereitgestellten abrechnungsrelevanten Abfallvolumens verbunden mit geringeren Ertragserlösen führen. Nach derzeitigem Kenntnisstand wird die KMC (Kaiserslautern Military Community) von diesem Streitkräfteabzug aktuell nicht betroffen sein.

Darüber hinaus dürften sich jedoch weiterhin positive Veränderungen durch den Neubau des US-Hospitals in Weilerbach ergeben. Die dortigen Baumaßnahmen sind im Gange. Da die Streitkräfte bislang nicht erklärt haben, dass Sie alternative Flächen im Zuge der Inbetriebnahme des neuen Hospitals aufgeben werden, ist hier möglicherweise mit einer Zunahme der bestehenden Entsorgungsinfrastruktur und damit einhergehend einer Erhöhung des zu entsorgenden Abfallvolumens insgesamt zu rechnen.

#### **Insgesamt stellt sich die aktuelle Veranlagungssituation wie folgt dar:**

Für 2019 wurden bei den Abfallgebühren Mehrerträge von rd. T€ 40 realisiert (Plan: T€ 16.548; Ist: T€ 16.588 – ohne Erträge aus dem Verbrauch der Rückstellung für den Gebührenaussgleich von T€ 416).

**Bei zusammenfassender Betrachtung ist tendenziell zu erwarten, dass der Landkreis künftig weniger Benutzungsgebühren vereinnahmen wird.**

### **3. Softwareumstellung Finanzbuchhaltung**

Aufgrund der kommunalgesetzlichen Verpflichtung zur Erstellung eines gemeinsamen Jahresabschlusses (Konzernabschluss) sowie der steuergesetzlichen Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung der Wirtschaftsdaten (E-Bilanz) ab dem Wirtschaftsjahr 2015, und der anstehenden Verpflichtung zur Einführung einer e-Rechnung ist das Vorhalten einer hierfür geeigneten und zugelassenen Software erforderlich.

Zum 01.01.2017 wurde die Finanzbuchhaltung des Betriebes auf ein Softwareprodukt der Orgasoft Kommunal (OSK) Saarbrücken umgestellt. Die Software des Anbieters wird bereits seit vielen Jahren in der Hauptverwaltung des Landkreises eingesetzt. Dadurch entfällt die bislang erforderliche zusätzliche Datenschnittstelle mit dem vorherigen Softwareanbieter SCHILLING, die häufig zu Problemen im Betrieb geführt hat. Die Software der OSK (AnoFibU) ist bezüglich Sicherheit und Anerkennung durch die Finanzverwaltung hinreichend zertifiziert und bietet darüber hinaus auch zahlreiche Erweiterungsmöglichkeiten, in Bezug auf die Bedürfnisse des e-Government.

Aufgrund bestehender Datensatzinkonsistenzen stellte sich die Umstellung sowohl inhaltlich komplex als auch sehr arbeitsaufwendig dar. Hierbei wurde u.a. auch die bislang für den BgA „DSD“ geführte modifizierte Einnahmenüberschuss-Rechnung auf doppelte Buchführung und Bilanzierung umgestellt, was die Vergleichbarkeit der beiden Rechensysteme erheblich erschwerte. Zudem wurden die erforderlichen Anpassungen und Änderungen eingearbeitet, die sich durch das Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG) ergeben.

Im Juni 2018 wurde ein Workflow für die digitale Rechnungsbearbeitung (ReDiG) im Buchungsbereich eingeführt, wodurch die Arbeitsabläufe vom Rechnungseingang bis hin zur Auszahlung erheblich transparenter und auch effizienter gestaltet wurden.

In einem weiteren Schritt soll nun die Veranlagungssoftware von KAVE auf eine Software der OSK umgestellt werden. Hierzu sind jedoch umfangreiche Programmierarbeiten an Datenschnittstellen erforderlich. Eine lauffähige Testversion der neuen Software wurde der Abfallwirtschaft bereits vorgestellt und vom Bereich der Gebührenveranlagung geprüft. Die Umstellung war zum Jahresende 2019 geplant, konnte aber aufgrund softwaretechnischer Herausforderungen, darüber hinaus aber auch bedingt durch die Corona-Pandemie bislang nicht angegangen werden.

#### **4. Mengen- und Kostenentwicklung im Bereich Garten- und Parkabfälle**

Nach wie vor schwer kalkulierbar sind die im **Grünschnittbereich** anfallenden Mengen. Der Landkreis betreibt aktuell 38 Grünabfallsammelstellen (GAS), auf denen in 2019 nur rd. 15.700 Mg Garten- und Parkabfälle anfielen.

Zum Vergleich:

2016: 20.353 Mg

2017: 24.200 Mg

2018: 17.615 Mg

2019: 15.698 Mg

Als Gründe für den relativ hohen Mengenrückgang sind wie bereits im Vorjahr, überwiegend die fehlenden Niederschläge 2019 zu nennen, wodurch im Bereich des gesamten Naturhaushalts erhebliche Defizite beim Grünzuwachs zu verzeichnen waren, weshalb sich bereits die angelieferten Grüngutmassen erheblich unterhalb des langjährigen Mittels bewegten.

Auch beläuft sich die mittlere Liegezeit des angelieferten Materials auf den Sammelstellen auf ca. 4-5 Wochen. In diesem Zeitraum verliert das frisch geschnittene Grüngut bis zu ca.

30% seiner Holzrestfeuchte und damit auch erheblich an Gewicht. Durch die durchgängig lange und trockene Hitzeperiode 2019 wurde dieser Trocknungseffekt noch beschleunigt. D.h. das Material wurde insgesamt wesentlich trockener und dadurch auch mit weniger Erdanhaftungen und daher auch leichter abgefahren als in den Vorjahren.

Um die Grünschnittentsorgung im Landkreis Kaiserslautern effizienter, wirtschaftlicher und letztendlich auch bürgerfreundlicher zu gestalten, wird im Sinne des Kreistagsbeschlusses vom 13.12.2010 angestrebt, die Plätze nach einheitlichen Standards (Errichten von Einfriedungen, Befestigen des Untergrunds, Einführen fester Öffnungszeiten, Aufsichtspersonal, Stichprobenartige Ausweiskontrollen) auszustatten.

Seit Realisierung dieser technisch-organisatorischen Maßnahmen sind an allen betreffenden Standorten die Mengen sukzessive auf ein realistisches kreisangepasstes Mengenniveau zurückgegangen. Die erfassten Abfallqualitäten wurden ebenfalls auf ein akzeptables Niveau verbessert.

Insgesamt betrachtet, ist in den kommenden Jahren ggü. den Vorjahren ein leichter Rückgang der Abfallmengen (u.a. wg. Einrichtung versch. GAS nach Kreiskriterien, Verschiebung hin zu Biotonne) zu erwarten.

Der erhebliche Mengeneinbruch in 2019 dürfte jedoch als direkte Auswirkung des Klimawandels keine ausschließlich wetter- und dadurch vegetativbedingte Ausnahme darstellen. Es ist vielmehr daher davon auszugehen, dass sich die Mengen an Garten- und Parkabfällen durch die klimatischen Veränderungen (längere Trockenphasen) mittelfristig vermindern werden.

**Die Gesamtmenge wird sich nach unseren Einschätzungen zukünftig auf einem Niveau von ca. 18.000 Mg/a manifestieren, wobei vegetativ bedingte Mengenschwankungen von +/- 10% von Jahr zu Jahr jederzeit möglich sind.**

In 2019 konnte die Grünabfallsammelstelle in Schwedelbach, Mackenbach und Weilerbach auf einen kreiseinheitlichen Betrieb umgestellt werden. Entsprechende Abstimmungsgespräche mit verschiedenen anderen Kommunen zur Umstellung auf kreiseinheitliche Kriterien werden aktuell geführt.

## **5. Vertragliche Besonderheiten in Bezug auf den Betrieb gewerblicher Art „DSD“:**

Zum 01.01.2019 ist das neue Verpackungsgesetz in Kraft getreten. Dieses fordert von den dualen Systemen, mit den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern (örE) entsprechende Abstimmungsvereinbarungen über die Modalitäten für die Erfassung der Leichtverpackungen, der Altglasentsorgung sowie die Erfassung der PPK-Verkaufsverpackungen zu treffen.

Auch sind im Rahmen dieser Vereinbarung die sich hieraus ergebenden finanziellen Beziehungen zwischen dem jeweiligen örE und den Systembetreibern verbindlich zu regeln.

Am 30.03.2020 konnte die Einrichtung mit dem für den Landkreis zuständigen gemeinsamen Vertreter der dualen Systeme (Interseroh Dienstleistungs-GmbH) eine Abstimmungsvereinbarung schließen (rückwirkend zum 01.01.2019).

Diese vom Landkreis ausgehandelte Vertragsvariante stellt gegenüber der vom Landkreistag vorgeschlagenen gemeinsamen Erklärung eine wesentliche finanzielle Verbesserung dar. Unter realistischer Betrachtung der bisherigen Verhandlungen auf Bundesebene, ist derzeit

kein günstigerer Vertragsabschluss zu erzielen. Diese Abstimmungsvereinbarung, die rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft getreten ist, hat eine Laufzeit von drei Jahren und gilt bis 31.12.2021.

Der Kreistag hat dem Abschluss dieser Abstimmungsvereinbarung nach Vorberatung durch den Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschuss und den Kreisausschuss am 27.04.2020 zugestimmt.

Durch die rückwirkende Änderung der vertraglichen Modalitäten ergibt sich im Nachgang eine deutliche Verschiebung von Aufwands- aber auch von Ertragspositionen aus dem hoheitlichen Bereich in den Betrieb gewerblicher Art „DSD“.

Dadurch verbessert sich das Betriebsergebnis 2019 des BgA „DSD“ um rd. T€ 134 gegenüber der Planung auf T€ 157.

## **6. Optimierung im Bereich Veranlagung**

### **a) Überwachung Eigenkompostierung**

Seit 2014 werden routinemäßig Kontrollen von privat- und gewerblich genutzten abfallrechtlich veranlagten Objekten durchgeführt. Hierbei werden neben dem Vorhandensein und der ordnungsgemäßen Nutzung von Eigenkompostierungsanlagen die ausreichende Veranlagung des Objektes und die ordnungsgemäße Abfalltrennung überprüft.

Hierbei wird weiterhin eine relativ hohe Zahl an Verstößen gegen abfallrechtliche Bestimmungen festgestellt. In erster Linie handelt es sich um nicht ordnungsgemäß durchgeführte Eigenkompostierung, trotz Gebührenermäßigung sowie um Verstöße gegen abfallrechtliche Trennungs- oder Meldepflichten. Dies führt zu Gebührendefiziten und zu vermeidbaren Kosten durch Fehlwürfe im Restabfall.

Die Kontrollen, die insbesondere wegen personeller Engpässe aufgrund der Corona-Pandemie nicht durchgeführt werden konnten, sind ebenso wie die diesbezügliche Öffentlichkeitsarbeit, daher unverzichtbarer Beitrag zur Verbesserung der Anschlussdichte und der Qualität der getrennt zu erfassenden Abfallfraktionen. Festgestellte Verstöße der Anschlusspflichtigen gegen die o.g. Pflichten werden daher stets konsequent verfolgt und mit entsprechenden Bußgeldern geahndet.

Eine zukünftige Ausweitung dieses Kontrollinstrumentes ist nicht nur zur Erreichung der gesetzlichen Vorgaben des Trennungsgebotes sondern auch aus Gründen der Gebührenstabilität und Gleichbehandlung dringend geboten.

### **b) Gewerbliche Veranlagung**

Die Veranlagung gewerblicher Betriebe soll weiter optimiert werden. Für die kommenden Jahre ist die Überprüfung der Anschlüsse anderer Herkunftsbereiche im Hinblick auf die neue Gewerbeabfallverordnung (GewABfV) vorgesehen (z.B. Ferienwohnungen, Gastronomie, Beherbergungsgewerbe sowie Krankenhäuser, medizinische Versorgungszentren und ähnlichen Einrichtungen).

Seit August 2017 ist die GewABfV in Kraft. Diese fordert neben einigen Neuerungen insbesondere auch eine bessere Trennung von gewerblichen Abfällen. Dies hat zum einen

Auswirkungen auf die Anschlusspflichtigen im gewerblichen Veranlagungsbereich (Pflichttonne), aber auch auf die Gewerbetreibenden, denen durch den Landkreis ein zusätzliches Behältervolumen für die Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung zur Verfügung gestellt wird.

Hierzu ist mittelfristig ein Soll-/Ist Vergleich aller angemeldeten Gewerbebetriebe mit der Veranlagung durchzuführen. Die Ergebnisse dieses Vergleichs werden als Grundlage für die Entscheidung über das weitere Vorgehen zur ordnungsgemäßen Veranlagung aller angemeldeten Gewerbebetriebe herangezogen.

### **c) Neue Stelle Gewerbesachbearbeitung**

Zur Umsetzung der Optimierungsvorhaben im gewerblichen Bereich, ist seit längerem die Schaffung einer eigenen Stelle geplant, die ausschließlich gewerbliche Veranlagungen vornimmt. Hierzu sind jedoch verschiedene innerorganisatorische Umstrukturierungen (EDV-technisch und auch personell) erforderlich.

In 2019 konnten zwar im Stellenplan die Voraussetzungen für die Neueinrichtung einer entsprechenden Stelle geschaffen werden. Aufgrund erhöhten Personalbedarfs im Bereich der privaten Gebührenveranlagung kann diese Stelle derzeit jedoch nicht besetzt werden und ist daher weiterhin vakant. Darüber hinaus ist seit Beginn der Corona-Pandemie auch Personal der Einrichtung dem Gesundheitsamt zur Krisenintervention zugewiesen. Auch hierdurch bestehen personelle Engpässe, die einer internen personellen Ressourcenverschiebung bedürfen und aktuell nicht vollständig kompensiert werden können.

Da zu erwarten ist, dass durch die derzeit vakante Stelle im Bereich der gewerblichen Veranlagung nicht unerhebliche Ertragseinbußen durch bislang fehlende oder unvollständige Veranlagungen ermittelt und für die Zukunft sukzessive korrigiert werden können, ist die zeitnahe Stellenbesetzung, ggf. unter weiterer Anhebung des aktuellen Personalansatzes dringend geboten.

## **IV. Fazit:**

**Die obigen, zur positiven wirtschaftlichen Entwicklung des Betriebes gemachten Ausführungen können voraussichtlich dazu beitragen, die dargestellten Risiken und nachteiligen Entwicklungen für den Gebührenhaushalt der Abfallwirtschaftseinrichtung abzumildern. Ein hinreichender Ausgleich der nachteiligen wirtschaftlichen Entwicklungen, kann in den kommenden Jahren aller Voraussicht nach hierdurch jedoch nicht erzielt werden.**

Die Steigerung der Zahl der Nutzer von Biotonnen wirkt sich insgesamt positiv auf die Gebührenerhebung aus. Diese Entwicklung muss sowohl aus ökologischer als auch aus abfallwirtschaftlicher Sicht weiter gefördert und vorangetrieben werden.

Die Risiken, die sich aus den zukünftig geringeren Vermarktungserlösen (PPK) ergeben, können sich je nach weiterer Entwicklung, erheblich nachteilig auf die zukünftige wirtschaftliche Situation des Betriebs auswirken.

Darüber hinaus kann aufgrund der dargestellten Sachverhalte im Hinblick auf die künftige wirtschaftliche Entwicklung das Risiko nicht ausgeschlossen werden, dass die

angenommenen positiven Verläufe nicht eintreten und dies wesentlichen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- sowie Ertragslage des Betriebes haben könnte.

Dies könnte unter Umständen zu Belastungen des Haushalts des Einrichtungsträgers führen, insbesondere dann, wenn der Ausgleich eines möglichen Defizits durch diesen im Nachgang, nach den Bestimmungen der EigAnVO, vorgenommen werden müsste.

Dies wird jedoch insbesondere dadurch ausgeschlossen, dass die zu vereinnahmenden Gebühren durch entsprechende Anpassungen an den Gebührenbedarf ausgeglichen und so auszahlungswirksame Verluste bereits im Vorfeld vermieden werden.

Vor dem Hintergrund der mit den dualen Systemen neu geschlossenen Vereinbarung und der damit verbundenen gewinnrelevanten Verschiebung aus dem hoheitlichen Bereich in den Betrieb gewerblicher Art, ist auch die bisherige Praxis der Vergangenheit zu hinterfragen, die Gewinne aus dem BgA „DSD“ unmittelbar dem Einrichtungsträger zuzuführen, da diese zum einen im hoheitlichen Bereich der Einrichtung erwirtschaftet wurden, darüber hinaus aber auch dem Gebührenhaushalt entzogen sind.

Aus Sicht der Einrichtung wäre es vielmehr angezeigt, die Gewinne aus dem Bereich BgA zukünftig als Ertragszuschuss im hoheitlichen Bereich der Einrichtung selbst zu vereinnahmen und dort zur direkten Entlastung der Gebührenzahler heran zu ziehen.

Die wirtschaftlichen Auswirkungen der aktuellen Corona-Pandemie auf den Abfallwirtschaftsbetrieb sind derzeit noch nicht vollumfänglich absehbar. Es ist jedoch nach derzeitigem Kenntnisstand davon auszugehen, dass die Pandemie keine wesentlich nachteiligen oder geschäftskritischen Auswirkungen auf den Betrieb haben wird.

Die diesbezüglichen Gegebenheiten, die mittelbar oder unmittelbar Einfluss auf den Betrieb haben können, müssen daher fortwährend anhand der kurz- und mittelfristigen wirtschaftlichen Entwicklungen überprüft werden. Hierzu bietet insbesondere der Zwischenbericht zum Wirtschaftsplan im Zeitpunkt 30.09.2020 umfassende Möglichkeiten.

Im Rahmen der aktuellen Gebührenkalkulation für den Zeitraum 2021-2023 wird derzeit geprüft, in wie weit sich die aktuellen wirtschaftlichen Gegebenheiten auf die zukünftigen Gebührenhaushalte auswirken werden.

**Nach dem derzeitigen Kenntnisstand ist in der kommenden Gebührenplankalkulationsperiode von einem erhöhten Gebührenbedarf auszugehen, der nicht vollständig durch Gebühreneinnahmen gedeckt ist, wodurch sich derzeit tendenziell eine Erhöhung der Abfallgebühren im Kalkulationszeitraum 2021-2023 abzeichnet.**

**Im Wirtschaftsplan 2020 wird mit einem Verlust von 382.610,72 € gerechnet.**

Kaiserslautern, den 30.06.2020



Ralf Leßmeister  
Landrat

## **Bestätigungsbericht und Bestätigungsvermerk**

### **A) Bestätigungsbericht**

(gem. § 4 Abs. 6 der Landesverordnung über die Prüfung kommunaler Einrichtungen)

Wie die Untersuchung der Bilanzstruktur zeigt, ist das Verhältnis von Eigenkapital zu Fremdkapital schlechter als 1:1, nachdem das Eigenkapital 33,8 % (im Vorjahr 31,1 %) des Gesamtkapitals beträgt. Die Finanzlage am Bilanzstichtag kann als ausreichend bezeichnet werden, da die kurzfristig verfügbaren Zahlungsmittel (T€ 3.021) die gesamten kurzfristigen Verbindlichkeiten inkl. Rückstellungen (T€ 2.086) um T€ 935 überschreiten. Der Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit beträgt - T€ 1.260.

Die Ertragslage zeigt, dass die Wirtschaftsgrundsätze gem. § 85 Abs. 3 GemO i. V. m. § 8 Abs. 3 KAG erfüllt werden konnten, da die Eigenkapitalverzinsung gem. § 8 Abs. 3 KAG erwirtschaftet wurde.

Hinsichtlich der Feststellungen zur Berichterstattung nach § 53 HGrG des Vorjahres sind keine wesentlichen Veränderungen zu verzeichnen.

Bei der Prüfung wurde insbesondere festgestellt:

- Der Wirtschaftsplan wurde nicht vor Beginn des Wirtschaftsjahres aufgestellt und beschlossen (§ 15 Abs. 1 EigAnVO).
- Bei der Feststellung des Jahresabschlusses ist die Jahresfrist gemäß § 27 Abs. 2 EigAnVO zu beachten.

Unter Berücksichtigung der berufüblichen Grundsätze sowie des § 4 Abs. 3 Satz 2 PrüfungsVO und den Ausführungen dieses Berichtes kann im Übrigen entsprechend § 4 Abs. 1 Nr. 3 und 4 und Abs. 6 PrüfungsVO festgestellt werden, dass

- die wirtschaftlichen Verhältnisse geordnet sind und
- die Geschäftsführung keinen Anlass zu Beanstandungen gibt.

## **B) Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers**

An die Abfallentsorgungseinrichtung des  
Landkreises Kaiserslautern – Eigenbetriebsähnliche Einrichtung

### **Prüfungsurteile**

Wir haben den Jahresabschluss der Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Kaiserslautern – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Kaiserslautern für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zum 31. Dezember 2019 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

### **Grundlage für die Prüfungsurteile**

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 89 Abs. 3 GemO Rheinland-Pfalz unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und



Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

### **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Rechnungsprüfungsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme),



die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

### **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 89 Abs. 3 GemO Rheinland-Pfalz unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht



aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit dieser Systeme der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die eigenbetriebsähnliche Einrichtung seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt.



- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Ludwigshafen, den 1. Dezember 2020

DR. BURRET GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

Dr. Harald Breitenbach  
Wirtschaftsprüfer

Michael Engelter  
Wirtschaftsprüfer

# Anlagen

# **Fragenkatalog**

**zur Berichterstattung nach § 53 HGrG (IDW PS 720)**

**zum 31. Dezember 2019**

**für die**

**Abfallentsorgungseinrichtung**

**des**

**Landkreises Kaiserslautern**

Berufsrechtlicher Hinweis: Bei diesem als pdf-Datei überlassenen Prüfungsbericht handelt es sich um ein unverbindliches Ansichtsexemplar. Maßgeblich ist der Prüfungsbericht in Papierform.



## INHALTSVERZEICHNIS

	<b>Seite</b>
<b>I. ORDNUNGSMÄßIGKEIT DER GESCHÄFTSFÜHRUNGSORGANISATION</b>	
Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge	3
<b>II. ORDNUNGSMÄßIGKEIT DES GESCHÄFTSFÜHRUNGS-INSTRUMENTARIUMS</b>	
Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen	6
Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling	8
Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem	11
Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate	12
Fragenkreis 6: Interne Revision	13
<b>III. ORDNUNGSMÄßIGKEIT DER GESCHÄFTSFÜHRUNGSTÄTIGKEIT</b>	
Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans	14
Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen	15
Fragenkreis 9: Vergaberegelungen	17
Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan	18
<b>IV. VERMÖGENS- UND FINANZLAGE</b>	
Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven	20
Fragenkreis 12: Finanzierung	21
Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung	22
<b>V. ERTRAGSLAGE</b>	
Fragenkreis 14: Rentabilität / Wirtschaftlichkeit	23
Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen	24
Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage	24

## **I. ORDNUNGSMÄßIGKEIT DER GESCHÄFTSFÜHRUNGS- ORGANISATION**

### **Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge**

- a) **Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?**

Es gibt eine Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Kaiserslautern, die der Kreistag in seiner konstituierenden Sitzung am 24.06.2019 beschlossen hat. Diese entspricht weitgehend der Mustergeschäftsordnung für Gemeinderäte – Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern und für Sport vom 21.11.1994 (331/17 002-3 (37)), MinBl. S. 539.

Im 6. Abschnitt der Geschäftsordnung finden sich auch Regelungen für die Ausschüsse.

Für die Kreisverwaltung Kaiserslautern liegt ein Verwaltungsgliederungsplan und Geschäftsverteilungsplan - Stand 04/2018 - vor. Daraus ist die Einordnung des Fachbereiches Abfall- und Wasserwirtschaft in die Abteilung 5 (Bauen und Umwelt) ersichtlich.

Die Geschäftsordnung der Überwachungsorgane und der Geschäftsverteilungsplan der Geschäftsführung haben sich nach den bisherigen Erfahrungen bewährt.

Der Kreistag des Landkreises Kaiserslautern hat in seiner Sitzung vom 04.02.2013 Richtlinien über den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen beschlossen. Danach sind für den Erlass von Forderungen, je nach Höhe der Forderung im Einzelfall, der Landrat, der Kreisausschuss oder der Kreistag zuständig. Die Niederschlagung fällt, unabhängig von der Höhe der Forderung, ausschließlich in den Zuständigkeitsbereich des Landrats.

Die Stundung von Forderungen obliegt der Verwaltung (Fachbereichsleiter Abfall- und Wasserwirtschaft, Herrn Kreisamtsrat Michael Mersinger).



Mit Organisationsverfügung vom 27.04.2010 wurden mit sofortiger Wirkung die Aufgaben der Zahlungsabwicklung der Sonderkasse des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft, insbesondere die Abwicklung der Abfallgebühren, einschl. Mahn- und Vollstreckungswesen, der Abteilung 1, Zentrale Aufgaben und Finanzen, FB 1.5 - Kreiskasse - zugewiesen und eingegliedert. Der Status als Sonderkasse blieb unberührt. Seit Mitte 2011 werden die Mahnungen und Vollstreckungen im System „KIS“ der OrgaSoft Kommunal (Saarbrücken) durchgeführt.

Es wurden diverse Dienstanweisungen erlassen, z. B. „Dienstanweisung zur Organisation des Rechnungswesens“, „Dienstanweisung für das Anordnungswesen“, „Dienstanweisung zur Sicherung des Buchungsverfahrens“ oder „Dienstanweisung zur elektronischen Archivierung und Aufbewahrung von Belegen i.S. von § 30 GemHVO“.

Die vorliegenden Regelungen entsprechen den Bedürfnissen des Unternehmens.

**b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?**

Nach den uns vorgelegten Sitzungsprotokollen haben in 2019 zwei Sitzungen des Kreistages stattgefunden, in denen Angelegenheiten der Abfallentsorgungseinrichtung behandelt wurden. Außerdem haben zwei Sitzungen des Kreisausschusses in 2019 stattgefunden, die Angelegenheiten der Abfallentsorgungseinrichtung betrafen.

Der Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschuss sowie der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich in 2019 zu einer Sitzung getroffen.

Die Sitzungsniederschriften über die Tagesordnungspunkte, die Angelegenheiten der Abfallentsorgungseinrichtung betrafen, wurden uns vorgelegt.

**c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?**

Nach den uns erteilten Auskünften war der Landrat des Landkreises Kaiserslautern, Herr Ralf Leßmeister, in folgenden Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen tätig:

- Mitglied im Aufsichtsrat der GML – Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH, Ludwigshafen am Rhein,
- Mitglied der Planungsgemeinschaft Westpfalz mbH,
- Verwaltungsratsvorsitzender der Kreissparkasse Kaiserslautern (alternierend),
- Vorsitzender der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kreissparkasse Kaiserslautern,
- Vorsitzender des Verwaltungsrates der Zentralen Abfallwirtschaft Kaiserslautern (alternierend),
- Vorsitzender der Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Stadt und Landkreis Kaiserslautern mbH (alternierend),
- Aufsichtsrat der Pfaff Auffanggesellschaft,
- Vorsitzender der Neue Energie Landkreis Kaiserslautern GmbH,
- Mitglied des Vorstandes im Stiftungsrat der Siebenpfeiffer-Stiftung (Stiftung gem. § 84 Abs. 2 GemO).

**d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?**

Die Vergütungen für die Mitglieder der nach dem geltenden Kommunalverfassungsrecht zuständigen Gremien werden im Anhang angegeben. Eine Individualisierung und Aufteilung auf Komponenten ist nicht erforderlich, da es sich nicht um eine börsennotierte Aktiengesellschaft handelt.

## **II. ORDNUNGSMÄßIGKEIT DES GESCHÄFTSFÜHRUNGS- INSTRUMENTARIUMS**

### **Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen**

- a) **Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?**

Ein Organisationsplan liegt in Form eines Verwaltungsgliederungsplanes und Geschäftsverteilungsplanes für die Kreisverwaltung Kaiserslautern vor. Der Fachbereich 5.4 Abfall- und Wasserwirtschaft ist der Abteilung 5 (Bauen und Umwelt) zugeordnet. Für den Fachbereich Abfall- und Wasserwirtschaft ergeben sich der Organisationsaufbau, die Arbeitsbereiche sowie die Zuständigkeiten und Weisungsbefugnisse aus dem Geschäftsverteilungsplan - Stand 04/2018 - und der Organisationsverfügung vom 27.04.2010 (vgl. S. 10). Danach wird nach unserem Eindruck auch im Wesentlichen verfahren.

Organisatorisch getrennt sind insbesondere:

- Kassenleitung und Anordnungsbefugnis

Die Kassenleitung hat seit 01.04.2006 Herr Kreisangestellter Welker inne. Die Anordnungsbefugnis für sämtliche anfallenden Kassenanordnungen der ehemaligen Abteilung 7 (Wirtschaft und Umweltschutz) wurde durch Unterschriftsmitteilung vom 22.07.2013 Herrn Mersinger erteilt. Anordnungsbefugnis im Vertretungsfall haben Frau Karfusehr und Herr Lauer.

- b) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?**

Solche Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

**c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?**

Nach der uns erteilten Auskunft wurden keine spezifischen Vorkehrungen getroffen.

**d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?**

Für die Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung gelten die VgV, das GWB, die GemHVO, die VOB und die VOL sowie VOF (vgl. dazu auch Fragenkreis 9 a).

Seit dem 20.08.2013 ist die Dienstanweisung „Vergabewesen“ in Kraft. Diese wurde am 09.06.2016 aufgrund umfangreicher Änderungen vergaberechtlicher Bestimmungen neu gefasst.

Das Land hat mit Wirkung zum 05.07.2014 eine neue Verwaltungsvorschrift „Öffentliches Auftrags- und Beschaffungswesen in Rheinland-Pfalz“ erlassen. Diese ist bei allen Aufträgen gem. § 2 der Dienstanweisung Vergabewesen der Kreisverwaltung Kaiserslautern zu beachten.

**e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?**

Eine systematische Zusammenstellung der wesentlichen Verträge konnte uns vorgelegt werden. Aus dieser Zusammenstellung sind der Gegenstand des Vertrages, der Vertragspartner, die Laufzeit des Vertrages, die Verlängerungsoptionen sowie die Kündigungsfristen ersichtlich. Daneben erfolgt eine geordnete Ablage der weiteren bestehenden Verträge in Aktenordnern.

**Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling**

**a) Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens?**

Es werden jährlich der Wirtschafts- und Finanzplan sowie zum 30.09. ein kurzfristiger Zwischenbericht erstellt. Dies entspricht den kommunalrechtlichen Vorschriften.

Das Wirtschaftsjahr der Einrichtung läuft mit dem Haushaltsjahr des Landkreises und entspricht damit dem Kalenderjahr. Die Führung der Einrichtung wird auf der Grundlage eines Wirtschaftsplanes vollzogen. Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 wurde vom Kreisausschuss am 11.03.2019 beraten sowie vom Kreistag am 18.03.2019 beschlossen. Der Wirtschaftsplan ist ausreichend untergliedert (§ 16 Abs. 1, § 17 Abs. 1 EigAnVO).

Gem. § 15 EigAnVO ist der Wirtschaftsplan vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres aufzustellen.

Wesentliche Projekte oben genannter Art lagen im Berichtsjahr nicht vor.

**b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?**

Größere Planabweichungen wurden für die ersten neun Monate im Zwischenbericht zum 30.09.2019 für Positionen des Erfolgsplanes dokumentiert und z. T. begründet. Weitere systematische Untersuchungen von Planabweichungen für das ganze Wirtschaftsjahr erfolgen jeweils zum 30.06. des Jahres (durch Hochrechnung der Ist-Zahlen auf 12 Monate).

**c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?**

Das Rechnungswesen wird als doppelte kaufmännische Buchführung geführt und entspricht nach unserer Feststellung insoweit den betrieblichen Erfordernissen.

Eine Kostenrechnung ist in das vorhandene EDV-Programm nicht integriert. Bei Bedarf wird ausgehend von der kaufmännischen Buchführung manuell eine Kostenrechnung erstellt. Die



Kostenstellenrechnung liefert brauchbare Ergebnisse, die vor allem für die Kalkulation weiterverwendet werden.

Die Softwareumstellung der Finanzbuchhaltungs-Software wurde zum 31.12.2016 vollzogen. Hierzu wurden im Jahr 2016 Buchungen sowohl in der alten als auch in der neuen Finanzbuchhaltungs-Software vorgenommen, um bei der Umstellung einen exakten Zahlenvergleich durchführen zu können.

Die Entgelte wurden bislang auf Grundlage einer einjährigen Gebührenplanung kalkuliert und auf Grundlage von Ist-Zahlen nachgeprüft. Zum 01.01.2018 wurden die Abfallgebühren mittels externer Unterstützung für den Kalkulationszeitraum 2018 bis 2020 neu kalkuliert. Neben der Einführung eines nunmehr dreijährigen Gebührenkalkulationszeitraums wurde dabei auf eine nahezu lineare Betrachtung der Abfallgebühren in Bezug auf das bereitgestellte Behältervolumen umgestellt. Hierdurch ergaben sich im Containerbereich ( $> = 1,1 \text{ m}^3$ ) deutliche Gebührenanhebungen.

Durch Beschluss des Kreistages vom 20.11.2017 (Änderung der Gebührensatzung) wurden die Benutzungsgebühren ab 01.01.2018 an die Ergebnisse der Gebührenkalkulation angepasst.

Soweit Abweichungen von den tatsächlichen Kosten festgestellt werden, sind diese innerhalb angemessener Zeit auszugleichen (§ 8 Abs. 1 Satz 5 KAG). Die Prüfung der Kalkulation war nicht Gegenstand unserer Abschlussprüfung.

**d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?**

Die Kassen- und Rechnungsgeschäfte wurden im Berichtsjahr gemäß § 12 EigAnVO und § 106 Abs. 1 GemO von der Kreiskasse unter verantwortlicher Leitung von Herrn Welker geführt. Die Verwaltung der Gelder der Einrichtung erfolgt grundsätzlich nach den gesetzlichen Vorgaben.

Die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Kaiserslautern verfügt über eigene Konten bei der Kreissparkasse Kaiserslautern. Die kurzfristige Liquiditätskontrolle ist Sache der mit der Zahlungsabwicklung der Einrichtung betrauten Abteilung 1. Die langfristige Liquiditätsplanung erfolgt im Rahmen der Wirtschafts- und Finanzplanung.

**e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?**

Alle Kassengeschäfte werden über eigene Bankkonten abgewickelt; die Sonderkasse untersteht der Kassenaufsicht des Leiters der Kreiskasse. Allgemeine Regelungen für die Kreiskasse sind in der „Dienstanweisung zur Organisation des Rechnungswesens“, in der „Dienstanweisung für das Anordnungswesen“, in der „Dienstanweisung zur Sicherung des Buchungsverfahrens“ und in der „Dienstanweisung zur elektronischen Archivierung und Aufbewahrung von Belegen i. S. v. § 30 GemHVO“ vorgegeben. Eine spezielle schriftliche Regelung für das Cash-Management konnte uns nicht vorgelegt werden.

**f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?**

Sämtliche Müllgebühren werden vom Landkreis Kaiserslautern unmittelbar veranlagt und eingehoben. Die Jahresgebühr ist im Voraus in vier gleichen Raten zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres zu entrichten. Die Gebührenbescheide für das Jahr 2019 ergingen im Januar 2019. Durch wöchentliche Angleichung an die Einwohnermeldedaten der Verbandsgemeinden, die auf elektronischem Datenträger übermittelt werden, erfolgt normalerweise unter dem Jahr ein ständiger Änderungsdienst.

Gewerbemüll wird bei wöchentlicher Abfuhr durch monatlichen Bescheid, ansonsten durch Bescheid je Entleerung veranlagt und eingehoben. Mit Wirkung zum 01.01.2015 wurden nahezu alle Gewerbebetriebe auf Regelabfuhr umgestellt. Für diese Leistung ergeht ein Jahresbescheid mit vierteljährlicher Abrechnungsmodalität.

Interne Vorkehrungen zur Sicherstellung der vollständigen Veranlagung der lfd. Entgelte wurden insoweit getroffen, als sämtliche in Umlauf befindlichen Abfallgefäße mit Nummern registriert und einem entsprechenden Grundstück zugeordnet sind. Die Rechnungsstellung erfolgte in der Regel innerhalb eines Monats.

Ein Mahnwesen bei der Kreiskasse ist eingerichtet. Gemäß der uns erteilten Auskunft wurden im Wirtschaftsjahr 2019 regelmäßig Mahnläufe durchgeführt.



**g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?**

Ein Controlling besteht insoweit, als zum 30.09.2019 ein Zwischenbericht erstellt wurde, in welchem bereits im laufenden Jahr die Planansätze der wesentlichen Ertrags- und Aufwandsposten den Ist-Zahlen gegenübergestellt wurden.

**h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?**

Die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Kaiserslautern hat kein Tochterunternehmen oder Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht.

**Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem**

**a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?**

Zur Einführung eines Risikofrüherkennungssystems wurde in Zusammenarbeit mit einem externen Berater eine Verfahrensanweisung zur Risikofrüherkennung mit Anlagen als Dokumentation erarbeitet. In dem darin enthaltenen „Formular operatives Frühwarnsystem“ wurden die wesentlichen Risiken erfasst und bewertet sowie eine Steuerungsgröße für das jeweilige Risiko festgelegt. Für diese Steuerungsgrößen wurden kritische Abweichungsgrößen als Frühwarnsignale definiert. Weiterhin wurden die Maßnahmen zur Risikobewältigung aufgeführt („Risikoatlas“ – Stand 03/2005). Die Verfahrensanweisung zur Risikofrüherkennung wurde im März 2006 erlassen und an die betreffenden Mitarbeiter ausgehändigt.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?**

Anhaltspunkte, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden, haben sich nicht ergeben.

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?**

Vgl. Buchstabe a).

- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?**

Zu diesem Zweck wurde im Jahr 2006 vom damaligen Landrat die „Verfahrensanweisung zur Risikofrüherkennung im Bereich der Abfallwirtschaft des Landkreises Kaiserslautern“ erlassen (vgl. auch oben, Punkt 4a). Die vom Landrat bestimmten Mitglieder der Risikofrüherkennungs-Arbeitsgruppe treffen sich in regelmäßigen Abständen, um für die notwendigen Abstimmungen und Anpassungen zu sorgen. Die Arbeitsgruppe besteht i.d.R. aus dem Leiter des Fachbereiches 5.4 (Abfall- und Wasserwirtschaft) sowie aus drei weiteren Mitarbeitern des Abfallwirtschaftsbetriebes des Landkreises.

### **Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate**

Finanzinstrumente, Termingeschäfte, Optionen und Derivate u. Ä. werden nach der uns erteilten Auskunft bisher nicht genutzt. Eine Festlegung des Geschäftsumfangs zum Einsatz von solchen Finanzinstrumenten war deshalb nicht erforderlich und wurde deshalb auch bislang nicht vorgenommen. Die Fragen a) bis f) des Fragenkreises 5 sind bei der Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Kaiserslautern daher nicht einschlägig.



### **Fragenkreis 6: Interne Revision**

Eine eigenständige Innenrevision ist bei Einrichtungen, die auch der Prüfung durch die Prüfungsämter bzw. den Rechnungshof unterliegen, nicht üblich. Aufsichtsbehörde im Sinne des § 118 GemO ist die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier. Die Fragen a) bis f) des Fragenkreises 6 sind bei der Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Kaiserslautern daher nicht einschlägig.

Kassenprüfungen erfolgen in unregelmäßigen Abständen. Ebenso werden Rechnungsprüfungen gemäß § 110 GemO i. V. m. § 57 LKO durchgeführt. Die letzte unvermutete Kassenprüfung gem. § 26 GemHVO bzw. § 112 Abs. 1 Nr. 6 GemO bei der eingerichteten Sonderkasse für die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Kaiserslautern erfolgte vom 04.12. bis 05.12.2019 und führte zu keiner wesentlichen Feststellung.

### **III. ORDNUNGSMÄßIGKEIT DER GESCHÄFTSFÜHRUNGSTÄTIGKEIT**

#### **Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans**

- a) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?**

Gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 6 der Hauptsatzung des Landkreises Kaiserslautern entscheidet der Kreisausschuss über den Abschluss von Verträgen, wenn sie im Einzelfall T€ 20 übersteigen. Die obere Begrenzung liegt bei einer Wertgrenze von T€ 100. Darüber hinaus obliegt die Entscheidung dem Kreistag. Gemäß § 5 Abs. 2 der Hauptsatzung hat der Kreisausschuss Beschlüsse, für die der Kreistag zuständig ist, vorzubereiten.

Der Kreisausschuss bzw. der Kreistag haben folgende wesentliche Rechtsgeschäfte und Maßnahmen vorberaten (V) und beschlossen (B):

<u>Bezeichnung</u>	<u>Kreisausschuss</u>	<u>Kreistag</u>
Beratung bzw. Beschluss Wirtschaftsplan 2019	11.03.2019 (V)	18.03.2019 (B)
Verlängerung des Vertrages über die Behältergestellung und den Service für die Erfassung von Rest-, Bio- und PPK-Abfällen	19.08.2019 (V)	26.08.2019 (B)
Feststellung des Jahresabschlusses 2018 und Beschluss über die Verwendung des Jahresergebnisses	10.02.2020 (V)	17.02.2020 (B)

Darüber hinaus wurden nach der uns erteilten Auskunft keine weiteren wesentlichen zustimmungspflichtigen Maßnahmen oder Rechtsgeschäfte durch die Leitung der Einrichtung getätigt. Eilentscheidungen bezüglich der Abfallentsorgungseinrichtung sind uns bei der stichprobenartigen Durchsicht der vorgelegten Sitzungsniederschriften nicht bekannt geworden.

**b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?**

Kredite an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans wurden im Berichtsjahr nicht vergeben.

**c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?**

Ähnliche, als nicht zustimmungspflichtig behandelte Maßnahmen des Jahres 2019 lagen nach erhaltener Auskunft nicht vor und sind uns im Rahmen der Jahresabschlussprüfung auch nicht bekannt geworden.

**d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?**

Wir verweisen hierzu auf unsere Ausführungen im Prüfungsbericht unter II.B.

Soweit wir prüften, wurden bei den im Berichtsjahr getätigten wesentlichen Geschäften und Maßnahmen im Übrigen keine Verstöße gegen Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung und Beschlüsse festgestellt.

**Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen**

**a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?**

In Hinblick auf den Gegenstand des Unternehmens (Abfallentsorgung) ist das Kriterium der Rentabilität nur von eingeschränkter Bedeutung für die Investitionsentscheidungen. Dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit von Investitionen wird grundsätzlich durch die Einholung von Angeboten verschiedener Anbieter bzw. durch öffentliche Ausschreibungen Rechnung getragen.



Darüber hinaus wird grundsätzlich die Möglichkeit von Investitionsalternativen geprüft. Die Finanzierbarkeit ist im Rahmen des Wirtschaftsplans sichergestellt. Die Risikoprüfung bei Investitionsentscheidungen ist im Hinblick auf den bestehenden Anschluss- und Benutzungszwang überschaubar. Die abrechnungsfähigen Kosten gehen in die Gebührenkalkulation ein.

**b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?**

Grundstücke oder Beteiligungen wurden im Berichtsjahr weder erworben noch verkauft.

**c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?**

Der Vermögensplan wird, nach den uns erteilten Auskünften, von der Verwaltung regelmäßig überwacht und hinsichtlich Abweichungen untersucht.

**d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?**

Im Berichtsjahr wurden keine wesentlichen Investitionen abgeschlossen. Die Anlagenzugänge betragen insgesamt T€ 80 (Investitionskostenzuschüsse für Grünabfallsammelstellen sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung).

Soweit wir prüften, haben sich keine wesentlichen Überschreitungen zu den geplanten Investitionen ergeben.

**e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?**

Wesentliche Leasing- oder ähnliche Verträge wurden im Berichtsjahr nicht abgeschlossen. Anhaltspunkte dafür, dass die Kreditlinien ausgeschöpft waren, lagen uns nicht vor.

### **Fragenkreis 9: Vergaberegelungen**

**a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?**

Eine umfassende Prüfung der Vergaben im Berichtsjahr war im Rahmen der Jahresabschlussprüfung nicht Gegenstand unseres Auftrags. Die stichprobenartige Prüfung beschränkte sich auf wesentliche Vergaben und bei diesen auf offenkundige, d. h. für jedermann unmittelbar erkennbare Verstöße. Eine fachtechnische Prüfung fand dabei nicht statt. Eine vollständige rechtliche Prüfung erfolgte ebenfalls nicht.

Offenkundige Verstöße gegen Vergaberegelungen wurden nicht festgestellt.

**b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?**

Grundsätzlich werden für alle wesentlichen Anschaffungen Konkurrenzangebote eingeholt und bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt.

In 2019 wurde kein Darlehen aufgenommen. Die Aufnahme von Kassenkrediten und die Anlage der zur Verfügung stehenden Mittel erfolgt über die Kreiskasse. Für die Anlage von größeren Beträgen als Tages- oder Festgeld werden seitens der Verwaltung, nach den uns erteilten Auskünften, Vergleichsangebote eingeholt (mindestens drei bei örtlich ansässigen Kreditinstituten).

## **Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan**

### **a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?**

Von der Leitung der Einrichtung ist spätestens zum 30.09. ein Zwischenbericht dem zuständigen Kreisausschuss vorzulegen (§ 21 EigAnVO). Demzufolge wurde dem Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschuss in seiner Sitzung am 04.12.2019 ein Zwischenbericht per 30.09.2019 gemäß § 21 EigAnVO vorgelegt.

### **b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?**

Im Zwischenbericht zum 30.09.2019 wurden die wesentlichen Abweichungen zu den Ansätzen im Erfolgsplan dargestellt und erläutert. Im Zwischenbericht wurde ein Jahresverlust von - T€ 52 konstatiert, während sich lt. Jahresabschluss zum 31.12.2019 ein Jahresgewinn von T€ 73 ergab.

### **c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?**

Besondere Geschäftsvorfälle und erkennbare Fehldispositionen wurden im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

### **d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?**

Eine Berichtspflicht gem. § 90 Abs. 3 AktG besteht bei der Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Kaiserslautern nicht.



- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?**

Im Rahmen unserer Prüfung wurden solche Anhaltspunkte nicht festgestellt.

- f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?**

Eine D&O-Versicherung für die Geschäftsleitung wurde nicht abgeschlossen.

- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?**

Solche Anhaltspunkte sind uns im Rahmen unserer Prüfung nicht bekannt geworden.

## **IV. VERMÖGENS- UND FINANZLAGE**

### **Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven**

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?**

Das in der Bilanz ausgewiesene Vermögen ist betriebsnotwendig.

- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?**

Es waren in 2019 keine auffallenden Bestände zu verzeichnen.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?**

Nennenswerte stille Reserven sind nicht erkennbar und auch nicht zu vermuten (geringes Anlagevermögen).

### **Fragenkreis 12: Finanzierung**

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?**

Das Eigenkapital beträgt insgesamt 33,8 % des Gesamtkapitals nach 31,1 % im Vorjahr.

Am Abschlussstichtag bestehen keine wesentlichen Investitionsverpflichtungen. Die Anlagenzugänge 2019 betragen lediglich T€ 80.

- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahme wesentlicher Konzerngesellschaften?**

Bei dem zu prüfenden Jahresabschluss handelt es sich nicht um einen Konzernabschluss.

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?**

Die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Kaiserslautern hat im Wirtschaftsjahr 2019 keine entsprechenden Mittel erhalten.

### **Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung**

**a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?**

Das Eigenkapital beträgt nur 33,8 % des Gesamtkapitals, jedoch überschreiten zum Bilanzstichtag die kurzfristig verfügbaren Zahlungsmittel (innerhalb eines Jahres fällige Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sowie Guthaben bei Kreditinstituten) mit T€ 3.021 die Rückstellungen und Verbindlichkeiten mit T€ 2.086 um T€ 935. Die Finanzierung kann damit als ausreichend angesehen werden.

Der Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit beträgt - T€ 1.260 (Ermittlung siehe Kapitalflussrechnung auf Seite 20 des Prüfungsberichtes 2019).

**b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?**

In seiner Sitzung vom 17.02.2020 hat der Kreistag des Landkreises Kaiserslautern den Jahresabschluss 2018 der Abfallentsorgungseinrichtung festgestellt und beschlossen, den Jahresgewinn aus dem Betrieb gewerblicher Art „DSD“ in Höhe von € 81.985,99 (nach Abzug von Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag) an den Einrichtungsträger abzuführen sowie den Restgewinn des hoheitlichen Bereichs in Höhe von € 29.190,91 auf neue Rechnung vorzutragen (vgl. IV.A.2. des Prüfungsberichts).

Der Jahresabschluss zum 31.12.2019 weist insgesamt einen Jahresgewinn von T€ 73 aus, davon entfällt auf den hoheitlichen Bereich ein Jahresverlust in Höhe von - T€ 84 und auf den Betrieb gewerblicher Art ein Jahresgewinn in Höhe von T€ 157. Ein Beschlussvorschlag zur Verwendung des Jahresergebnisses 2019 liegt noch nicht vor.

## V. ERTRAGSLAGE

### Fragenkreis 14: Rentabilität / Wirtschaftlichkeit

- a) **Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?**

Das Unternehmen besteht lediglich aus dem Betriebszweig Abfallentsorgung.

- b) **Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?**

Das Jahresergebnis wird durch wesentliche periodenfremde Erträge um T€ 34 verbessert.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?**

Zwischen der Abfallentsorgung des Landkreises Kaiserslautern und dem Landkreis Kaiserslautern als Einrichtungsträger bestehen folgende wesentlichen Leistungsbeziehungen:

Leistung		berechnete Vergütung
		€
Verwaltungskosten (inkl. Vollstreckungskosten)	(Aufwand)	336.989,15

Es erfolgt eine kostenorientierte Ermittlung auf Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Einrichtungsträger und der Einrichtung.

- d) **Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?**

Nicht einschlägig bei Abfallentsorgungseinrichtungen.

**Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen**

- a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?**

Im Wirtschaftsjahr 2019 wurde ein Jahresgewinn von T€ 73 erwirtschaftet. Davon entfallen - T€ 84 auf den hoheitlichen Bereich und T€ 157 auf den Betrieb gewerblicher Art „DSD“.

- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?**

Vgl. Buchstabe a).

**Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage**

- a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?**

Vgl. die Ausführungen zu Fragenkreis 15.

- b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?**

Vgl. Fragenkreis 15 b).

Die Eigenkapitalverzinsung gemäß § 8 Abs. 3 KAG errechnet sich wie folgt:

Eigenkapital zum 01.01.2019:		€ <u>992.691,00</u>
Eigenkapitalverzinsung (4 % von € 992.691,00)	=	€ <u>39.708,00</u>



Der Jahresgewinn 2019 beträgt T€ 73, sodass die Eigenkapitalverzinsung gemäß § 8 Abs. 3 KAG erwirtschaftet bzw. die Wirtschaftsgrundsätze gemäß § 85 Abs. 3 GemO in Verbindung mit § 8 Abs. 3 KAG erfüllt werden konnten. Im Übrigen empfehlen wir, die Entgelte mittels Vor- und Nachkalkulationen zu berechnen und die Kostenunter- oder Kostenüberdeckungen vor dem Hintergrund des Kommunalabgabengesetzes zu würdigen. Demnach sind Abweichungen von den tatsächlichen Kosten innerhalb angemessener Zeit auszugleichen.



## **Abkürzungsverzeichnis**

a. F.	alte Fassung
Abs.	Absatz
AbwAG	Gesetz über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer
AbwV	Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer
AktG	Aktiengesetz
AltTZG	Altersteilzeitgesetz
AO	Abgabenordnung
AöR	Anstalt des öffentlichen Rechts
ARegV	Anreizregulierungsverordnung
BauGB	Baugesetzbuch
BdF	Bundesminister der Finanzen
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
BetrVG	Betriebsverfassungsgesetz
BewG	Bewertungsgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BilMoG	Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz
BilRUG	Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz
BiomasseV	Verordnung über die Erzeugung von Strom aus Biomasse
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BP	Betriebsprüfung
BStBl.	Bundessteuerblatt
D & O	Directors & Officers
DRS	Deutscher Rechnungslegungs Standard
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
EGHGB	Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch
EGW	Einwohnergleichwert
EigAnVO	Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung
EnergieStG	Energiesteuergesetz
EnergieStV	Verordnung zur Durchführung des Energiesteuergesetzes
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
EPS	Entwurf Prüfungsstandard
ESTG	Einkommensteuergesetz
ESTR	Einkommensteuer-Richtlinien



EU	Europäische Union
EüVOA	Landesverordnung über die Eigenüberwachung von Abwasseranlagen
GasGVV	Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz
GasNEV	Gasnetzentgeltverordnung
GasNZV	Verordnung über den Zugang zu Gasversorgungsnetzen
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GemO	Gemeindeordnung
GewStG	Gewerbsteuergesetz
GewStDV	Gewerbsteuer-Durchführungsverordnung
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GPKE	Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität
GrEStG	Grunderwerbsteuergesetz
GVBl.	Gesetz und Verordnungsblatt
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
h	Stunde
ha	Hektar
HFA	Hauptfachausschuss
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätze-gesetz
HOAI	Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer
IKS	Internes Kontrollsystem
KAG	Kommunalabgabengesetz
KAV	Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas
KAVO	Kommunalabgabenverordnung
KomAbwVO	Landesverordnung über die Beseitigung von kommunalem Abwasser
KomZG	Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit
KomDoppikLG	Landesgesetz zur Einführung der kommunalen Doppik
KStDV	Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung
KStG	Körperschaftsteuergesetz
KStR	Körperschaftsteuerrichtlinien
kW	Kilowatt
kWh	Kilowattstunde



KWKG	Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung
LAbwAG	Landesgesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG)
LStrG	Landesstraßengesetz
LKO	Landkreisordnung
LWEntG	Landesgesetz über die Einhebung eines Entgelts für die Entnahme von Wasser aus Gewässern (Wasserentnahmeentgeltgesetz)
LWG	Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz
MsbG	Messstellenbetriebsgesetz – Gesetz über den Messstellenbetrieb und die Datenkommunikation in intelligenten Energienetzen
MW	Megawatt
MWh	Megawattstunde
NAV	Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung
NDAV	Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck
OFD	Oberfinanzdirektion
PAngV	Preisangabenverordnung
PH	Prüfungshinweis
PS	Prüfungsstandard
PrüfungsVO	Landesverordnung über die Prüfung kommunaler Einrichtungen (KomEinrPrV_RP)
RFS	Risikofrüherkennungssystem
RH	Rechnungslegungshinweis
RS	Stellungnahme zur Rechnungslegung
RückAbzinsV	Verordnung über die Ermittlung und Bekanntgabe der Sätze zur Abzinsung von Rückstellungen
SDLWindV	Verordnung zu Systemdienstleistungen durch Windenergieanlagen
SektVO	Sektorenverordnung; Verordnung über die Vergabe von Aufträgen im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung
StromGVV	Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz
StromNEV	Stromnetzentgeltverordnung
StromNZV	Verordnung über den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen
StromStG	Stromsteuergesetz



StromStV	Verordnung zur Durchführung des Stromsteuergesetzes
SysStabV	Verordnung zur Gewährleistung der technischen Sicherheit und Systemstabilität des Elektrizitätsversorgungsnetzes
TrinkwV	Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch
UmwG	Umwandlungsgesetz
UmwStG	Umwandlungssteuergesetz
ÜNB	Übertragungsnetzbetreiber
UStDV	Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung
UStG	Umsatzsteuergesetz
UStAE	Umsatzsteuer-Anwendungserlass
vGA	verdeckte Gewinnausschüttung
VgV	Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge
VNB	Verteilnetzbetreiber
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VOL	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen
VZ	Veranlagungszeitraum



# TOP Ö 4.1

## KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Fachbereich 1.1  
1.1/gh/11141  
2095/2020



25.01.2021

### Antrag

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	01.02.2021	öffentlich
Kreistag	08.02.2021	öffentlich

### SPD-Antrag: "Schulsozialarbeit"

#### Sachverhalt:

Die SPD-Fraktion hat mit dem als Anlage beigefügten Schreiben vom 17.11.2020 unter dem Titel „Schulsozialarbeit“ einen Antrag im Kreistag gestellt.

#### **Anlage/n:**

Antrag der SPD zur Schulsozialarbeit an der Hans-Zulliger-Schule



# TOP Ö 4.1

## Sozialdemokratische Partei Deutschlands SPD-Fraktion Kreis Kaiserslautern

Fraktionsvorsitzender Harald Westrich  
Von-der-Leyen-Str. 23, 67731 Otterbach

Kreisverwaltung Kaiserslautern  
Landrat Ralf Leßmeister  
Burgstr. 11  
Kaiserslautern

SPD-Kreistagsfraktion  
Fraktionsvorsitzender:  
Harald Westrich  
Von-der-Leyen-Str. 23  
67731 Otterbach  
Tel.: 0178-5938313  
E-Mail: harald.westrich@zbdev.de

Datum: 17.11.2020

### Antrag der SPD-Fraktion im Kreistag

#### hier: Schulsozialarbeit an der Hans-Zulliger-Schule

Sehr geehrter Herr Landrat, sehr geehrte Kolleg\*innen im Kreistag,

wir beantragen die Wiederbesetzung der 0,5 Stelle der Schulsozialarbeit an der Hans-Zulliger-Schule in Enkenbach-Alsenborn.

Mit freundlichen Grüßen



Harald Westrich  
(Fraktionsvorsitzender SPD)



## **Hintergründe:**

Die Kreisverwaltung Kaiserslautern hat im September die Schulsozialarbeiterin ohne jegliche Vorankündigung von der Hans-Zulliger Schule in Enkenbach-Alsenborn abgezogen.

.

Die Struktur der Schüler\*innen an der Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen, die aus dem Bereich von drei Verbandsgemeinden des Kreises Kaiserslautern kommt, hat sich durch die Herausforderungen der Inklusion und auch der Pandemie stark verändert.

Zudem wurden durch den gesellschaftlichen Wandel traditionelle Lebensmuster und Rollen in den Familien verändert und finanzielle Nöte führen zu Stress. All das überträgt sich auf die junge Generation und wird in die Schule hineingetragen.

Eine Förderschule muss mit schwangeren Mädchen, mit Schulverweigerern, mit kindlichen Opfern von Gewalterfahrungen in Familien zurechtkommen. Hierdurch sind ständig Kontakte mit dem Jugendamt, Integrationshelfern, Ordnungsämtern und vielen anderen Institutionen notwendig.

Dieses umfangreiche tägliche Eingehen auf die Bedürfnisse der Schüler\*innen verbunden mit der Herausforderung eine tragfähige Beziehung aufzubauen, können die Lehrenden einer Förderschule in diesem Umfang nicht mehr alleine leisten.

Bildung funktioniert nur, wenn eine Bindung aufgebaut werden konnte.

Die Stelle einer/s Schulsozialarbeiter/in bringt die fachliche Expertise der Kinder- und Jugendhilfe mit in das Schulkonzept ein. Nur sie stellt eine ganzheitliche Förderung, die Einbeziehung aller Hilfe- und Unterstützungsmöglichkeiten im Netzwerk sowie den Sozialraum des Schülers oder der Schülerin sicher.

Die Schulsozialarbeit fördert in besonderem Maße die Persönlichkeitsentwicklung der Kinder und Jugendlichen. Auch für die Elternarbeit ist sie ein immens wichtiger Faktor. Ihr gelingt es häufig Eltern besser anzusprechen und einzubinden sowie soziale Benachteiligungen auszugleichen und individuelle Problemlagen professioneller zu bewältigen.

Die soziale Arbeit an der Schule ist nicht nur die "Sozialfeuerwehr"! Es geht vielmehr darum präventiv das System der einzelnen Schule und deren Akteure zu betrachten: Schüler\*innen, Lehrende, Eltern, Schulleitung und Organisation sollen konstruktiv und zielführend zusammenarbeiten.

Aufgabe der Sozialarbeit ist es darum die Akteure darin zu unterstützen, ihre Bedürfnisse zu kommunizieren und dadurch ein besseres Schulklima zu erzeugen.

Schulsozialarbeit kann Kindern helfen wieder den Weg zur Schule zu finden, eine Prüfung zu meistern, Auswege zu sehen, wo es vorher scheinbar keinen gab und vieles mehr.

Durch den Abzug der Schulsozialarbeiterin in Enkenbach-Alsenborn ohne Vorwarnung ist eine wichtige soziale Stütze in der Schule weggebrochen. Die fehlende Unterstützung durch die Schulsozialarbeit verursacht eine erhebliche Umorganisation im schulischen Alltag und führt letztlich zu einer problematischen Stagnierung der Zusammenarbeit mit dem Jugendamt.

Unklar ist auch, warum gerade die Stelle an der Förderschule in Enkenbach-Alsenborn abgezogen wurde.

Die SPD-Fraktion fordert daher, dass die Stelle sofort wieder zu besetzen ist. Soweit die bisherige Stelleninhaberin diese Stelle nicht wieder einnehmen kann, ist die Stelle zeitnah auszuschreiben. Sollte die 0,5 Stelle insgesamt verlagert worden sein, so sind unmittelbar die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für eine Besetzung zu schaffen.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag beschließt, dass die halbe Stelle für die Schulsozialarbeit an der Hans-Zulliger-Schule zeitnah auszuschreiben und zu besetzen ist.



# TOP Ö 4.2

## KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Abteilung 1 (AbtL)

2210/2021



25.01.2021

### Antrag

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	01.02.2021	öffentlich
Kreistag	08.02.2021	öffentlich

### SPD-Antrag: "Ergänzung Stellenplan"

Die SPD-Fraktion hat mit dem in Anlage beigefügten Schreiben vom 24.01.2021 einen Antrag auf Ergänzung des Stellenplans gestellt.

### Anlage/n:

Antrag Ergänzung Stellenplan Bauverwaltung (3)



# TOP Ö 4.2

## Sozialdemokratische Partei Deutschlands SPD-Fraktion Kreis Kaiserslautern

Fraktionsvorsitzender Harald Westrich  
Von-der-Leyen-Str. 23, 67731 Otterbach

Kreisverwaltung Kaiserslautern  
Landrat Ralf Leßmeister  
Burgstr. 11  
Kaiserslautern

SPD-Kreistagsfraktion  
Fraktionsvorsitzender:  
Harald Westrich  
Von-der-Leyen-Str. 23  
67731 Otterbach  
Tel.: 0178-5938313  
E-Mail: harald.westrich@zbdev.de

Datum: 24.01.2021

### Antrag der SPD-Fraktion im Kreistag hier: Haushalt 2021

Sehr geehrter Herr Landrat, sehr geehrte Kolleg\*innen im Kreistag,

wir beantragen im Stellenplan für den Haushaltsplan 2021 zwei für zwei Jahre befristete Stellen.

1 Stelle: Bauabteilung: Allgemeine Bauaufverwaltung und Bauaufsicht

1 Stelle: Brand- und Katastrophenschutz: Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz

Mit freundlichen Grüßen



Harald Westrich  
(Fraktionsvorsitzender SPD)



**Begründung:**

Trotz der Coronakrise können wir im Kreis Kaiserslautern eine hohe Bautätigkeit verzeichnen. Dies betrifft nicht nur private „Häuslebauer“, sondern auch Bautätigkeiten von Investoren, Firmen und die Ausweitung von Industriegebieten.

Für Investoren ist es sehr wichtig, dass Bauanträge schnell und umfassend geprüft und genehmigt werden.

Die derzeitige Besetzung der Bauverwaltung ist nicht ausreichend, um diesen Anforderungen gerecht zu werden, obwohl die Mitarbeiter ihr Möglichstes dafür tun.

Die Folge sind verzögerte Baugenehmigungen oder auch die Zurückstellung von Tätigkeiten im Außenbereich, um Zeit einzusparen.

Um auch in Konkurrenz zu benachbarten Kreisen bestehen zu können, sollte die Bauverwaltung und der brandschutztechnische Bedienstete zumindest befristet verstärkt werden.

Derzeit hätte diese Verstärkung auch keine Auswirkungen auf die Umlage.

26.01.2021

### Antrag

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	01.02.2021	öffentlich
Kreistag	08.02.2021	öffentlich

### Anträge B90/Die Grünen: "Verkehrspolitik"

#### Sachverhalt:

Die Kreisverwaltung nimmt zu den verkehrspolitischen Anträgen der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen wie folgt Stellung:

#### a) **Schnelle Verbindung Weilerbach-Kaiserslautern:**

Ein Bedarf für eine solche Verbindung bzw. der Wunsch nach einer solchen Verbindung wurde bisher von Seiten der Fahrgäste nicht an die Kreisverwaltung herangetragen. Im Übrigen halten wir es mit Blick auf die Erfahrungen aus der Vergangenheit für sehr unwahrscheinlich, dass eine Verbindung in der gewünschten Art tatsächlich nachhaltig genutzt wird. Um die Stadtmitte von Kaiserslautern zu erreichen, müssten die ÖPNV-Fahrgäste bei dieser Verbindung zweimal umsteigen. Andere sogar ein drittes Mal, wenn man die Pkw-Nutzer einbezieht, welche an einem etwaigen Mitfahrerplatz einsteigen würden. Das Umsteigen wird gerade im ländlichen Raum – im Gegensatz zur Großstadt – als empfindlicher Nachteil im ÖPNV angesehen. Im Übrigen wäre die zeitliche Ersparnis dieser Verbindung nur äußerst gering.

Fraglich ist, ob im Falle der Umsetzung der Verbindung weitere Gemeinden wie beispielsweise Mackenbach in besagte Linie aufzunehmen seien. Gleichwohl wäre zu prüfen, ob ggf. Rodenbach als einwohnerstarke Gemeinde ebenfalls anzubinden wäre, obwohl die Anfahrt nicht mit der vorgeschlagenen Route einherginge.

Um im Falle der vorgeschlagenen Verbindung den Anschluss an die Lautertalbahn (diese fährt stündlich) herzustellen, wären an Werktagen (Mo-Fr) täglich rund 15 Fahrten pro Richtung erforderlich. Im Falle eines Fahrtbeginns in Mackenbach ergäbe sich eine Streckenlänge von rund 10 km. Bei 15 Fahrten je Fahrtrichtung ergäbe sich bei rund 250 Fahrtagen im Jahr (ohne Wochenenden) eine Gesamtkilometerleistung von rund 75.000 Euro. Die Kosten für diese zusätzliche Verbindung belaufen sich schätzungsweise auf mindestens 187.500 Euro pro Jahr (Annahme Km-Preis von 2,50 Euro). Von daher bestehen erhebliche Zweifel, ob die vorgeschlagene Linie mit Blick auf die zu erwartenden Kosten und den aus unserer Sicht geringen Nutzen wirtschaftlich zu rechtfertigen ist. Gleichwohl wird die Kreisverwaltung den vorliegenden Vorschlag in ihre Überlegungen für die kommende Ausschreibung der Buslose mit einbeziehen. Im Zuge der Planungsgespräche mit dem VRN sollen auch die Verbandsgemeinden nochmals angehört werden. Die Planungen für die Ausschreibung des Loses Kaiserslautern Nord-West müssen bis zur Veröffentlichung der Vorab-Information im August 2023 abgeschlossen sein.

### b) Park & Ride (P+R) Mackenbacher Kreuzung:

Die Kreisverwaltung hat hinsichtlich der Frage, inwiefern ein P+R-Platz im Zuge des Umbaus des Mackenbacher Kreisels möglich ist, Kontakt mit dem LBM Kaiserslautern aufgenommen.

Dieser hat auf seine Stellungnahme an die Verbandsgemeindeverwaltung Weilerbach vom Juni 2019 verwiesen. Darin wird dargelegt, dass sich ein P+R-Platz, welcher an dem neuen Knotenpunkt östlich von Mackenbach läge, negativ auf den Verkehrsfluss auswirke. Die geplante Lichtsignalanlage müsste um eine zusätzliche Phase für die Zu-/Ausfahrt des Platzes erweitert werden, wodurch sich die Umlaufzeiten der Anlage wesentlich verlängern.

Aus diesem Grund hat sich der LBM ausdrücklich gegen die Errichtung eines P+R-Platzes an besagten Knotenpunkt ausgesprochen. Inwiefern ein P+R-Platz an anderer Stelle (mit Anschluss an das ÖPNV-Netz) eingerichtet werden könnte, müsste aus Sicht der Kreisverwaltung gesondert geprüft werden.

### c) Verbesserung der Umsteigequalität zwischen Bahnhof und Busbahnhof Ramstein

Aktuell sind der Kreisverwaltung keine wesentlichen Umstiegsprobleme am ZOB Ramstein bekannt. Nachfolgend ein Überblick über die Zeiten der Übergänge:

Umsteigezeiten ZOB Ramstein (in Minuten):

	RB 67	141*	142	160	153	147
RB 67 auf		3	3	6	4	6
141* auf	4		4	7	5	7
142 auf	7	7		13	11	13
160 auf	7	7	10		11	13
153 auf	8	7	11	14		14
147 auf	14	14	17	20	18	

\*Miesenbacher Straße

Zwar sind die Umsteigebeziehungen Zug und Linie 141 am ZOB knapp bemessen, allerdings nutzen die Fahrgäste vielfach die Haltestelle Miesenbacher Straße als Ersatz für den ZOB. Diese Haltestelle liegt wenige Meter östlich des Bahnübergangs. Bereits kurz nach Einführung der Linie 141 hat sich gezeigt, dass die Miesenbacher Straße eine gute Alternative zum ZOB darstellt.

Gerade die Linie 141 besteht in dieser Form nahezu unverändert seit der Inbetriebnahme des sogenannten Verkehrskonzepts KL-Nord/Nordwest im Jahre 2008. Änderungen an der Linie 141 sind mit Blick auf die Umlaufzeiten und entsprechende Anschlüsse sehr schwierig.

Fahrplanverschiebungen auf den Linien 141 (und 142) erfordern eine intensive Prüfung, da die Auswirkungen sehr weitläufig sind und an anderen Punkten wie Schönenberg-Kübelberg oder in der Stadt Kaiserslautern bestehende Umsteigebeziehungen gefährdet werden. Diesbezüglich besteht Konsens zwischen der Kreisverwaltung, der Planungsabteilung der VRN GmbH und der RBW GmbH als Betreiber der Linien.

Die vorgeschlagene Verlegung der Abfahrtszeiten am ZOB auf die Minute 5 halten wir für nicht umsetzbar. Unabhängig davon wurde die RBW GmbH und die VRN GmbH über den vorliegen-

den Antrag informiert und der Sachverhalt wird gemeinsam mit der Kreisverwaltung nochmals eingehend überprüft; dies auch langfristig betrachtet vor dem Hintergrund der anstehenden Ausschreibung der Verkehre im Jahr 2023.

Inwiefern bauliche Änderungen am Bahnhofpunkt Ramstein einschlägig sind, müsste ebenfalls gesondert geprüft werden. Bauliche Veränderungen, um einen möglichst direkten Zugang zu Gleis 1 zu ermöglichen, sind sicher erstrebenswert. Der Landkreis selbst hat hier keine direkte Handhabe, da er nicht Grundstückseigentümer ist. Hierzu sind weitere Gespräche mit den privaten Grundstückseigentümern, der Stadt Ramstein-Miesenbach und dem Zweckverband Schienenpersonennahverkehr ZSPNV bzw. der DB AG erforderlich.

Ob und in welcher Form eine bessere Erreichbarkeit von Gleis 2 möglich ist, wäre ebenfalls mit der Stadt Ramstein-Miesenbach, dem ZSPNV und der DB zu prüfen. Die Kreisverwaltung wird diesbezüglich eine schriftliche Anfrage an die entsprechenden Stellen richten.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

### **Anlage/n:**

Antrag Schnelle Verbindung Weilerbach-Kaiserslautern P R Mackenbacher Kreuzung  
Antrag Verbesserung der Umsteigequalität zwischen Bahnhof und Busbahnhof in Ramstein



BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Fraktion im Kreistag Kaiserslautern

An  
Landrat  
Ralf Leßmeister  
Lauterstr. 8  
Kaiserslautern

**Fraktion im Kreistag Kaiserslautern**

**Jochen Marwede**  
Fraktionsvorsitzender  
Tel.:+49 (177) 62 99 082

**Doris Siegfried**  
Stellv. Fraktionsvorsitzende  
Tel.:+49 (6374) 5432

**Dr. Eike Heinicke**  
**Jutta Neißer**

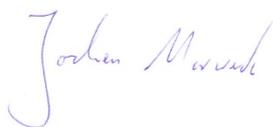
Kaiserslautern, 19.11.2020

## **Betreff: Antrag Schnelle Verbindung Weilerbach-Kaiserslautern, P+R Mackenbacher Kreuzung**

Sehr geehrter Herr Landrat, sehr geehrte KollegInnen im Kreistag,

anbei finden Sie einen Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Verbesserung des ÖPNV.  
Für Ihre Unterstützung dieses Antrages wären wir sehr dankbar.

Mit freundlichem Gruß



Jochen Marwede  
Fraktionsvorsitzender Bündnis 90/Die Grünen im Kreistag Kaiserslautern

## **Schnelle Verbindung Weilerbach-Kaiserslautern, P+R Mackenbacher Kreuzung**

Sehr geehrter Herr Landrat,  
die Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN bittet Sie um die Aufnahme des Antrags  
„Schnelle Verbindung Weilerbach-Kaiserslautern, P+R Mackenbacher Kreuzung“ auf die Tagesordnung  
der nächsten KA und KT-Sitzung.

### **Beschlussvorschlag**

Die Verwaltung wird beauftragt:

- 1) eine Busverbindung von Weilerbach ggf. von einem P+R-Parkplatz an der Mackenbacher Kreuzung über Weilerbach zum Haltepunkt Hirschhorn der Lautertalbahn zu prüfen.
- 2) sich für einen P+R Parkplatz an der neu zu errichtenden Mackenbacher Kreuzung (heute Mackenbacher Kreisel) und dessen flüssige verkehrsmäßige Anbindung an die neu zu errichtende Kreuzung einzusetzen.

### **Begründung**

Weilerbach (und Umgebung) braucht eine schnelle und vorallem staufreie Verbindung in das Oberzentrum Kaiserslautern.

Diese ist mit relativ niedrigem Aufwand über den Haltepunkt Hirschhorn möglich.

(Dieser hieß früher *Hirschhorn-Weilerbach*).

Für die 7,5 km werden 8 Minuten benötigt. Der Zug braucht 18 Minuten bis zum HBF, KL-West mit Anschluss in die Innenstadt wird bereits nach 14 Minuten erreicht.

Die über Otterbach verkehrende Buslinie 140 und die über Vogelweh verkehrende Buslinie 141 benötigen fahrplanmäßig 35 Minuten, sind jedoch zu bestimmten Zeiten stauanfällig.

Eine Initiative des Kreistagsmitglieds Eike Heinicke aufgreifend könnte diese schnelle Verbindung zusätzlich an einem neu zu errichtenden P+R Parkplatz an der Mackenbacher Kreuzung beginnen bzw. enden. Damit wäre eine Möglichkeit geschaffen, Pendlerverkehre aus dem westlichen Landkreis Kaiserslautern sowie dem südlichen Landkreis Kusel zu bündeln, und nahezu staufrei mit ÖPNV über den Haltepunkt Hirschhorn nach Kaiserslautern zu leiten.

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Fraktion im Kreistag Kaiserslautern

An  
Landrat  
Ralf Leßmeister  
Lauterstr. 8  
Kaiserslautern

**Fraktion im Kreistag Kaiserslautern**

**Jochen Marwede**  
Fraktionsvorsitzender  
Tel.:+49 (177) 62 99 082

**Doris Siegfried**  
Stellv. Fraktionsvorsitzende  
Tel.:+49 (6374) 5432

**Dr. Eike Heinicke**  
**Jutta Neißer**

Kaiserslautern, 19.11.2020

## **Betreff: Antrag Verbesserung der Umsteigequalität zwischen Bahnhof und Busbahnhof in Ramstein**

Sehr geehrter Herr Landrat, sehr geehrte KollegInnen im Kreistag,

anbei finden Sie einen Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Verbesserung des ÖPNV.  
Für Ihre Unterstützung dieses Antrages wären wir sehr dankbar.

Mit freundlichem Gruß



Jochen Marwede  
Fraktionsvorsitzender Bündnis 90/Die Grünen im Kreistag Kaiserslautern

## Verbesserung der Umsteigequalität zwischen Bahnhof und Busbahnhof in Ramstein

Sehr geehrter Herr Landrat,  
die Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN bittet Sie um die Aufnahme des Antrags  
„Verbesserung der Umsteigequalität zwischen Bahnhof und Busbahnhof in Ramstein“ auf die  
Tagesordnung der nächsten KA und KT-Sitzung.

### Beschlussvorschlag

Die Verwaltung wird beauftragt:

Eine Überprüfung und ggf. Korrektur der baulichen Anlagen, um einen sicheren, kürzeren und für  
möglichst viele Menschen erfolgsversprechenden Umsteigevorgang zu gewährleisten.

### Begründung

Die offiziell angegebene Umsteigezeit von 3 Min. ist nicht ausreichend. (Verbindung s. Anlage 1)

Für gehbehinderte Mitmenschen, Personen mit Kinderwagen oder Rollator ist sie illusorisch.

Doch in Rheinland-Pfalz getaktete, den Kunden zugesicherte Verbindungen sind kein Glücksfall, sondern  
müssen sich im Alltag als machbar erweisen.

Anstatt den jetzt vorgegebenen weiten Umweg über den vorhandenen Bahnübergang (Miesenbacher  
Str.) zu gehen, wäre ein weiterer Übergang für Fußgänger zwischen Gleis 2 und Gleis 1 notwendig.

Dieser Übergang könnte parallel mit den bereits vorhandenen Übergängen geschaltet werden und würde  
so dem bestehenden Sicherheitsaspekt genügen.

Von Gleis 1 könnte ein direkter Weg unmittelbar an den Biergarten der Restauration anschliessend,  
die Umsteigezeit deutlich verringern.

### Anmerkung

Die Abfahrt der Linie 141 → Kaiserslautern über Miesenbach, Mackenbach und Weilerbach bereits  
Minute .59 verhindert, daß Zugreisende diese Linie benutzen können und widerspricht dem Grundsatz  
Anschluss aus und in alle Richtungen.

**Vorschlag für gute Anschlüsse:** Alle Busse fahren ab Ramstein Busbahnhof Minute .05.

### Anlage 1

Als Grundlage dient eine mögliche Verbindung von Kaiserslautern HBF nach Hütschenhausen:

Kaiserslautern Hbf	ab 15:40	45	<a href="#">RB 67</a>	Regionalbahn Richtung: Kusel
Ramstein	an 15:58	2	<a href="#">(12874)</a>	Fahrradmitnahme begrenzt möglich Betreiber: DB Regio AG Mitte

#### Fußweg 3 Min.

#### Umsteigezeit anpassen

ZOB, Ramstein- Miesenbach	ab 16:02			Bus Richtung: ZOB, Schönenberg- Kübelberg
Bürgerhaus, Hütschenhausen	an 16:15		<a href="#">Bus 142</a>	Behindertengerechtes Fahrzeug

# Ramstein Bahnhof

## TOP Ö 4.3

### Legende

- Parkplatz
- Bike + Ride
- Fahrkartenautomat
- Informationstafel
- Taxistand
- Treppe

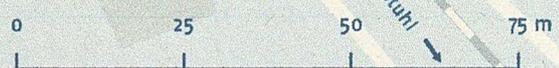
↘ = Weg  
 Bf / Busbahnhof  
 heute.

- = bestehende  
 Übergänge

⊙ = Bicykelpunkte  
 ausschließlich neuer  
 Übergang

- = neuer  
 Weg

Bussteig	Linie	Richtung
	144	Reuschbach
	160	Kaiserslautern
	139	Kaiserslautern
	141	Kaiserslautern
	149	Eßweiler
	142	Schönenberg
	148	Schönenberg
	153	Reichenbach
	147	Ramstein Air Base





26.01.2021

### Antrag

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	01.02.2021	öffentlich
Kreistag	08.02.2021	öffentlich

### Antrag B90/Die Grünen: "Rettungshubschrauber"

#### Sachverhalt:

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die Kreisverwaltung Kaiserslautern als untere Rettungsdienstbehörde keinerlei Zuständigkeit bzw. Bestimmungsrechte in Bezug auf die Luftrettung hat (vgl. § 9 Rettungsdienstgesetz Rheinland-Pfalz). Zuständig für die Ausschreibung des Luftrettungsmittels ist einzig das Ministerium des Innern als obere Rettungsdienstbehörde. Die Kreisverwaltung kann deshalb keinerlei Einwirkungsmöglichkeiten auf die besagte Ausschreibung.

Aus rettungsdienstlicher und fachlicher Sicht lässt sich im Übrigen folgendes zu den im Antrag aufgeführten Anmerkungen vortragen:

Die schlechte hausärztliche Versorgung stellt kein geeignetes Argument dafür dar, einen Rettungshubschrauber zu installieren. Die zitierte 15-Minuten-Hilfeleistungsfrist gilt nicht für den Rettungshubschrauber, sie ist nur bei den bodengebundenen Rettungswagen von Bedeutung.

Die Ausführungen im Antrag zur technischen Ausstattung des Rettungsmittels, sowie über den Ausbildungsstand sind entbehrlich, da dies aufgrund von Vorgaben selbstverständlich ist. Darüber hinaus sind diese Umstände auch gänzlich standortunabhängig zu sehen.

Bei der Standortwahl ist kein Zusammenhang mit einer Klinik zu betrachten. Dies ist unerheblich, um den Einsatzort zu erreichen. Die Wahl des Standortes ist abhängig von dem Einsatzradius und der Geschwindigkeit des Rettungshubschraubers.

Aus wirtschaftlicher Sicht kann sicher ein Vorteil angenommen werden, wenn aufgrund der Nähe zur Klinik, vom Notarzt dort noch andere Tätigkeiten verrichtet werden. In der Realität wird dies allerdings zu dem bereits oft bewiesenen Nachteil führen, dass der Notarzt nicht sofort zur Verfügung steht und die Ausrückezeit des Rettungshubschraubers sich erheblich verlängert. Eine Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft ist vom Standort unabhängig und bedarf keines Standortes an einer Klinik. Ein Personaltausch in einer Schicht erfolgt nicht.

Der Standort Landstuhl wäre für die Stationierung eines Rettungshubschraubers weniger geeignet, da davon auszugehen ist, dass man diese Aufgabe dort weder personell noch infrastrukturell bewältigen kann. Zudem ist die einsatztaktische Lage dort nicht optimal, da die unterversorgten Gebiete eher im Norden des Radius zu verorten sind.

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

**Anlage/n:**

20210121\_Antrag B90-Gruene\_Standort RTH an einem Klinikum

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Fraktion im Kreistag Kaiserslautern

An  
Landrat Ralf Leßmeister  
Lauterstr. 8  
Kaiserslautern

Fraktion im Kreistag Kaiserslautern

**Jochen Marwede**  
Fraktionsvorsitzender  
Tel.: +49 (177) 62 99 082  
[Jochen.marwede@gmail.com](mailto:Jochen.marwede@gmail.com)

**Doris Siegfried**  
Stellv. Fraktionsvorsitzende  
Tel.: +49 (6374) 5432  
[doris.siegfried@gmx.de](mailto:doris.siegfried@gmx.de)

**Dr. Eike Heinicke**  
**Jutta Neißer**

Hochspeyer, 21.1.2021

## **Betreff: Antrag zur Stationierung des Rettungshubschraubers**

Sehr geehrter Herr Landrat, sehr geehrte KollegInnen im Kreistag,

anbei finden Sie einen Antrag der Fraktion Bündnis90 / Die Grünen zur Stationierung des Rettungshubschraubers unserem Rettungsbereich. Für Ihre Unterstützung dieses Antrages wären wir sehr dankbar.

Mit freundlichem Gruß



Jochen Marwede  
Fraktionsvorsitzender Bündnis 90/Die Grünen im Kreistag Kaiserslautern

## **Beschlussvorschlag**

Die Verwaltung wird beauftragt, für die nächste Ausschreibung zur Stationierung des Rettungshubschraubers in unserem Rettungsbereich

- a) die Stationierung direkt an einem Krankenhaus zu prüfen,
- b) dafür notwendige Änderungen in Rolle und Ausstattung des Krankenhauses zu prüfen,
- c) die Ergebnisse dieser Prüfung in die nächste Ausschreibung einfließen zu lassen.

## **Begründung**

Die räumlich, mit vielen kleinen Straßen erschlossene, relativ dünn besiedelte Region, die abnehmende Hausärztliche Versorgung und der Anspruch in höchstens 15 Minuten am Einsatzort zu sein, sind belastbare Gründe für die Stationierung eines Rettungshubschraubers in der Region.

Erfolg und schnelle Verfügbarkeit dieses Rettungsmittels hängt entscheidend von der technischen Ausstattung, dem Ausbildungsstand der Crew und einer versierten Rettungsleitstelle ab. Die Einsatzroutine ist von dem eher mehr als weniger häufigen Gebrauch und der eingespielten Zusammenarbeit des Teams, Pilot, Arzt und Rettungssanitäter abhängig. Der Hangar besteht aus einer Halle mit einem Rollwagen worauf der Hubschrauber landen kann um ihn damit in den Schutz der Halle zu fahren. Ein Aufenthaltsraum für die Crew umfasst auch Nassraum und Übernachtungsmöglichkeiten. Das Lager für die medizinisch, technische Ausrüstung ist dicht neben dem Fluggerät in der Halle untergebracht.

Medizinische Gründe sollten bei der Standortwahl absolute Priorität haben. In jedem Fall sollte die Stationierung so dicht wie möglich an einer für Notfälle (Primärversorgung) gut ausgerüsteten Klinik erfolgen. Kurze Wege schonen Patienten, Crew, Gerät und Kosten. Optimal kurze Wege zwischen Landeplatz und Schockraum sind zwingend, ermöglichen in der Regel dann auch ein kurzes Umsetzen des Helikopters zu seinem Hangar. Optimal ausgestattete Kliniken liegen jedoch häufig in dicht besiedelten Stadtteilen und können ein akustisches Problem für Anwohner, Patienten und Mitarbeiter bedeuten (Kaiserslautern, Bad Kreuznach).

Der Standort in der Nähe zur Klinik ist aus unserer Sicht ein medizinisches, aber auch ein wirtschaftliches Muss. Geht man von 3 bis 8 täglichen Einsätzen bei Tageslicht aus, bleibt der Klinik zwischen den Einsätzen noch ein Arzt für andere Arbeiten im Haus zur Verfügung, zudem kann das Team Pflege und Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft in der Nähe der Klinik, und auch einen Personalaustausch sicherer bewerkstelligen.

Wenn für den Raum Kaiserslautern der Einsatzort Westpfalzkrankenhaus vom Platz und der Lärmbelastung ein Problem ist, muss geprüft werden, welcher Standort an welchem Krankenhaus die günstigsten Bedingungen bietet. Eine entsprechende Neuausrichtung der medizinischen Ausstattung in den Kliniken von Landstuhl, Kusel oder Kirchheimbolanden, evtl. mit zusätzlichem Schockraum und einer Einheit für die Erstversorgung, muss bei einer Stationierung des Rettungshubschraubers dort bedacht werden. Diese drei Kliniken liegen nicht im Stadtkern und haben eine An- und Abflugmöglichkeit über unbewohntem Gebiet.

Luftlinie Kaiserslautern – Landstuhl beträgt 13,5 km, KL - Kusel 25,3 km, und KL- Kibo. 33,5 km. Platz für einen Hubschrauber Hangar besteht auf den ersten Blick in dieser Reihenfolge nach möglichem, realisierbarem Platz: Kusel, Kirchheimbolanden, Landstuhl.

Abhängig vom Ergebnis der Prüfung sehen wir den Standort am Nardini Klinikum in Landstuhl also gute Option für die zukünftige Stationierung des Rettungshubschraubers.

25.01.2021

### Antrag

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	01.02.2021	öffentlich
Kreistag	08.02.2021	öffentlich

### Antrag B90/Die Grünen: "Lüftungsanlagen in Schulen"

#### Sachverhalt:

Zum Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

#### a) Rechtslage

Von der Rechtslage ist es so, dass baurechtliche Regelungen für das Erfordernis von Lüftungsanlagen ausschließlich in der Versammlungsstättenverordnung zu finden sind. Als Generalklausel findet sich in § 50 („Sonderbauten“) Abs.1 neben einer Reihe anderer Punkte unter Nr. 9 das Thema Lüftung im Hinblick auf Anforderungen und Erleichterungen, die im Einzelfall von der Bauaufsichtsbehörde angeordnet werden können.

Für den Schulbau gibt es keine eigenständigen Vorgaben zum Thema Raumlüftung; die Sondervorschrift der Schulbaurichtlinie von 2004 hebt ausschließlich auf baulichen Brandschutz ab.

#### b) Raumlüftung

In praktisch allen Publikationen wird die CO<sup>2</sup>-Belastung der Raumluft als „Leitwert“ für die Luftqualität herangezogen, als Richtwert werden regelmäßig 1.000 ppm/m<sup>3</sup> CO<sup>2</sup> genannt.

Das Umweltbundesamt (UBA) und insbesondere deren Kommission Innenraumluftthygiene in Dessau-Roßlau (IRK) hatte sich bereits 2009 eingehend mit der Lüftungsthematik in Schulräumen auseinandergesetzt und Empfehlungen und Hinweise zur Raumluftqualität gegeben, die allerdings das gesamte Spektrum der Raumlufthygiene umfassen, nicht nur die Aspekte CO<sup>2</sup> und Virenbelastung. Eine unmittelbare Notwendigkeit resp. eine entsprechende Empfehlung, grundsätzlich mechanische Lüftungsanlagen in Schulräumen vorzusehen, wird darin nicht festgestellt.

Aus aktuellem Anlass der Corona-Pandemie hat sich das UBA/IRK am 12.08.2020 in einer Stellungnahme ausführlich zum **Lüften** während der SARS-CoV-2-Pandemie geäußert. Darauf bezugnehmend hat das Bildungsministerium am 07.10.2020 eine gemeinsame Handreichung „**Lüften und Raumlufthygiene in Schulen in Rheinland-Pfalz**“ zusammen mit den kommunalen Spitzenverbänden, Unfallkasse Rheinland-Pfalz, Universitätsmedizin Mainz und dem Institut für Lehrer\*innen-Gesundheit (IfL) herausgegeben, in welchem die Lüftungsmöglichkeiten durch Fensterlüftung und mechanischer Lüftung dargestellt werden und konkrete Hinweise gegeben werden.

Beide Papiere stellen die verschiedenen Möglichkeiten der Raumlüftung an Schulen gleichberechtigt nebeneinander dar, ohne dass auch hier ein generelles Erfordernis hergeleitet wird, alle Schulräume mit mechanischen Raumlüftungsanlagen zu versehen.

Vor diesem Hintergrund wird im Rahmen der Schulbauförderung der Einbau mechanischer Lüftungsanlagen in Klassenräumen von Schulen nur dann gefördert, wenn und soweit die zwingende konkrete Erfordernis in jedem Einzelfall (d.h. für jeden Raum) jeweils belegt und nachgewiesen ist.

Dies gilt sowohl bei Neubaumaßnahmen als auch bei der Nachrüstung im Bestand. Eine pauschale flächendeckende Nachrüstung im Bestand scheidet unter Fördergesichtspunkten in jedem Fall aus; eine solche Investition muss der Schulträger deshalb ganz auf eigene Kosten durchführen.

### c) Luftreinigung

Das Thema Raumluftreinigung zur Reduzierung einer Virenlast in Klassenräumen ist davon unabhängig zu betrachten. Hierzu hat das UBA am 22.10.2020 ausführlich Stellung genommen und hinsichtlich von Raumluftreinigungsanlagen folgende Priorisierung vorgenommen:

*„(...) Das Umweltbundesamt steht einem generellen Einsatz mobiler Luftreinigungsgeräte jedoch kritisch gegenüber und hält ihn lediglich in Ausnahmefällen als zusätzliche Maßnahme für gerechtfertigt. Denn die Wirksamkeit der mobilen Luftreinigungsgeräte in Hinblick auf die Reduzierung von SARS-CoV-2-Viren ist in vielen Fällen bislang nicht eindeutig nachgewiesen. Zudem beseitigen mobile Luftreiniger nicht die in Unterrichtsräumen übliche Anreicherung von Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>), Luftfeuchte und diversen chemischen, teils geruchsaktiven Substanzen.“*

#### **2 Priorisierung der Lüftungsmaßnahmen an Schulen aus Sicht des UBA**

*Das Umweltbundesamt empfiehlt, Lüftungsmaßnahmen an Schulen in folgender Rangfolge zu betrachten.*

- 1. In Schulen mit raumluf<sub>t</sub>technischen (RLT-)Anlagen sollen für die Dauer der Pandemie die Frischluftzufuhr erhöht werden, und die Betriebszeiten der Anlagen verlängert werden. Arbeitet die Anlage mit Umluft ist der Einbau zusätzlicher Partikelfilter (Hochleistungs-schwebstofffilter H 13 oder H 14) zu erwägen.*
- 2. In Schulen ohne RLT-Anlagen (schätzungsweise 90 % der Schulen) soll intervallartig über weit geöffnete Fenster gelüftet werden, wie in der gemeinsam mit der Kultusministerkonferenz (KMK) verfassten UBA Handreichung zum Lüften in Schulen vom 15.10.2020 beschrieben. Diese Maßnahmen sind rasch und einfach umsetzbar und bieten einen wirksamen Schutz, weil die Außenluft nahezu virenfrei ist. **Die im Winter unvermeidliche Abkühlung der Raumluft durch Stoßlüften hält nur für wenige Minuten an und ist aus medizinischer Sicht unbedenklich.** CO<sub>2</sub>-Sensoren können als Orientierung dienen, ob und wie rasch die Frischluftzufuhr von außen gelingt.*
- 3. Sofern sich Fenster in Klassenräumen nicht genügend öffnen lassen, sollte geprüft werden, ob durch den Einbau einfacher ventilatorgestützter Zu- und Abluftsysteme (z. B. in Fensteröffnungen) eine ausreichende Außenluftzufuhr erreicht werden kann.*

*Sind die Maßnahmen unter 1 bis 3 nicht anwendbar, ist ein Raum aus innenraumhygienischer Sicht nicht für den Unterricht geeignet. Sollen solche Räume dennoch zum Unterricht genutzt werden, kann der Einsatz mobiler Luftreinigungsgeräte erwogen werden.“*

Die Thematik wurde dann am 16.11.2020 in einem weiteren Papier der IRK nochmals vertieft hinsichtlich der Wirkung, der Randbedingungen, der technischen Voraussetzungen und der Einordnung in die Möglichkeiten zur Beherrschung der Corona-Risiken im Schulunterricht.

Das IRK fasst wie folgt zusammen:

### **„Luftreiniger können Lüftung und Lüftungsanlagen nicht ersetzen**

Die IRK sieht bei Lüftungsmaßnahmen folgende Abstufungen der Prioritäten:

- 1) *Regelmäßiges intensives Lüften über Fenster auf Grundlage der IRK-Empfehlungen vom 12.8.2020 sowie der UBA-Handreichung vom 15.10.2020 oder durch Einsatz von zentral oder etagenweise eingebauten Lüftungsanlagen.*
- 2) *Wenn das Lüften über Fenster nur eingeschränkt möglich ist, soll der Einbau einfacher Zu-/und Abluftanlagen geprüft werden. Solche Anlagen können auch über die Pandemie-situation hinaus vor Ort verbleiben und bei eingeschränkter Lüftungsmöglichkeit dauerhaft zur Verbesserung der Raumluftqualität beitragen.*
- 3) *Wenn die Maßnahmen unter (1) und (2) nicht realisierbar sind, kann der Einsatz von mobilen Luftreinigern erwogen werden. Diese sollen das Lüften jedoch nicht ersetzen, sondern nur flankieren. Gelüftet werden muss in jedem Fall, selbst wenn in solchen Fällen auch nur eingeschränkt möglich.*

*Räume, in denen keine Lüftungsmöglichkeit über Fenster vorhanden ist und auch keine Lüftungsanlage zum Einsatz kommt, sind für den Unterricht nicht geeignet.*

*In den Fällen unter Punkt (3) hält die IRK mobile Luftreiniger, deren Fähigkeit zur Entfernung virushaltiger Partikel in Realräumen experimentell nachgewiesen wurde, als flankierende Maßnahme zur Minderung eines Infektionsrisikos für geeignet. Die IRK betont dabei erneut, dass durch den Einsatz dieser Geräte nicht alle Verunreinigungen aus der Raumluft entfernt (vgl. Anmerkungen unter „Lüftungsanlagen und Lüften in Schulen“). Mobile Luftreiniger wälzen die Raumluft lediglich um und ersetzen nicht die notwendige Zufuhr von Außenluft.*

*Bereits 2015 hat die IRK grundsätzlich zum Einsatz von Luftreinigern und deren Möglichkeit, Schadstoffe (chemische Stoffe sowie Stäube) aus der Luft zu entfernen, Stellung genommen (IRK 2015). Die Aussagen jener Veröffentlichung gelten nach wie vor.*

*Alle hier genannten Maßnahmen, Lüftungskonzepte und -techniken sowie ggf. der Einsatz von mobilen Luftreinigern ersetzen nicht die allgemein bekannten Schutzmaßnahmen gegen SARS-CoV-2. Sie bieten zudem keinen wirksamen Schutz gegenüber einer Exposition durch direkten Kontakt bzw. Tröpfcheninfektion auf kurzer Distanz.*

*Die Einhaltung der AHA-Regeln (Abstand, Hygiene/Händewaschen, Alltagsmasken) sind daher unabhängig von den obigen Maßnahmen weiterhin zu beachten (AHA+L)!*

Aufbauend auf diesen Darlegungen des UBA hat die Landesregierung im Dezember 2020 ein Förderprogramm für Luftreinigungsgeräte aufgelegt, welches sich ausdrücklich auf die in den Papier von IRK unter Nr. 3 genannten Fällen beschränkt.

Die Verwaltung hat hierzu eine Vorbewertung der Schulräume in den Schulen des Kreises vorgenommen, und ergänzend dazu noch einmal eine Bedarfsanfrage bei den Schulleitungen gestartet, die zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Vorlage noch nicht abgeschlossen war. Die entsprechenden Anforderungen der Schulen werden geprüft und auf den Weg gebracht.

### **Die Antworten zu den einzelnen Anforderungen des Antrags:**

#### **Zu 1.)**

Hierzu wird zunächst hinsichtlich Notwendigkeit und Förderbarkeit auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen: sämtliche Planungs- und Bauinvestitionen müssen vom Schulträger zu 100% getragen werden. Die Notwendigkeit einer solchen Investition müsste von der Kommunalaufsichtsbehörde als unabweisbar anerkannt werden, weil anders keine kommunalaufsichtliche Genehmigung der Investitionen zu erwarten wäre.

Für die vorgeschlagene Bedarfs-, Investitions- und Folgekostenuntersuchung ist es – analog zum Vorgehen am Sickingen-Gymnasium (siehe Antwort zu Nr.3) - erforderlich ein Fachplanungsbüro

TGA zu beauftragen, dies kann weder aus fachlichen Gründen, noch aus Gründen der Arbeitskapazität von der Verwaltung übernommen werden.

Unabhängig davon zeigt die Erfahrung aus der Baumaßnahme Sickingen-Gymnasium (siehe Antwort zu 3.), dass im Lichte der Untersuchungs- und Empfehlungslage des Umweltbundesamtes der Nachweis eines unabweisbaren Bedarfs für flächendeckende mechanische Lüftung der Schulräume kaum erbracht werden kann. Im (aus Sicht der Verwaltung kaum erwartbaren) flächendeckenden Bedarfsfall wäre überdies eine Erwartung auf eine schnelle und gleichzeitig kostengünstige Lösung unrealistisch.

Den zu erwartenden Folgekosten aus Stromverbrauch, Wartungsnotwendigkeit (wiederkehrende Prüfungen auch bauaufsichtlich gefordert!), Kosten für mindestens jährliche Filterwechsel wird kaum eine energetische Einsparung aus der Wärmerückgewinnung entgegenzustellen sein. Der zweifellos zu erwartende Wärmeverlust der Raumluft infolge der regelmäßigen Stoßlüftung dürfte nach Kenntnis der Verwaltung dabei keine wirklich ausschlaggebende Rolle bei der Energiebilanz spielen.

Alle diese Fragen würden sich aber im Rahmen der fachtechnischen Untersuchung beantworten lassen.

### **Zu 2.)**

Zur in der VG Ramstein-Miesenbach probeweise realisierten ad-hoc- „Baumarkt-Lüftung“ hält es die Verwaltung für geboten, die dort erzielten Effekte zu beobachten, und daraus dann die Entscheidung für ein solches Vorgehen bei Schulen des Landkreises abzuleiten.

Die bisherige Erfahrung zeigt, dass die baulichen Möglichkeiten, für eine relativ einfache Zu- und Abluftführung mit solchen Einrichtungen zu sorgen, vor allem bei Räumen mit Oberlichtfenstern gegeben sind. Dies ist an unseren Schulen nur zum Teil der Fall, dies lässt sich aber im Detail noch ermitteln. In anderen Fällen dürfte ein größerer Umbauaufwand entstehen.

Zur operativen Umsetzung ist anzumerken, dass der Landkreis anders als die Stadt Kaiserslautern und die Verbandsgemeinden nicht über einen Bauhof verfügt, mit dessen Personal- und Sachressourcen ein solches Projekt ad hoc umgesetzt werden könnte. Entweder diese Maßnahme muss dann als Handwerkerleistung beauftragt werden, die dann zu einer anderen Kostenstruktur führt, und bei der dann auch vergaberechtliche Fragen in den Blick kommen. Oder aber man findet eine Möglichkeit, eine Umsetzung auf ehrenamtlicher Basis auf den Weg zu bringen.

Man muss sich auf jeden Fall darüber im Klaren sein, dass mit solchen Apparaturen nach derzeitigem Stand der Vorgaben zum Infektionsschutz keine Suspendierung der AHA-Regeln verbunden sein wird.

### **Zu 3.)**

Bei der Sanierungsplanung für das Sickingen-Gymnasium haben sich sowohl der Fachplaner wie auch die Objektplaner intensiv mit der Frage Raumlüftung auseinandergesetzt. Die Architekten haben dann in einem ersten Planungsergebnis eine Raumlüftung der Klassenräume über die Fenster vorgesehen, dabei werden pro Raum jeweils zwei hinter feststehenden Jalousien befindliche Fensterflügel an beiden Enden der Fensterfront angeordnet, wodurch eine zugfreie (ggf. dauerhafte) Fenster-Querlüftung ermöglicht werden kann.

In einem Workshop, den wir am 06.10.2020 zusammen mit den Planern und Vertretern der Schule durchgeführt hatten, kam dieses Thema dann erneut zur Sprache. Vor dem Hintergrund der Lüftungsthematik im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie hatten wir uns dann entschlossen, die Situation nochmals vom Fachplaner gutachterlich betrachten zu lassen, indem die verschiedenen Varianten der Raumlüftung hinsichtlich ihrer Wirksamkeit den arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen (ein normiertes Anforderungsprofil für die Raumlüftung von Unterrichtsräumen existiert nicht) sowie der technischen Umsetzbarkeit im vorhandenen Objekt zu vergleichen.

Der Fachplaner ist zum Ergebnis gekommen, dass die von den Architekten vorgeschlagene Lüftungskonzeption die Anforderungen an ausreichenden Luftwechsel erfüllen wird. Für die naturwissenschaftlichen Unterrichtsräume wurde wie bisher schon der Einbau von dezentralen mechanischen Lüftungseinrichtungen vorgeschlagen, da infolge der dort in einigen Räumen einzubauenden Verdunklungen eine Fensterlüftung nicht mehr möglich ist.

Auf dieser Basis hat der Objektplaner eine zusammenfassende Empfehlung (mit Entscheidungsmatrix für die Varianten Fensterlüftung+ Fachraumlüftung bei Verdunkelung bzw. dezentrale Lüftungsanlagen für das gesamte Objekt) abgegeben, in welcher er für die Umsetzung des bisherigen Konzepts plädiert.

Die Frage wurde mit der Schulaufsichtsbehörde ADD, die gleichzeitig auch Zuschussgeberin für die Schulbauförderung des Landes ist, diskutiert. Im Ergebnis wurde von dort mitgeteilt, dass der Einbau von Lüftungsanlagen seitens des Landes nur in den Fällen gefördert wird, in denen die erforderlichen Luftwechselraten durch Fensterlüftung nicht erreicht werden können. Eine darüber hinausgehende generelle Ausrüstung von Unterrichtsräumen mit Lüftungsanlagen wird seitens des Landes nicht als erforderlich angesehen und daher auch nicht gefördert.

Die von den Planern empfohlene Lösung hat der Schulträger dann nach vorheriger Abstimmung mit der Schule den Planern zur weiteren Bearbeitung vorgegeben. Die im Naturwissenschaftstrakt vorgesehenen dezentralen Lüftungsanlagen werden alle wie heute üblich mit einem Wärmetauscher ausgerüstet sein.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

### **Anlage/n:**

20210121\_B90-Gruene\_Antrag Lueftungsanlagen in Schulen



BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Fraktion im Kreistag Kaiserslautern

An  
Landrat Ralf Leßmeister  
Lauterstr. 8  
Kaiserslautern

Fraktion im Kreistag Kaiserslautern

**Jochen Marwede**  
Fraktionsvorsitzender  
Tel.: +49 (177) 62 99 082  
[Jochen.marwede@gmail.com](mailto:Jochen.marwede@gmail.com)

**Doris Siegfried**  
Stellv. Fraktionsvorsitzende  
Tel.: +49 (6374) 5432  
[doris.siegfried@gmx.de](mailto:doris.siegfried@gmx.de)

**Dr. Eike Heinicke**  
**Jutta Neißer**

Hochspeyer, 21.1.2021

## **Betreff: Antrag Lüftungsanlagen in Schulen**

Sehr geehrter Herr Landrat, sehr geehrte KollegInnen im Kreistag,

anbei finden Sie einen Antrag der Fraktion Bündnis90 / Die Grünen zu Lüftungsanlagen in Schulen. Für Ihre Unterstützung dieses Antrages wären wir sehr dankbar.

Mit freundlichem Gruß



Jochen Marwede  
Fraktionsvorsitzender Bündnis 90/Die Grünen im Kreistag Kaiserslautern

## **Beschlussvorschlag**

Die Verwaltung wird beauftragt:

- a) die Nachrüstung von Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung in allen Schulsälen zu prüfen, insbesondere sollen die technische Machbarkeit, die Investitions-, Betriebs- und Wartungskosten und die Fördermöglichkeiten untersucht werden. Besonderer Fokus soll auf die Wirksamkeit zur Corona Prävention (Luftwechselrate) und schnelle Umsetzbarkeit gelegt werden.
- b) die von Forschern des Max-Planck-Instituts für Chemie entwickelte provisorische Lösung, wie sie bereits in der Stadt Kaiserslautern und der VG Ramstein-Miesenbach umgesetzt wurde, als Option zur beschleunigten Umsetzung zu bewerten und gegebenenfalls wo sinnvoll schnellstmöglich umzusetzen.
- c) bei Neubau, Anbau und Generalsanierungen grundsätzlich Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung vorzusehen (z.B. Gymnasium Landstuhl)

Hierbei sollen alle kreiseigenen Schulen und in Absprache mit den IGS Zweckverbänden auch deren Schulen berücksichtigt werden.

## **Begründung**

Aktuell gilt es, die akute Infektionsgefahr in der Corona Pandemie zu reduzieren. Eine gute Lüftung mit mehreren Luftwechseln pro Stunde hilft hierbei. Es ist noch nicht absehbar, wie lange die Pandemie den Schulunterricht noch beeinträchtigen wird. Aber auch langfristig kann die Infektionsgefahr für Erkältungen / Grippe sowie in eventuellen weiteren Pandemien durch eine gute Lüftung reduziert werden.

Zudem wird die Denk- und Konzentrationsfähigkeit unserer Schüler durch eine konstant gute Luftqualität verbessert. Ab 800 ppm CO<sub>2</sub> in der Luft wird Denk- und Konzentrationsfähigkeit reduziert. In Klassenräumen am Ende einer Schulstunde werden oft 2 000 ppm und mehr erreicht, wenn vor der Schulstunde ein kompletter Luftaustausch stattgefunden hat. Bei Doppelstunden oder wenn zwischen den Stunden nicht oder unzureichend gelüftet wurde sind weit über 2 000 ppm möglich.

Das häufige Stoßlüften mit offenen Fenstern unterbricht den Unterricht, und führt zu starken Temperaturschwankungen (Komfortverlust, Erkältungsgefahr). Eine Fortführung dieser Praxis bei abklingender Pandemie ist nicht zu erwarten. Eine Lüftungsanlage löst dieses Problem nachhaltig und langfristig. Energetisch steht dem Vorteil einer Lüftung mit Wärmerückgewinnung die in der Praxis höhere Luftwechselrate gegenüber (weil über die Fensterlüftung typischerweise eben nicht ausreichend gelüftet wird). Da diese Luftwechselrate jedoch gewünscht ist, und ohne Lüftungsanlage durch energetisch verschwenderisches Stoßlüften erreicht werden müsste, entsteht auch hier ein Vorteil, dem allerdings Betriebskosten für Strom und Filterwechsel gegenüberstehen.

Je nach örtlichen Umständen stehen als technische Lösung neben zentralen Lüftungsanlagen auch Decken-montierte Anlagen für jeweils ein oder zwei Schulsäle, und dezentrale Systeme in den Außenwänden (mit Wärmerückgewinnung im Pendelbetrieb) in Frage.

26.01.2021

### Antrag

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	01.02.2021	öffentlich
Kreistag	08.02.2021	öffentlich

### Antrag AfD: "Bericht Ausländerbehörde"

#### Sachverhalt:

#### Information des Kreistages über den Bericht der Ausländerbehörde (ABH) im Migrationsbeirat vom 28.09.2020 zur aktuellen Situation der Flüchtlinge im Landkreis

##### 1. Aktuelle Zahlen im Landkreis (Stand: 31.08.2020):

- Seit Beginn des Jahres 2020 sind im Landkreis Kaiserslautern 57 Flüchtlinge neu angekommen.
- VG Bruchmühlbach-Miesau: 7; Herkunftsländer: Afghanistan, Albanien, Irak, Syrien
- VG Enkenbach-Alsenborn: 10; Herkunftsländer: Afghanistan, Syrien, Türkei
- VG Landstuhl: 12; Herkunftsländer: Afghanistan, Iran, Nigeria, Pakistan, Russ. Föderation, Syrien
- VG Otterbach-Otterberg: 17; Herkunftsländer: El Salvador, Iran, Irak, Nigeria, Syrien, Türkei
- VG Ramstein-Miesenbach: 3; Herkunftsländer: Nigeria
- VG Weilerbach: 8; Herkunftsländer: Nigeria, Senegal, Syrien

##### 2. Erläuterung der Bleiberechtsperspektiven:

- **Hauptherkunftsländer:** Afghanistan, Pakistan, Russische Föderation, Armenien, Aserbaidschan, Nigeria, Iran und Irak

Fast 100 % Ablehnungsquote; jedoch zurzeit Abschiebungsverbot für Afghanistan, sowie Rückführungen in den Iran und Irak nur mit Zustimmung des Ministeriums. Ausgenommen sind hiervon Straftäter und potentielle Gefährder.

- **Syrien:** In der Regel **nur noch Zuerkennung subsidiärer Schutz**; Subsidiär Schutzberechtigte sind Personen, bei denen zwar keine Flüchtlingseigenschaft im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention festgestellt werden konnte, denen jedoch im Falle der Rückkehr in den Herkunftsstaat ein ernsthafter Schaden drohen würde.
- **Türkei:** Entweder direkt Anerkennungen GFK (Genfer Flüchtlingskonvention) oder Ablehnungen
- Aktuell sind viele **Drittstaaten- bzw. Dublinverfahren ohne Bleiberechtsperspektive anhängig**

*Drittstaatenbescheid* bedeutet, dass Antragsteller bereits einen Schutzstatus in einem anderen Land haben - Überstellungen werden durchgeführt.

*Dublinverfahren* bedeutet, dass ein anderes Land für das Asylverfahren zuständig ist - Rücküberstellungen werden durchgeführt.

### 3. Erläuterung der Perspektiven von vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern vor dem Hintergrund einer geklärten Identität und aktiver Mitwirkung bei der Passbeschaffung:

- § 25a AufenthG: Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden
- § 25b AufenthG: Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration
- § 60c AufenthG: Ausbildungsuldung
- § 60d AufenthG: Beschäftigungsduldung
- § 19d AufenthG: Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung

### 4. Erläuterung Konsequenzen bei nicht nachgewiesener Identität bzw. fehlender Mitwirkung der Passbeschaffung:

- § 60 Abs. 6 AufenthG: Beschäftigungsverbot
- § 60b AufenthG: Duldung für Personen mit ungeklärter Identität – Beschäftigungsverbot sowie weitere Rechtsfolgen
- Einleitung von Strafverfahren
- Ausweisungsgründe nach § 54 Abs. 2 Nr. 8-9 AufenthG
- Bei nicht geklärter Identität erfolgt auch keine Zuerkennung eines Bleiberechts der Kinder/Jugendlichen. Es könnten die Eltern bei Minderjährigkeit im Rahmen der gesetzlichen Personensorge dann ebenfalls ein Bleiberecht ableiten. Dies wurde aber vom Gesetzgeber ausdrücklich ausgeschlossen (§ 25a Abs. 2 S. 1 Nr. 1 AufenthG) eine „Heilung“ durch Offenlegung ist möglich.

### 5. Erläuterung der Maßnahmen zur Identitätsklärung

Diese erfolgt u. a. mit dem sogenannten PEP-Verfahren über die ZRF

**PEP** = Passersatzpapier

**ZRF** = Zentralstelle für Rückführungsfragen bei Stadtverwaltung Trier, diese betreibt für Rheinland-Pfalz zentral die PEP-Beschaffung zusammen mit der Bundespolizei und den Auslandsvertretungen. Die Ausländerbehörde darf keinen direkten Kontakt mit den Auslandsvertretungen aufnehmen

**Konsequenz:** Insoweit müssen regelmäßig Duldungsbögen mit persönlichen Angaben bzw. PEP-Fragebögen von den Personen ausgefüllt werden.

### 6. Erläuterung der freiwilligen Ausreise

Bei vollziehbar ausreisepflichtigen Personen wird zur Vermeidung einer Abschiebung zunächst nochmals eine freiwillige Ausreise angeboten. Ein erster Hinweis ergeht bereits direkt durch das BAMF bei einer ablehnenden Entscheidung.

Hinweis auf Landesinitiative Rückkehr sowie Förderprogramme nach dem REAG/GARP-Programm, ERRIN u. a. individualisierte Förderungen möglich.

## **7. Erläuterung der Abschiebeverfahren**

- Aktuell problematisch wegen Corona bzw. damit verbundener Reisebeschränkungen;
- Probleme bei Abschiebungen durch Verweigerungshaltung;
- Abschiebungen werden in der Regel über Sammelchartermaßnahmen der Bundesländer oder Frontex (Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache), sofern diese angeboten werden, durchgeführt.
- Diese Maßnahmen sind direkt sowohl sicherheits- als auch medizinisch begleitet.
- Mitarbeiter der ABH (Vollzugsbeamte), örtliche Polizei, Bereitschaftspolizei sowie am Flughafen Bundespolizei vollziehen Abschiebung

### **Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Im Auftrag:

Sven Philipp  
Abteilungsleiter

### **Anlage/n:**

20201110\_AfD-Antrag\_Bericht ABH



**TOP Ö 4.6**



Kreis Kaiserslautern

Fraktion AfD Lauterstraße 8 67657 Kaiserslautern

Herrn Landrat  
Ralf Leßmeister  
Lauterstraße 8  
67657 Kaiserslautern

Zeichen / Datum Ihres Schreibens

Anlagen

+

**Antrag: Bericht der Mitarbeiterin der Ausländerbehörde  
des Landkreises Kaiserslautern, Frau Astrid  
Spengler**

Sehr geehrter Herr Landrat Leßmeister,  
sehr geehrte Damen und Herren,

vor kurzem konnte ich in einer Informationsveranstaltung des Beirates für Migration und Integration der Stadt Kaiserslautern einem sehr interessanten Beitrag von Frau Astrid Spengler beiwohnen, der u.a. die alltäglichen Schwierigkeiten der Ausländerbehörde bei der Verrichtung ihrer Arbeit beleuchtete. Dieser Vortrag erschien den Besuchern sehr aufschlussreich und enthielt Informationen bereit, die den Bürgern, aber auch dem ein oder anderen Kreistagsmitglied mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht bekannt sein dürften.

Die AfD-Fraktion vertritt die Auffassung, dass diese wichtigen Informationen der Öffentlichkeit nicht vorenthalten werden sollten und beantragt daher, dass Frau Spengler zur nächsten Sitzung eingeladen wird, um in einem öffentlichen Tagesordnungspunkt ihren Vortrag zu wiederholen und den Kreistag ebenso zu informieren.

Wir bedanken uns bereits im Voraus für die Aufnahme dieses

TOP.

Mit freundlichen Grüßen

  
Wolfgang Straßer

18.01.2021

### Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	01.02.2021	öffentlich
Kreistag	08.02.2021	öffentlich

### Nachwahl von Ausschussmitgliedern

#### Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 23.10.2020 hat Herr Gottfried Müller sein Mandat als Kreistagsmitglied und in den Fachausschüssen niedergelegt.

Folgende Nachwahlen sind daher durchzuführen:

- |    |  |                       |
|----|--|-----------------------|
| 1. | Kreisausschuss   | ordentliches Mitglied |
| 2. | Regionalausschuss  | ordentliches Mitglied |
| 3. | Ausschuss für Kreisentwicklung und<br>Wirtschaftsförderung | ordentliches Mitglied |
| 4. | Partnerschaftsausschuss                                    | ordentliches Mitglied |
| 5. | Sozialausschuss  | ordentliches Mitglied |
| 6. | Kulturausschuss  | Stellvertreter        |
| 7. | Rechnungsprüfungsausschuss                                 | Stellvertreter        |

Vorschlagsberechtigt für die Nachwahl ist die AfD-Fraktion.

Das Stimmrecht des Vorsitzenden ruht gem. § 29 Abs. 3 Nr. 1 LKO.

#### Beschlussvorschlag:

Der Kreistag wählt auf Vorschlag der AfD-Fraktion

- a) Herrn **Wolfgang Straßer** als ordentliches Mitglied in Kreisausschuss und als Stellvertreter in den Rechnungsprüfungsausschuss.

Herr Straßer war bislang als stellvertretendes Mitglied im Kreisausschuss tätig, daher wird die Wahl eines Stellvertreters erforderlich.

Der Kreistag wählt Frau **Ursule Barendrecht** als Stellvertreterin in den Kreisausschuss.

- b) Frau **Ursule Barendrecht** als ordentliches Mitglied in den Regionalausschuss und den Sozialausschuss.

- c) Herrn **Karl-Friedrich Knecht** als ordentliches Mitglied in den Ausschuss für Kreisentwicklung und Wirtschaftsförderung und als Stellvertreter in den Kulturausschuss.
- d) Herrn **Boudewijn Barendrecht** als ordentliches Mitglied in den Partnerschaftsausschuss.

Herr Barendrecht war bislang als stellvertretendes Mitglied im Partnerschaftsausschuss tätig, daher wird die Wahl eines Stellvertreters erforderlich.  
Der Kreistag wählt Herrn **Wolfgang Straßer** als Stellvertreter in den Partnerschaftsausschuss.

Im Auftrag:

Achim Schmidt

15.01.2021

### Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	01.02.2021	öffentlich
Kreistag	08.02.2021	öffentlich

#### Haushaltssatzung 2021 des Landkreises Kaiserslautern

##### a) Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2021

##### b) Investitionsübersicht für die Jahre 2021-2024

##### c) Wirtschaftsplan der Abfallentsorgungseinrichtung 2021

#### Sachverhalt:

Im Haushaltsplanentwurf 2021 sind veranschlagt:

#### 1. im **ERGEBNISHAUSHALT**

der Gesamtbetrag der <b>Erträge</b> auf .....	179.965.933 €
der Gesamtbetrag der <b>Aufwendungen</b> auf .....	187.206.417 €
der <b>Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag</b> auf .....	7.240.484 €

#### 2. im **FINANZHAUSHALT**

die ordentlichen Einzahlungen auf .....	177.499.503 €
die ordentlichen Auszahlungen auf .....	181.129.824 €
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf .....	-3.630.321 €

die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf .....	40.402.345 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf .....	50.676.123 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf .....	- 10.273.778 €

die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf .....	16.729.099 €
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf .....	2.825.000 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf .....	13.904.099 €

der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf .....	234.630.947 €
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf .....	234.630.947 €
die Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr auf .....	0 €.

Der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit in Höhe von 13.904.099 € setzt sich zusammen aus

Einzahlungen aus der Aufnahme von Investitionskrediten	10.273.778 €
Auszahlungen zur Tilgung von Investitionskrediten	2.825.000 €
Einzahlungen aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten	6.455.321 €

Der Gesamtbetrag der Investitionskredite wird auf 10.273.778 € festgesetzt.  
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen beträgt 16.638.000 €.  
Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 240.000.000 € festgesetzt.

### **Beschlussvorschlag:**

- a) Der Kreistag beschließt aufgrund der §§ 17, 25 und 57 Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz (LKO RLP) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 297) und den §§ 95 ff. Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO RLP) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 297), die Haushaltssatzung 2021 und den Haushaltsplan mit den beigefügten Anlagen in der Fassung vom 30.12.2020.
- b) Der Kreistag beschließt aufgrund § 4 Abs. 12 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 18.05.2006 (GVBl. S. 203), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 26.11.2019 (GVBl. S. 333), die vorliegende Investitionsübersicht für die Jahre 2021 - 2024.
- c) Der Kreistag beschließt aufgrund der §§ 57 LKO RLP i.V.m. § 85 ff. GemO RLP den Wirtschaftsplan 2021 der Einrichtung Abfallentsorgung.

Im Auftrag:

Thomas Lauer

### **Anlage/n:**

Entwurf Eckdaten Haushaltsplan 2021  
Entwurf Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2021

26.01.2021

### Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	01.02.2021	öffentlich
Kreistag	08.02.2021	öffentlich

### Vergabeplanungen 2021 ff.

#### Sachverhalt:

Durch die Abteilungen wurden für die Jahre 2021 ff die aus den Anlagen ersichtlichen Vergaben gemeldet.

#### Beschlussvorschlag:

Der Kreistag ermächtigt die Verwaltung die in den Anlagen aufgeführten Maßnahmen zum jeweilig erforderlichen Zeitpunkt auszuschreiben.

Im Auftrag:  
Achim Schmidt

#### **Anlage/n:**

- \_Anlage 1\_Bauprogramm 2021\_21.10.2020
- \_Anlage 2\_Vergabeplanung FB 5.4
- \_Anlage 3\_Geplante Vergabeentscheidungen FB 1.1
- \_Anlage 4\_Entwurf Vergabeplanung 2021\_Abt 3
- \_Anlage 5\_Vergabeplanung EDV 2021
- \_Anlage 6\_Vergabeplanung EDV Schulen 2021



**Straßenbauprogramm 2021 - 2024**

21.10.2020

	Nr.	Maßnahme (Nr.-HH)	Gesamt-kosten	Förder-satz	Geplante Gesamt-zuwendungen	AUSZAHLUNGEN					EINZAHLUNGEN (Landeszuzendungen)						
						Geplanter Auszahlungs-stand zum Ende HHJ 2020	Ansatz 2021 Auszahlungen	davon aus 2020	Verpflichtungsermächtigungen bzw. Auszahlungen in Folgejahre			Geplanter Einzahlungs-stand zum Ende HHJ 2020	Ansatz 2021 Einzahlungen	2022 Einzahlungen	2023 Einzahlungen	2024 Einzahlungen	SUMME
									2022	2023	2024						
									EUR	EUR	EUR						
Vorjahre		Fertige Maßnahmen, noch Schlussabwinkl. [M-20804] 1)	155.000		100.750		155.000	155.000					100.750				100.750
		Gründerwerb allgemein	10.000		0		10.000						0				0
2019/2020	K 62	OD Otterbach [M-21701]	1.960.000	67%	1.313.200	1.950.000	10.000				1.306.500	6.700	0				1.313.200
	K 13	Freie Strecke zw. Kreisgrenze u. Rodenbach inkl. Einmündung Tränkwald [M-21905]	720.000	71%	511.200		720.000	500.000					511.200				511.200
	K 22	OD Untersulzbach [M-21903]	975.000	65%	633.750		450.000	200.000	450.000	75.000			292.500	292.500	48.750		633.750
2021	K 9	Fr. Strecke zw. Weltersbach u. Steinwenden [M-21901]	200.000	75%	150.000		20.000	20.000	180.000				15.000	135.000			150.000
	K 9	Fr. Strecke zw. L 356 u. Weltersbach [M-22001]	2.000.000	71%	1.420.000	50.000	400.000	50.000	1.550.000		35.500	284.000	1.100.500	0			1.420.000
	K 59	OD Krickenbach [M-21904]	900.000	65%	585.000		300.000	100.000	550.000	50.000			195.000	357.500	32.500		585.000
	K 37	OD Otterberg, Stützmauer [M-22003]	67.000	75%	50.250		67.000	67.000					50.250				50.250
	K 6	Fr. Strecke zw. Reuschbach u. Fockenberg [M-22103]	900.000	73%	657.000		50.000		750.000	100.000			36.500	547.500	73.000	0	657.000
	K 40	Stützmauer Otterbach [M-21906]	100.000	75%	75.000		100.000						75.000	0			75.000
	K 23	Fr. Strecke zw. Kühbörncheshof u. Katzweiler [M-22104]	500.000	74%	370.000		400.000		100.000				296.000	74.000	0		370.000
	K 40	Fr. Strecke zw. Otterbach u. Morlautern [M-22101]	550.000	72%	396.000		500.000		50.000				360.000	36.000	0		396.000
K 27	Brücke bei Frankelbach [M-21704]	400.000	75%	300.000		50.000		350.000				37.500	262.500	0		300.000	
2022	K 11	OD Obermohr [M-22002]	850.000	65%	552.500		0		100.000	600.000	150.000		0	65.000	390.000	97.500	552.500
	K 74	OD Lamsborn [M-22102]	1.550.000	65%	1.007.500		0		50.000	600.000	900.000		0	32.500	390.000	585.000	1.007.500
	K 19	OD Erzenhausen [M-22201]	1.100.000	65%	715.000		0		50.000	600.000	450.000		0	32.500	390.000	292.500	715.000
2023	K 13	Kreisel Weilerbach + Strecke bis Dorfplatz [M-22301]	600.000	65%	390.000		0			500.000	100.000		0	0	325.000	65.000	390.000
	K 31	OD Morbach [M-22302]	750.000	65%	487.500		0			250.000	500.000		0	0	162.500	325.000	487.500
	K 67/68	OD Gerhardsbrunn [M-22303]	1.500.000	65%	975.000		0			50.000	1.450.000		0	0	32.500	942.500	975.000
<b>Summe:</b>			<b>15.787.000</b>		<b>10.689.650</b>	<b>2.000.000</b>	<b>3.232.000</b>	<b>1.092.000</b>	<b>4.180.000</b>	<b>2.825.000</b>	<b>3.550.000</b>	<b>1.342.000</b>	<b>2.260.400</b>	<b>2.935.500</b>	<b>1.844.250</b>	<b>2.307.500</b>	<b>10.689.650</b>
						<b>davon neue Maßnahmen</b>			<b>davon Verpflichtungserm. (VE)</b>								
						<b>2.140.000</b>			<b>3.980.000</b>			<b>225.000</b>			<b>0</b>		

1) Abwicklung Altmaßnahmen setzt sich aus mehreren Baumaßnahmen, bei denen ein Ansatz im Vorjahr eingeplant war und die noch fertigzustellen sind, zusammen.

Ergänzend zum Bauprogramm 2021-2024 liegen dem LBM Kaiserslautern für folgende Projekte Planungsaufträge vor:

K 31 - OD Niederkirchen, K 32 - OD Niederkirchen OT Kreuzhof, K34 FS zw. Otterberg und Lauerhof, K 35 - OD Drehentahlerhof, K 50 - OD Trippstadt (L500-K53), K 72 - OD Schopp

**TOP Ö 7**



# TOP Ö 7

## Vergabeentscheidungen FB 5.4 2021

	geschätztes Auftragsvolumen ges.	Vertragsbeginn (reg.)	Vertragsende (reg.)	Förderung Land	Förderung sonst.	Förderung gesamt
<b>Renaturierungsmaßnahme am Glan nach der EU-WRRL (Am großen Brunnen)</b>						
Vergabe Planungsleistungen	120.000 EUR (netto)	2021	2023	95%	5%	100%
Bauleistungen	1.000.000 EUR (netto)	2021	2023	95%	5%	100%

### Nachrichtlich aufnehmen:

	geschätztes Auftragsvolumen ges.	Vertragsbeginn (reg.)	Vertragsende (reg.)	
Vergabe der PPK-Vermarktung	zw. 450.000 - 800.000 EUR (netto)	01.01.2022	31.12.2023	entfällt



# TOP Ö 7

Kreisverwaltung Kaiserslautern  
Abteilung 1 "Zentrale Aufgaben und Finanzen"

Geplante Vergabeentscheidungen für Leistungen im Haushaltsjahr 2021

22.01.2021

Leistung	Konto	Empfänger/Auftraggeber	Maßnahme/Auftragsleistung	geplante Vergabe	geplante Kosten	Ansatz HPL 2021
111456 u.a.	562200	Landkreis Kaiserslautern	Ausstattung Fuhrpark der Kreisverwaltung mit insgesamt 15 Fahrzeugen	derzeit Markterkundung Ausschreibung	ca. 116.000,00 €	Veranschlagung bei jew. Konten



## Geplante Vergabeentscheidungen für Investitionsmaßnahmen/Leistungen im Haushaltsjahr 2021:

Lfd Nr.	Leistung	Konto	Maßn. Nr.	Empfänger/Auftraggeber	Maßnahme/Auftragsleistung	geplante Vergabe	Geplante Kosten	Ansatz HPL 2021/ Ermächt. aus Vorjahren	VE	Zuwendungen	Bemerkungen
1	12802			Katastrophenschutz Landkreis Kaiserslautern	Ersatzbeschaffung TK-Anlage für LuK & FLZ	Ausschreibung	25.000 €				
2	12802		82001	Katastrophenschutz Landkreis Kaiserslautern	MZF 2 mit Ladebühne für den Fernmeldedienst	Ausschreibung	162.000 €			30.000,00 €	
3	12601		82008	Katastrophenschutz Landkreis Kaiserslautern	MZF 3 für die Tunnelrettung Hochspeyer	Ausschreibung	170.000 €			81.000,00 €	41.000 Zuwendung Land 40.000 Zuwendung VG E-A
4	12601		81504	Deutsches Rotes Kreuz	Zuwendung für den Bau einer Rettungswache in Schwedelbach	Ausschreibung	340.000 €				
5	24101	524120		Kreisverwaltung Kaiserslautern FB 3.1	Ausschreibung Behindertenbeförderung zur Förderschule REHA Westpfalz	Europaweite Ausschreibung	850.000 €				Die Beförderung wird mit Wirkung zum Schuljahr 2022/2023 ausgeschrieben (Kosten 850.000 Euro pro Jahr)
6	24101	524120		Kreisverwaltung Kaiserslautern FB 3.1	Einrichtung der Beförderung von Schülerinnen und Schülern des Sickingen-Gymnasiums zum Standort Wallhalben im Rahmen der Sanierungsmaßnahme	Ausschreibung					Der Beginn der Beförderung ist zum Schuljahr 2021/2022 eingeplant. Die Kosten können aktuell noch nicht beziffert werden
7	24102	524120		Kreisverwaltung Kaiserslautern, FB 3.1	Szenario: Einrichtung einer Kindergartenbeförderung mittels Kleinbussen zur Wahrung der Aufsichtspflicht bei gleichzeitiger Einstellung der Bereitstellung von Begleitpersonen in den 12m-Solobussen	Ausschreibung	300.000 €				Die mögliche Ersparnis durch die Einstellung der Bereitstellung von Begleitpersonen, sowie durch die reduzierte Anzahl von Fahrkarten in der Kindergartenbeförderung führt zu keiner wesentlichen Kostensteigerung im Haushalt gegenüber dem Status Quo.
				<b>Gesamt</b>			<b>1.847.000 €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>111.000 €</b>	



## Vergabeplanung EDV 2021

Maßnahme		Gesamtbetrag der Ein-/bzw. Auszahlung	Gepl. Zeitpunkt der Anschaff./Zuwend. bzw. Inbetriebn./Fertigst.				Finanzierung			
Ziffer *1	Bezeichnung			TH	Lei- stung		2021 (Planj.)	2022	2023	2024
10801	Hardware	30.000	01.07.2021	alle	11442	A	30.000	0	0	0
10801	Hardware Abt. 3	12.500	01.07.2021	6	11442	A	12.500	0	0	0
10801	Hardware Abt. 6	4.000	01.07.2021	9	11442	A	4.000	0	0	0
10801	Hardware Abt. 7	4.000	01.07.2021	13	11442	A	4.000	0	0	0
10801	TK-Anlage Gesundheitsamt	25.000	01.07.2021	13	11442	A	25.000	0	0	0
10801	Videokonferenzsystem	16.000	01.07.2021	alle	11442	A	16.000	0	0	0
10801	Kassenautomat	10.000	01.07.2021	1	11442	A	10.000	0	0	0
10802	Erweiterung TK-Anlage	18.000	01.07.2021	5	11443	A	18.000	0	0	0
10802	Datensicherungssoftware	8.000	01.07.2021	alle	11443	A	8.000	0	0	0
10802	Homepage Barrierefrei	5.000	01.07.2021	alle	11443	A	5.000	0	0	0
10802	Software KiTa-Plus	97.500	01.07.2021	12	11443	A	97.500	0	0	0
10802	Microsoft Lizenzen	20.000	01.07.2021	alle	11443	A	20.000	0	0	0
10802	Update Bauamt Software	20.000	01.07.2021	4	11443	A	20.000	0	0	0
	Planung Folgejahre (Hardware > 1.000 €)				11442	A		20.000	20.000	20.000
	Planung Folgejahre (Hardware 60 - 1.000 €)				11442	A		20.000	20.000	20.000
	Planung Folgejahre (Software)				11443	A		20.000	20.000	20.000
						E				
						E				
<b>Gesamtsumme</b>							<b>270.000</b>	<b>60.000</b>	<b>60.000</b>	<b>60.000</b>
<b>Auszahlungen</b>							<b>270.000</b>	<b>60.000</b>	<b>60.000</b>	<b>60.000</b>
<b>Einzahlungen</b>							<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

SU Hardware über 1.000 €	71.500
SU Hardware 60 - 1.000 €	30.000
SUMME Software	168.500
<b>Insgesamt</b>	<b>270.000</b>

TOP Ö 7



# Vergabeplanung EDV Schulen

Maßnahme		Betrag Gesamtkosten	Gepl. Zeitpunkt der Anschaff./ Zuwend. bzw. Inbetriebn./ Fertigst.	TH	Lei- stung		Finanzierung			
Ziffer *1	Bezeichnung						2021 (Planj.)	2022	2023	2024
70832	Erwerb von <b>Software</b> für die Schulen über 1000 €	9.500	01.07.2021	7	21716	A	3.500	2.000	2.000	2.000
70832	Erwerb von <b>Software</b> für die Schulen über 1000 €	9.400	01.07.2021	7	21726	A	3.400	2.000	2.000	2.000
70832	Erwerb von <b>Software</b> für die Schulen über 1000 €	6.300	01.07.2021	7	22116	A	300	2.000	2.000	2.000
70832	Erwerb von <b>Software</b> für die Schulen über 1000 €	6.300	01.07.2021	7	22126	A	300	2.000	2.000	2.000
70832	Erwerb von <b>Software</b> für die Schulen über 1000 €	23.500	01.07.2021	7	23116	A	17.500	2.000	2.000	2.000
	<b>SUMME</b>									
72001	Erwerb beweglicher Güter <b>EDV</b> 60-1000 €	69.000	01.07.2021	7	21716	A	69.000			
72001	Erwerb beweglicher Güter <b>EDV</b> 60-1000 €	21.000	01.07.2021	7	21716	A	21.000			
72001	Erwerb beweglicher Güter <b>EDV</b> 60-1000 €	19.000	01.07.2021	7	22116	A	19.000			
72001	Erwerb beweglicher Güter <b>EDV</b> 60-1000 €	7.000	01.07.2021	7	22126	A	7.000			
72001	Erwerb beweglicher Güter <b>EDV</b> 60-1000 €	60.000	01.07.2021	7	23116	A	60.000			
72001	Erwerb beweglicher Güter <b>EDV</b> über 1000 €	54.000	01.07.2021	7	21716	A	54.000			
72001	Erwerb beweglicher Güter <b>EDV</b> über 1000 €	35.000	01.07.2021	7	21716	A	35.000			
72001	Erwerb beweglicher Güter <b>EDV</b> über 1000 €	55.000	01.07.2021	7	22116	A	55.000			
72001	Erwerb beweglicher Güter <b>EDV</b> über 1000 €	35.000	01.07.2021	7	22126	A	35.000			
72001	Erwerb beweglicher Güter <b>EDV</b> über 1000 €	20.000	01.07.2021	7	23116	A	20.000			
<b>Gesamtsumme</b>							400.000	10.000	10.000	10.000
Auszahlungen							400.000	10.000	10.000	10.000
Einzahlungen							0	0	0	0

## Bezeichnung der Leistung

- 21716 Technisches Gebäudemanagement Sickingen-Gymnasium Landstuhl
- 21726 Technisches Gebäudemanagement Reichswald-Gymnasium Ramstein-Miesenbach
- 22116 Technisches Gebäudemanagement Förderschule Landstuhl
- 22126 Technisches Gebäudemanagement Förderschule Enkenbach-Alsenborn
- 23116 Technisches Gebäudemanagement Berufsbildende Schule Landstuhl

TOP Ö 7



Folgende Vergabeentscheidungen (VOL/A,VOB/A, VgV) stehen voraussichtlich für Maßnahmen im Jahr 2021 ff. an:

Lfd Nr.	Liegenschaft	Maßnahme	Beschreibung	geplante Vergaben	Kosten gem. Kostenschätzung	Zuwendungen	Anmerkungen zur Finanzierung		
1	Amtsgebäude	Energetische Sanierung Kreisverwaltungsgebäude	Elektroladesäule	2020/2021	62.000 €	KI 3.0 Förderung hier beantragt	90 % Fördersatz		
		Energetische Sanierung Kreisverwaltungsgebäude	Dachsanieung - Vergabe Planungs- und Bauleistung	2020/2021	850.000,00 €	KI 3.0 Förderung hier beantragt	90 % Fördersatz		
2	BBS Landstuhl	Sanierung Sporthalle	Das Dachtragwerk ist Sanierungsbedürftig	2021	550.000 €	Maßnahme stellt Unterhaltungsaufwand dar	Maßnahme ist aufgrund gesetzl. Bestimmungen erforderlich (LBauO). Der Ansatz beinhaltet externe Fachplanungskosten.		
		Umsetzung DigiPakt	Netzwerkverkabelung	2021	300.000,00 €	Maßnahme stellt Unterhaltungsaufwand dar	Förderung DigiPakt		
3	Sickingen-Gymnasium	Gesamtsanierung Schulgebäude	Umsetzung des Brandschutzkonzeptes / Sanierung des Schulgebäudes - I-Stock	2020-2024	20.000.000,00 €	Bei diesen Maßnahmen handelt es sich um Sanierungsbedarf. Eine Förderung aus Landes-/Bundesmitteln ist ggf. für Brandschutzmaßnahmen und sicherheitsbedingte Investitionen möglich, dazu findet in nächster Zeit die Vorplanung statt und eine Abstimmung mit dem Land	Förderanträge werden vorbereitet für KI 3.0 sowie I-Stock		
		Gesamtsanierung Schulgebäude	Umsetzung des Brandschutzkonzeptes / Sanierung des Schulgebäudes - KI3.0	2020-2024	2.500.000,00 €				
4	Reichswald-Gymnasium	Brandschutzmaßnahmen	Herstellung bauliche Rettungswege/Treppe	2020-2021	160.000,00 €		Bei diesen Maßnahmen handelt es sich um Sanierungsbedarf. Eine Förderung aus Landes-/Bundesmitteln ist ggf. für Brandschutzmaßnahmen und sicherheitsbedingte Investitionen möglich, dazu findet in nächster Zeit die Vorplanung statt und eine Abstimmung mit dem Land	Förderung DigiPakt	
		Baunterhaltung	Erneuerung Schließanlage	2021	40.000,00 €				
		Umsetzung DigiPakt	Netzwerkverkabelung falls in dem Umfang benötigt	2021	400.000,00 €				
5	Hans-Zulliger-Schule	Dachreparatur	Dach am Zwischenbau	2021 ff	20.000,00 €			Bei diesen Rahmenverträgen handelt es sich um Verträge für die Unterhaltung und Bewirtschaftung der Gebäude, die Beträge sind im Ergebnishaushalt abgebildet	Förderung DigiPakt
		Umsetzung DigiPakt	Netzwerkverkabelung	2021	150.000,00 €				
6	Jakob-Weber-Schule	Bestandsaufnahme	Ertüchtigung baulicher Brandschutz (Baunterhalt)	2021-2024	40.000,00 €				Förderung DigiPakt
		Umsetzung DigiPakt	Netzwerkverkabelung	2021	150.000,00 €				
		Fenstertausch	Fenstertausch	2021	906.000,00 €	90 % Fördersatz für einen Teil der Fenster			
7	Schwedelbach	Neubau Garage	Neubau einer Garage für Fahrzeuge sowie Planungsleistung	2021	200.000,00 €	keine Zuwendung			
8	alle Liegenschaften	Rahmenverträge	Kopierer / Drucker	2021 ff	gem. HH - verteilt sich auf eine Vielzahl von Positionen	keine Zuwendung			
			Möblierungsbeschaffung	2021 ff					
			Beschaffung Energie	2021 ff					
			Büromaterial	2021 ff					
			Baunterhaltung verschiedene Gewerke	2021 ff					



23.01.2021

### Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	01.02.2021	öffentlich
Kreistag	08.02.2021	öffentlich

### LEADER-Förderung in der Förderperiode 2021 bis 2027; Abgrenzung und Neuauswahl der Lokalen Aktionsgruppen (LAG) im Landkreis Kaiserslautern

#### Sachverhalt:

Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau hat mit Schreiben vom 05.01.2021 (vgl. **Anlage 1**) informiert, dass der Begleitausschuss des rheinland-pfälzischen E-LER-Entwicklungs-Programms EULLE in seiner Sitzung am 17. November 2020 beschlossen hatte, die Neuabgrenzung der LEADER-Gebiete für die Förderperiode 2021 bis 2027 trotz der Verzögerungen auf EU-Ebene frühzeitig vorzunehmen und hat am 28. Dezember 2020 den entsprechenden Förderaufruf gestartet.

Damit soll gewährleistet werden, dass auch neue LAG ausreichend Zeit zur Erstellung ihrer Lokalen Integrierten Ländlichen Entwicklungsstrategien (LILE) und den erforderlichen regionalen Abstimmlungen haben.

Die finale Auswahl der neuen LAGn ist für 2022 vorgesehen, damit diese auch zum voraussichtlichen Start der Umsetzung am 1. Januar 2023 arbeitsfähig sind.

Der Landkreis Kaiserslautern war in der **Förderperiode 2014 bis 2020** in drei LAGs vertreten:

1. **LAG Pfälzerwald-Plus:** Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd (Kreis KL) sowie Dahner Felsenland, Hauenstein, Pirmasens-Land, Rodalben, Waldfischbach-Burgalben, Thaleischweiler-Fröschen/Wallhalben und Zweibrücken-Land (Südwestpfalzkreis) sowie Lambrecht (Kreis Bad Dürkheim) sowie Annweiler am Trifels und Bad Bergzabern (Kreis Südliche Weinstraße)
2. **LAG Westrich-Glantal:** Verbandsgemeinden Bruchmühlbach-Miesau, Landstuhl (vor Fusion) und Ramstein-Miesenbach sowie Oberes Glantal (Kreis Kusel)
3. **LAG Donnersberger und Lautrer Land:** Verbandsgemeinden Enkenbach-Alsenborn, Otterbach-Otterberg und Weilerbach (Kreis KL) sowie Winnweiler, Nordpfälzer Bergland, Kirchheimbolanden, Göllheim und Eisenberg (Donnersbergkreis)

Für den nun gestarteten Aufruf zur neuen EU-Förderperiode ist eine Interessenbekundung in Form eines so genannten Letters of Intent (LoI) zur weiteren Anerkennung als LEADER-Regionen abzugeben. Vgl. hierzu auch beigefügte **Anlage 2**.

Unter anderem bedingt durch die Fusion der ehemaligen Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd zur neuen Verbandsgemeinde Landstuhl ist eine Neuausrichtung der Gebietszuschnitte erforderlich, da künftig eine Kommune ihre Mitgliedschaft nicht mehr auf zwei LAGn verteilen darf. In Abstimmung mit den jeweiligen Verbandsgemeinden und Vorsitzenden der LAGn sind für die kommende Förderperiode folgende Gebietszuschnitte im Landkreis Kaiserslautern geplant:

1. **LAG Westrich-Glantal:** Verbandsgemeinden Bruchmühlbach-Miesau, Landstuhl, Ramstein-Miesenbach und Weilerbach (Kreis KL) sowie Oberes Glantal und Kusel-Altenglan (Kreis Kusel)
2. **LAG Donnersberger und Lautrer Land:** Verbandsgemeinden Enkenbach-Alsenborn und Otterbach-Otterberg (Kreis KL) sowie Winnweiler, Nordpfälzer Bergland, Kirchheimbolanden, Göllheim und Eisenberg (Donnersbergkreis) sowie Lauterecken-Wolfstein (Kreis Kusel)

Die Bewerberregionen erhalten dann im Anschluss an das Interessenbekundungsverfahren die Möglichkeit, einen Antrag auf Förderung der Bewerbung (Erstellung der LILE - Lokale Integrierte Ländliche Entwicklungsstrategie) mit der hierfür erforderlichen Bürgerbeteiligung zu stellen.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag stimmt der Abgabe der Interessenbekundung in der vorgeschlagenen Form zu und ermächtigt und beauftragt den Landrat, das weitere Bewerbungsverfahren der LEADER-Regionen im Landkreis Kaiserslautern für die neue EU-Förderperiode (2021 bis 2027) fortzuführen.

Im Auftrag:

René Mar  
Fachbereichsleiter „Kreis- und Ortsentwicklung, Immissionsschutz“

### **Anlage/n:**

Anl.1\_20210105\_MWVLW-StS Becht\_Neue LAG-Zuschnitte FoeP 2021-2027  
Anl.2\_20201217\_Info zur Erstellung der LILE Lokaler Aktionsgruppen



*Bitte scan*

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau  
Postfach 3269 | 55022 Mainz

Landkreis Kaiserslautern  
Landrat Ralf Leßmeister  
Lauterstraße 8  
67657 Kaiserslautern

STAATSSSEKRETÄR  
Andy Becht  
Stiftsstraße 9  
55116 Mainz Telefon 06131  
16-2150 Telefax 06131 16-  
2100  
poststelle@mwwlw.rlp.de  
www.mwwlw.rlp.de

Mein Geschäftszeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax	05. Januar 2021
Referat: 0801 8607		Franz-Josef Strauß	06131 16-2674	
Bitte immer angeben!		Franz-Josef.Strauss@mwwlw.rlp.de	06131 16-172674	

## LEADER-Förderung in der Förderperiode 2021 bis 2027

### Abgrenzung und Neuauswahl der Lokalen Aktionsgruppen (LAG)

Sehr geehrter Herr Landrat Leßmeister,

wie Sie der Presse eventuell bereits entnommen haben, soll das Erfolgsmodell LEADER für die Entwicklung des ländlichen Raums in der 2. Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik auch in der neuen Förderperiode 2021 bis 2027 fortgeführt werden (vgl. Pressemitteilung des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 28. Dezember 2020 in der Anlage). Das Bewerbungsverfahren für interessierte Regionen wurde nunmehr gestartet.

Der LEADER-Ansatz wird in der neuen Förderperiode ein wichtiger Baustein der Förderung der ländlichen Entwicklung bleiben. Die LEADER-Regionen werden auch künftig nicht nur Mittel zur Förderung von Vorhaben erhalten, sondern auch weitere Vorteile genießen. So wird gerade bei infrastrukturellen Maßnahmen wie dem ländlichen Wegebau auch weiterhin in LEADER-Regionen nach den Vorgaben der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) eine um 10 Prozentpunkte höhere Förderung gewährt.

Nachdem der Begleitausschuss des rheinland-pfälzischen ELER-Entwicklungsprogramms EULLE in seiner Sitzung am 17. November 2020 beschlossen hatte, die Neuabgrenzung der LEADER-Gebiete für die Förderperiode 2021 bis 2027 trotz der Verzögerungen auf EU-Ebene frühzeitig vorzunehmen, wurde der Aufruf am 28. De-

zember 2020 gestartet. Damit soll gewährleistet werden, dass auch neue LAG ausreichend Zeit zur Erstellung ihrer Lokalen Integrierten Ländlichen Entwicklungsstrategien (LILE) und den erforderlichen regionalen Abstimmungen haben. Die finale Auswahl der neuen LAG ist für 2022 vorgesehen, damit diese auch zum voraussichtlichen Start der Umsetzung am 01. Januar 2023 arbeitsfähig sind.

Der Aufruf richtet sich an bestehende LEADER-Regionen wie an neuformierte Regionen ohne LEADER-Erfahrung gleichermaßen. Die Förderung zielt grundsätzlich auf ländliche Gebiete mit 50.000 bis 150.000 Einwohnern. Städte mit mehr als 60.000 Einwohnern sind ausgeschlossen, allerdings können Randgebiete größerer Städte, die ihren dörflichen Charakter beibehalten haben, in begründeten Fällen einbezogen werden. Auch künftig soll eine LEADER-Region grundsätzlich aus Teilen von mindestens zwei Landkreisen bestehen. Dabei muss gewährleistet werden, dass es sich um ein zusammenhängendes, naturräumlich oder wirtschaftlich homogenes Gebiet handelt. Die territoriale Abgrenzung auf Ebene der Gemeinde bzw. Ortsgemeinde erfolgt auf Vorschlag der LAG.

Die regionalen Akteure müssen die LEADER-Aktionsgebiete also eigenständig abgrenzen und begründen. Dies erfordert erfahrungsgemäß eine enge interne Abstimmung wie auch Absprachen mit Nachbarregionen. Auch die bestehenden 20 LAG der Förderperiode 2014 bis 2020 müssen sich neu bewerben und können Anpassungen ihrer Gebietskulisse vornehmen. Ich empfehle, sich frühzeitig mit der Frage des regionalen Zuschnittes der LAG zu beschäftigen. Erfahrungsgemäß ist die Zeit zur Erstellung der LILE und die erforderlichen Konsultationen in allen Regionen knapp.

Nach dem Start des Aufrufes Ende des Jahres ist bereits am 25. Februar 2021 eine Informationsveranstaltung geplant. Die Regionen haben danach 12 Monate Zeit, ihre LILE zu erarbeiten. Sie können hierzu eine allgemeine Beratung durch unseren externen Dienstleister nachfragen. Im Rahmen des EULLE-Begleitausschusses wurde zudem beschlossen, dass die Erstellung der LILE durch externe Dienstleister mit bis zu 90 Prozent (max. 35.000 €) gefördert werden soll. Hierzu ist bis zum 05. Februar 2021 eine Interessenbekundung erforderlich. Nähere Informationen und Unterlagen werden demnächst auf der Homepage unter [www.eler-eulle.rlp.de](http://www.eler-eulle.rlp.de) veröffentlicht.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in meinem Haus gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Andy Becht', with a stylized, cursive script.

Andy Becht



## PRESSEDIENST

---

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR,  
LANDWIRTSCHAFT UND WEINBAU

Mainz, 28.12.2020



Europäische Union

Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des  
Ländlichen Raums: Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete.

Verantwortlich (i.S.d.P.)

Susanne Keeding  
Telefon 06131 16-2550  
Telefax 06131 16-172174  
Susanne.Keeding@mwwlv.rlp.de

Nicola Diehl  
Telefon 06131 16-2220  
Telefax 06131 16-172174  
Nicola.Diehl@mwwlv.rlp.de

Stiftsstraße 9  
55116 Mainz

### Europa/Ländlicher Raum

## **Wissing: Ländliche Räume stärken – Bewerbung als LEADER-Region ab sofort möglich**

*LEADER ist ein Erfolgsmodell für die Entwicklung der ländlichen Räume in Rheinland-Pfalz. Das Angebot wird fortgeführt. Interessierte Regionen können sich ab sofort bewerben. Das teilt Landwirtschaftsminister Dr. Volker Wissing mit.*

„Unsere ländlichen Räume sind stark im Ehrenamt und reich an innovativen Ideen. Die Restaurierung eines historischen Winzerhauses zur Ferienwohnung und Vinothek, ein Hofladen zum Verkauf regionaler Lebensmittel oder ein Weinberg-Erlebnispfad an der Mosel – in den LEADER-Regionen wirken die Bürgerinnen und Bürger an der Entwicklung der eigenen Region mit. Das möchten wir auch zukünftig unterstützen. Wir setzen das Erfolgsmodell LEADER zur Stärkung der ländlichen Räume fort und tragen so zur guten Entwicklung der Regionen im Sinne der Bürgerinnen und Bürger bei“, sagte Landwirtschaftsminister Dr. Volker Wissing. „Ich möchte alle ländlichen Regionen aufrufen, sich zu bewerben und an der Entwicklung der eigenen Region mitzuwirken.“

Über LEADER können Menschen vor Ort in ihrem Dorf oder der Gemeinde als Gruppe eigene Projekte umsetzen und werden dabei von der EU, dem Bund und dem Land Rheinland-Pfalz finanziell unterstützt.

Derzeit bestehen in Rheinland-Pfalz zwanzig LEADER-Regionen mit mehr als 700 Mitgliedern aus unterschiedlichen gesellschaftlichen Bereichen. Über 440 Vorhaben wurden in der aktuellen Förderperiode (2014-2020) bewilligt und zudem über 200 ehrenamtliche Bürgerprojekte unterstützt.



# PRESSEDIENST

---

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR,  
LANDWIRTSCHAFT UND WEINBAU

Mainz, 28.12.2020

## Interessenbekundungsverfahren läuft bis zum 5. Februar 2021

Ab sofort können sich neue oder bereits bestehende LEADER-Regionen bewerben. Die Förderung zielt auf ländliche Gebiete mit 50.000 bis 150.000 Einwohnern ab. Auch Städte bis 60.000 Einwohner können sich beteiligen. Randgebiete größerer Städte, die ihren dörflichen Charakter beibehalten haben, können in begründeten Fällen einbezogen werden.

Die Interessenbekundungen sind bis zum 5. Februar 2021 elektronisch beim Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau an [eulle@mwvlw.rlp.de](mailto:eulle@mwvlw.rlp.de) in Form eines „Letter of Intent“ einzureichen. Diesen sowie weitere Informationen und Ansprechpartner finden Sie unter [www.eler-eulle.rlp.de](http://www.eler-eulle.rlp.de) bzw. direkt [hier](#); Ansprechpartner für Fragen zum Programm in der Rubrik „Service“.

Für Regionen, die per Einreichung Interesse bekundet haben, ist am 25. Februar 2021 eine Informationsveranstaltung vorgesehen. Sie bildet den Auftakt für die zweite Bewerbungsphase, in der die Regionen ein Jahr Zeit haben, ihre Bewerbung zu konkretisieren und eine Strategie zur „Lokalen, Integrierten, Ländlichen Entwicklung“ (LILE) für ihre LEADER-Region zu erarbeiten. Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau stellt den Bewerberregionen hierzu ein umfassendes Beratungsangebot zur Verfügung.

Die Auswahl der neuen LEADER-Regionen erfolgt im Anschluss im Laufe des Jahres 2022. Die neuen Regionen können dann ab 2023 starten. Alle derzeit bereits bestehenden LEADER-Regionen werden in der EU-Übergangsphase 2021 und 2022 weiterhin finanziell unterstützt, bleiben also bis zum Entscheid über die neuen Regionen bestehen.

### Hintergrundinfo zu LEADER:

LEADER steht für „Liaison Entre Actions de Développement de l'Économie Rurale“ (Verbindung zwischen Aktionen zur Entwicklung der ländlichen Wirtschaft). Die Förderung solcher Vorhaben ist in entsprechenden LEADER-Aktionsgebieten möglich. Dies sind kleinere, abgegrenzte Gebiete des



# PRESSEDIENST

---

## MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR, LANDWIRTSCHAFT UND WEINBAU

Mainz, 28.12.2020

ländlichen Raums, die unter geografischen, wirtschaftlichen und sozialen Gesichtspunkten eine Einheit bilden und grundsätzlich Landkreis übergreifend angelegt sind. In der laufenden EU-Förderperiode 2014-2020 wurden in Rheinland-Pfalz 20 LEADER-Regionen anerkannt.

Das LEADER-Förderprogramm zeichnet sich insbesondere durch seinen „Bottom-Up-Ansatz“ aus, d.h. die Menschen vor Ort entscheiden innerhalb einer LEADER-Aktionsgruppe (LAG) über die Lokale Integrierte Ländliche Entwicklungsstrategie (LILE) für ihre Region und wählen nach transparenten und objektiven Auswahlkriterien zu fördernde Vorhaben aus. Eine solche LAG besteht deshalb ausschließlich aus lokalen Akteuren. Zu diesen Akteuren gehören engagierte Bürger, Interessensvertreter der örtlichen Wirtschafts- und Sozialpartner sowie politische Vertreter der Region.

Zur Umsetzung der Vorhaben stellen die Europäische Union und das Land Rheinland-Pfalz Fördermittel zur Verfügung, die vorwiegend für Kommunen und private Projektträger bestimmt sind

Über LEADER werden seit 1991 modellhaft innovative Aktionen im ländlichen Raum gefördert. Weitere Informationen zu LEADER finden Sie auf [www.eler-eulle.rlp.de](http://www.eler-eulle.rlp.de) unter der Rubrik „EULLE“ – „LEADER“.

Nicola Diehl

Pressesprecherin

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

Tel. 06131/16-2220



# **LEADER-ANSATZ IN DER FÖRDERPERIODE 2021 – 2027 IN RHEINLAND-PFALZ**

---

***Informationen zur Erstellung der LILE  
Lokaler Aktionsgruppen  
in der Förderperiode 2021 – 2027***

***Stand: 18. Dezember 2020***

---

Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den „Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums“ (ELER)

## 1 Hintergrund

Angesichts der erfolgreichen Umsetzung des rheinland-pfälzischen LEADER<sup>1</sup>-Ansatzes in den vergangenen EU-Förderperioden wird die LEADER-Förderung in Rheinland-Pfalz im Rahmen des GAP-Strategieplans in der EU-Förderperiode 2021-2027 fortgeführt.

Der Ländliche Raum in Rheinland-Pfalz zeichnet sich durch seine Wirtschaftskraft, hohe Lebensqualität und gesellschaftliche Vielfalt aus. Damit dieser auch zukünftig attraktiv und stark bleibt, bedarf es zukunftsfähiger Lösungen und regionaler Entwicklungsstrategien. Gerade die Förderung über LEADER ermöglicht es, durch die Vielfalt des Engagements der Menschen vor Ort zukunftsfähige und durch die Bevölkerung getragene Ideen und Vorhaben zielorientiert umzusetzen - immer mit dem gleichen Ziel: Lebenswerte Bedingungen im Ländlichen Raum zu erhalten.

Mit ihren Siedlungen und Kulturlandschaften prägen ländliche Regionen das Bild von Rheinland-Pfalz. Nur etwa 21% der Bevölkerung leben in Städten mit mehr als 60.000 Einwohnern. Neben städtisch verdichteten Regionen mit hoher wirtschaftlicher Wertschöpfung verfügt das Land über ländliche Gebiete mit einerseits lokal geprägten Wirtschaftskreisläufen. Andererseits sind ländliche Räume auch Standort von Forschung und Sitz von Hidden-Champions. Erfolgreiche Unternehmen besetzen industrielle Nischen, führen Innovationen ein und steigern ihre Produktivität. Die Grenzregionen zu unseren westlichen Nachbarn sind im Wesentlichen als ländliche Räume einzustufen.

Die Mehrzahl der Bevölkerung in Rheinland-Pfalz lebt in Dörfern und Kleinstädten. Hier ist der überwiegende Anteil der mittelständischen Wirtschaft (Handwerk, Industrie, Landwirtschaft, Dienstleistungen) angesiedelt. Über 81,6% der Landesfläche werden land- und forstwirtschaftlich genutzt. Die von der Landwirtschaft bzw. der Forstwirtschaft bewirtschafteten Kultur- und Naturlandschaften prägen das Land. Das Zusammenspiel dieser verschiedenen Regionen macht die Einzigartigkeit unseres Landes aus.

Ländliche Regionen und die diese prägende Landwirtschaft, Weinbau und Forstwirtschaft stehen vor erheblichen strukturellen Herausforderungen. Durch LEADER sollen die Akteure des ländlichen Raumes im Rahmen des partizipativen Ansatzes<sup>2</sup> Perspektiven entwickeln, wie ihre Region langfristig und nachhaltig für alle Generationen attraktiv gestaltet werden kann. In diesem Zusammenhang sollen insbesondere neuartige und den örtlichen Gegebenheiten angepasste Strategien mit experimentellem Charakter umgesetzt werden, die von breit angelegten lokalen Partnerschaften - den so genannten Lokalen Aktionsgruppen (LAG) - ausgearbeitet werden. Die Strategien sollten ein übergeordnetes Thema als

---

<sup>1</sup> LEADER steht für "Liaison entre actions de développement de l'économie rurale" (Verbindung zwischen Aktionen zur Entwicklung der ländlichen Wirtschaft).

<sup>2</sup> Bottom-up-Ansatz.

Grundlage haben, auf die Bedürfnisse anderer ländlicher Räume übertragbar sein und einen Beitrag zur Schaffung neuer Arbeitsplätze, zur Förderung von Frauen und Jugendlichen, zur Einführung neuer Techniken in ländlichen Räumen (u.a. Digitalisierung), zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt und zur Zusammenarbeit mit anderen Gebieten leisten.

Gegenstand des Verfahrens ist es, zur Umsetzung des LEADER-Ansatzes auf Basis von „Lokalen, Integrierten, Ländlichen Entwicklungsstrategien“ (**LILE**)

- **ca. 20** geografisch abgegrenzte ländliche Räume als LEADER-Gebiete auszuwählen und
- diese lokalen Partnerschaften als Lokale Aktionsgruppen (LAG) anzuerkennen.

Das Interessenbekundungsverfahren sowie die Auswahl der LAG erfolgen im Einklang mit den nationalen und gemeinschaftlichen Grundsätzen zur Umsetzung des LEADER-Ansatzes.

Die LILE müssen auch zu den übergeordneten Zielen des Landes der Sicherung der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse und zur Erhöhung der Wertschöpfung in ländlichen Räumen beitragen. Sie sollen Bürgerinnen und Bürger eine wirtschaftliche Perspektive bieten, Antworten auf Fragen der Sicherung der Versorgung im ländlichen Raum geben sowie zur nachhaltigen Nutzung natürlicher Ressourcen und Sicherung des ökologischen Potenzials beitragen. Gerade auch lokale Initiativen, Kooperationen und das vielfältige ehrenamtliche Engagement der Menschen in ländlichen Räumen sollen gestärkt werden.

Die LILE sollen primär zur Umsetzung des spezifischen Ziels nach Artikel 6 Buchstabe h der GAP-Strategieplan-Verordnung<sup>3</sup>, insbesondere der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten beitragen. Bei der Ausarbeitung und Umsetzung der LILE sind neben den Vorgaben der GAP-SP-VO auch die Regelungen des Kapitels KAPITEL II Territoriale Entwicklung der Dachverordnung<sup>4</sup> zu beachten.

---

<sup>3</sup> Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates Förderung von Beschäftigung, Wachstum, sozialer Inklusion sowie der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten, einschließlich Biowirtschaft und nachhaltige Forstwirtschaft; Im Weiteren **GAP-SP-VO**.

<sup>4</sup> Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl- und Migrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für Grenzmanagement und Visa, im Weiteren Dachverordnung.

## **2 Zielsetzung der Förderung des LEADER-Ansatzes**

Ein Ziel des LEADER-Ansatzes ist es, für den ländlichen Raum neue Impulse für eine nachhaltige Entwicklung anzustreben. Jede potenzielle LEADER-Region erarbeitet eine dafür geeignete, spezifische Strategie. Dabei bedarf es einerseits einer ganzheitlichen Betrachtung ländlicher Gebiete. Neben landwirtschaftlichen Fragen sind andererseits aber auch andere Erwerbschancen und Einnahmequellen (bspw. Tourismus und regionale Wertschöpfung), demographische, gesellschaftliche, wirtschaftliche und (infra-)strukturelle Entwicklungen (bspw. Digitalisierung) sowie Umwelt- und Nachhaltigkeitsfragen in den Blickpunkt einer zukunftsgerichteten Politik für den ländlichen Raum zu rücken. Sowohl die Erstellung der LILE als auch deren spätere Umsetzung erfolgt im Rahmen eines partizipativen Ansatzes durch die LAG.

### **2.1 Definition des LEADER-Ansatzes**

Im Einklang mit dem gemeinschaftlichen Verständnis umfasst der LEADER-Ansatz mindestens folgende Elemente:

- abgegrenzte ländliche Gebiete
- Umsetzung durch lokale Aktionsgruppen, die sich als öffentlich-private Partnerschaften aus Vertretern öffentlicher und privater lokaler sozioökonomischer Interessen zusammensetzen und in denen nicht einzelne Interessengruppen die Entscheidungsfindung kontrollieren
- LILE, in denen die gebietsbezogenen multisektoralen Erfordernisse einer endogenen ländlichen Entwicklung durch das Bottom-up-Vorgehen umfassend berücksichtigt werden,
- einen Bottom up-Ansatz mit Entscheidungsbefugnis für die LAG bei der Ausarbeitung und Umsetzung lokaler Entwicklungsstrategien, insbesondere auch bei der Auswahl der Vorhaben,
- Vernetzung, innovative Merkmale und Zusammenarbeit durch Umsetzung
  - nach lokalen Verhältnissen innovativer Konzepte und
  - von gebietsübergreifenden Kooperationsvorhaben (zwischen Gruppen innerhalb eines EU-Mitgliedstaates) oder transnationalen Kooperationsvorhaben (zwischen Gruppen in mehreren EU-Mitgliedstaaten oder mit Drittländern).

### 3 Lokale Aktionsgruppen (LAG)

Lokale Aktionsgruppen müssen insbesondere folgende Voraussetzungen und Aufgaben erfüllen (vgl. Art. 27 der Dachverordnung):

- Die LAG sind Träger einer LILE und verantwortlich für deren Umsetzung. Dies umfasst auch die Vorhabenauswahl, das Monitoring, die Erstellung und das Controlling der betreffenden Finanzierungspläne sowie den Erfahrungsaustausch mit anderen Aktionsgruppen und der Öffentlichkeit.
- Die LAG stellen repräsentative Gruppierungen von Akteuren aus unterschiedlichen sozioökonomischen Bereichen (öffentliche Stellen, Wirtschafts- und Sozialpartner sowie andere Vertreter der Zivilgesellschaft) dar.
- Die LAG müssen imstande sein, eine LILE für ihr Gebiet auszuarbeiten und umzusetzen. Die LAG benötigen hierzu eine den regionalen Anforderungen angepasste Organisationsform, die das ordnungsgemäße Funktionieren der Partnerschaft sowie eine Umsetzung der LILE gemäß dem partizipativen Ansatz gewährleistet und den definierten Auswahlkriterien an die Zusammensetzung einer LAG entspricht. Empfohlen wird hierzu die Bildung einer juristischen Person (bspw. Verein, Zweckverband). Alternativ muss die LAG bei einer juristischen Person ansässig sein, die die LAG in Rechtsgeschäften vertritt.
- Die LAG-Organisationsstrukturen müssen im Verlauf des Prozesses, z.B. aufgrund der Entscheidungsstruktur und der Partizipationsmöglichkeiten für organisierte private und öffentliche Interessen, eine breite Einbeziehung möglichst unterschiedlicher Interessen (z.B. Umweltschutz, Frauen, Jugendliche, Landwirtschaft, Weinbau, Forst, Handwerk) gewährleisten (siehe hierzu 8.8.1 Zusammensetzung der Lokalen Aktionsgruppe (LAG)).
- Die LAG müssen über ausreichende Kapazitäten<sup>5</sup> im Regionalmanagement verfügen.

---

<sup>5</sup> Vgl. auch Kapitel 8.8.3 Regionalmanagement.

#### 4 Maßnahmen des LEADER-Ansatzes

Im Rahmen des LEADER-Ansatzes in Rheinland-Pfalz können LAG im Rahmen des GAP-Strategieplans in der Förderperiode 2021-2027 grundsätzlich alle Interventionen einsetzen und miteinander kombinieren. Für den LEADER-Ansatz werden zudem spezifische Richtlinien auf Basis der Interventionsbeschreibung "Von der örtlichen Bevölkerung betriebene lokale Entwicklung gemäß Artikel 25 der Dachverordnung" des GAP-SP definiert, die den LAG einen großen Spielraum zur Erreichung der von ihnen mit der LILE definierten Ziele bieten.

Folgende Maßnahmen werden angeboten:

- Förderung der vorbereitenden Unterstützung zur Erarbeitung der LILE<sup>6</sup>,
- Förderung der Vorbereitung und Durchführung von Vorhaben, einschließlich Kooperationsaktivitäten und deren Vorbereitung, die zur Umsetzung der LILE ausgewählt wurden,
- Förderung der mit der Verwaltung der Durchführung der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Strategie für lokale Entwicklung verbundenen laufenden Kosten der Verwaltung, Überwachung und Evaluierung sowie der Kosten für Sensibilisierungsmaßnahmen,
- Aufbau von Kapazitäten und vorbereitende Maßnahmen zur Unterstützung der Konzipierung und späteren Durchführung der Strategien.

Die Details der Förderbestimmungen können den spezifischen LEADER-Richtlinien<sup>7</sup> entnommen werden, die auf Basis der Interventionsbeschreibung "Von der örtlichen Bevölkerung betriebene lokale Entwicklung gemäß Artikel 25 der Dachverordnung" des GAP-SP erlassen werden. **In der LILE sind die konkreten Zuwendungssätze bzw. sonstigen Mindest- oder Obergrenzen für die verschiedenen Handlungsansätze festzulegen.** Es wird erwartet, dass eine Differenzierung zwischen Grund- und Premiumförderung erfolgt.

Die einzelnen Vorhaben müssen

- die Ziele der jeweiligen LILE (Handlungsfeld...) unterstützen,
- den von der LAG im Vorfeld festgelegten Auswahlkriterien (Auswahlbeschluss der LAG) entsprechen und

---

<sup>6</sup> Die Förderung erfolgt im Rahmen des Entwicklungsprogramms EULLE nach Verordnung (EU) Nr. 1305/2013.

<sup>7</sup> Für das Bewerbungsverfahren veröffentlicht das MWVLW Kurzbeschreibungen der jeweiligen Interventionen.

- mit Ausnahme von Kooperationsvorhaben grundsätzlich im LEADER-Aktionsgebiet realisiert werden.

## 5 Finanzierungsregeln

Die ELER-Mittel werden von der rheinland-pfälzischen Verwaltungsbehörde nach Art. 110 der GAP-SP-VO<sup>8</sup> verwaltet.

Mit der Anerkennung wird den LAG ein Bewirtschaftungsplafonds zur Verfügung gestellt:

- Grundausrüstung:

Herkunft der Fördermittel	Mio. €
<b>ELER-Mittel</b>	[2,000]
<b>Landesmittel<sup>9</sup></b>	[0,500]
<b>GAK-Mittel<sup>9</sup></b>	[0,500]
<b>Kommunale Mittel der Region (projektunabhängig)</b>	[0,200]
<b>Insgesamt</b>	[3,200]

- Aufstockungen des Plafonds:

Aufstockung ab 90.000 Einwohnern pro zusätzliche 10.000 Einwohner um bis zu 100.000 € an ELER-Mitteln für die Förderperiode (abhängig vom Gesamtmittelvolumen und Zahl der anerkannten LAG); ab 250.000 Einwohnern erfolgt keine weitere Aufstockung

- Projektunabhängige kommunale Mittel der Region:

Die kommunalen Gebietskörperschaften der Region müssen sich im Rahmen der Bewerbung für die Anerkennung der LAG dazu verpflichten, projektunabhängige kommunale Mittel zur Verfügung zu stellen, die mindestens 10% der bei Anerkennung zugewiesenen ELER-Mittel entsprechen.

- LEADER-Reserve

Für zusätzliche transnationale Vorhaben sowie Vorhaben von überregionaler Bedeutung reserviert die rheinland-pfälzische Verwaltungsbehörde Mittel in Höhe von bis zu 15 % des Gesamtplafonds an ELER-Mitteln.

Die Aufbringung der erforderlichen nationalen öffentlichen Kofinanzierungsmittel muss mit der Bewilligungsstelle vorhabenbezogen geklärt werden. Eigenmittel eines öffentlichen

<sup>8</sup> Im Folgenden verkürzt als „rheinland-pfälzische Verwaltungsbehörde“ bezeichnet.

<sup>9</sup> Vorbehaltlich der Haushaltsbeschlüsse 2023 ff.

Vorhabenträgers gelten als nationale Kofinanzierung. Durch das Land Rheinland-Pfalz bereitgestellte Landesmittel sind primär zur Kofinanzierung privater Vorhaben einzusetzen. Die oben genannten Landes-, GAK- und ELER-Mittel werden in sechs gleichen Jahrescheiben zugewiesen.

## **6 Allgemeine Hinweise zur LILE**

Voraussetzung zur Anerkennung einer LAG ist unter anderem die Erstellung einer LILE. Die LILE gibt Aufschluss über das Gebiet, die Zusammensetzung der LAG, die Geschäftsführung, den Sitz, die Bedarfe, die Ziele und Handlungsfelder mit den entsprechenden Umsetzungsmodalitäten. Insbesondere soll auch die Förderstrategie für die Gebietskulisse abgeleitet und begründet werden. Auch wenn der LEADER-Ansatz insgesamt dem spezifischen Ziel h des Artikels 6, Absatz 1 der GAP-SP-VO zugeordnet ist, können Vorhaben zur Umsetzung einer LILE alle spezifischen Ziele der GAP-SP-VO bedienen.

Von der rheinland-pfälzischen Verwaltungsbehörde anerkannte LILE können auch Grundlage für den Einsatz von „Mainstream-Maßnahmen“, insbesondere der ländlichen Bodenordnung und der Förderung des ländlichen Wegebbaus (bspw. im Rahmen der GAK<sup>10</sup>) sein. Wenn die entsprechenden Fragen in der LILE angesprochen sind, kann in bestimmten GAK-Maßnahmen ein Förderbonus gewährt werden. Grundsätzlich kann die LILE auch Handlungsfelder ansprechen, die aus anderen EU-Programmen gefördert werden können.

Träger und somit verantwortlich für die Umsetzung der LILE sind - losgelöst von der Vorhabenträgerschaft und Finanzierung der Erarbeitung der LILE - die LAG, deren Mitglieder dem öffentlichen und privaten Sektor (öffentlich - private Partnerschaft) zugehörig sind. Bei der LILE-Erstellung ist auf einen partizipativen Entwicklungsprozess Wert zu legen. Im Rahmen des Erstellungsprozesses muss auch die (orts-)gemeindescharfe Abgrenzung des LEADER-Aktionsgebietes geklärt sein. Eine doppelte Mitgliedschaft von Kommunen in verschiedenen Gebietskulissen ist nicht möglich.

---

<sup>10</sup> Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK).

## 7 Anforderungen an die LILE

Als Grundlage für eine Bewerbung zum Auswahlverfahren der LEADER-Aktionsgebiete und der Anerkennung der LAG für die Förderperiode 2021-2027 muss die LILE eine leichte Lesbarkeit unter Einhaltung der von der rheinland-pfälzische Verwaltungsbehörde -vorgegebene Gliederung und Strukturierung von Ablaufschritten zur Nachvollziehbarkeit der Interventionslogik einhalten.

Die LILE soll alle für das Verständnis der Region und ihrer Strategie notwendigen Aussagen beinhalten. Diese müssen die weitestgehend aus den einschlägigen EU-Verordnungen abgeleiteten Anforderungen erfüllen. Die Gliederung der LILE ist - wie nachfolgend dargestellt - zu strukturieren. Die LILE soll einen Umfang von 60 Seiten nicht überschreiten. Der Anhang ist auf wesentliche erläuternde Tabellen und Grafiken zu begrenzen.

<b>Gliederungspunkt</b>	<b>Maximale Seitenzahl</b>
Zusammenfassung	3
Name der LAG	2
Abgrenzung des LEADER-Aktionsgebietes	
Beschreibung der Ausgangslage	15
Gebietsanalyse sowie SWOT- und Bedarfsanalyse	
Vorerfahrungen vorangehender Förderperioden (LEADER, ILE, ...)	2
Ergebnisse der Ex-ante-Evaluierung	3
Leitbild und Entwicklungsstrategie	7
Aktionsplan	5
Verfahren zur LILE-Erstellung / Einbindung der Bevölkerung	2
Lokale Aktionsgruppe (LAG)	6
Zusammensetzung der Lokalen Aktionsgruppe (LAG)	
Struktur der LAG	
Regionalmanagement	
Förderbedingungen	6
Verfahren der Vorhabenauswahl (Grundsätze, Verfahren der Festlegung der Auswahlkriterien)	3
Darstellungen zur Kooperation mit anderen Programmen und Gebieten	2
Finanzplan	2
Begleitung und Evaluierung der Förderperiode 2021-2027	2
Anlagen	30
davon Detailplanungen zu den Wirkungs-, Ergebnis- und Outputindikatoren nach vorgegebenem Muster	3

## Auswahlkriterien zur Förderung der externen Erstellung der LILE

Im Rahmen der Bearbeitung der Anträge auf Förderung der externen Erstellung der LILE finden die nachfolgenden, von der rheinland-pfälzischen Verwaltungsbehörde nach Abstimmung mit dem EULLE-Begleitausschuss festgelegten Mindestkriterien Anwendung. Das Erreichen einer Mindestpunktzahl in Höhe von 35 Punkten ist Voraussetzung für die Zulassung der Förderanträge.

Geplante Gebietskulisse (Mehrfachnennung möglich)	Punkte
• kreisübergreifende Region	15
• Region innerhalb eines Landkreises	10
• innerhalb oder Teilbereiche der Nationalparkregion	10
• innerhalb oder Teilbereiche von Naturparken	5
• innerhalb oder Teilbereiche von historischen Kulturlandschaften	5
Einwohnerdichte der Gebietskulisse	
• Einwohnerdichte unter 60 Einwohner / km <sup>2</sup>	15
• Einwohnerdichte unter 100 Einwohner / km <sup>2</sup>	10
• Einwohnerdichte unter 200 Einwohner / km <sup>2</sup>	5
Erfahrungen im Bereich von Entwicklungsprozessen (z.B. LEADER, ILE, ...)	
• ohne Erfahrung	10
• mit Erfahrung	5
Geplante Kooperationen	
• transnationale Kooperation	15
• länderübergreifende Kooperation	10
• gebietsübergreifende Kooperation	5

## 8 Erläuterungen zu den Gliederungspunkten

### 8.1 Zusammenfassung

Die Zusammenfassung beinhaltet die wesentlichen Inhalte der LILE mit zentralen Aussagen insbesondere zu Gebietsabgrenzung, Ausgangslage, SWOT-Analyse, Strategie und Handlungsfelder, ggf. geplante Kooperationen.

### 8.2 Name der LAG

Der Name der LAG kann frei gewählt werden.

### 8.3 Abgrenzung der Region

Das mit der LILE definierte vorgesehene LEADER-Aktionsgebiet ist grundsätzlich auf der Ebene von Gemeinden/Ortsgemeinden zusammenhängend abzugrenzen. Eine doppelte Mitgliedschaft von Kommunen in verschiedenen LEADER-Gebietskulissen ist nicht möglich.

Die Definition zusammenhängender naturräumlicher oder wirtschaftlich homogener Gebiete hat unabhängig von administrativen Grenzen zu erfolgen und umfasst grundsätzlich Teile von mindestens zwei Landkreisen (Ausnahmen nur in begründeten Fällen).

Als Vorgabe zur Gebietsgröße werden angesichts der Erfahrungen der vorhergehenden Förderperioden und der partnerschaftlichen Diskussionen eine **Untergrenze von 50.000 und eine Obergrenze 150.000 Einwohnern** festgesetzt. Bei Gründung einer länderübergreifenden LAG gelten die Mindestanforderungen für das Gesamtgebiet der Kooperation. Ausnahmen sind insbesondere möglich, um ein naturräumlich oder wirtschaftlich homogenes Gebiet abzugrenzen. Gründe hierfür können eine über der durchschnittlichen Einwohnerdichte des ländlichen Raums oder in der Notwendigkeit liegen, den territorialen Zusammenhalt einer Region zu gewährleisten. Im Rahmen der Bewerbung ist die Notwendigkeit der Überschreitung der Obergrenze aus Sicht der LAG bspw. mit Blick auf regionale Zusammenhänge oder die gewählte Strategie zu begründen.

**Der LEADER-Ansatz ist auf zusammenhängende ländliche Gebiete beschränkt und wird grundsätzlich nicht in Städten mit mehr als 60.000 Einwohnern angeboten.**

- Randgebiete größerer Städte, die ihren dörflichem Charakter (u.a. ehemals eigenständige Orte von Städten mit bis zu 100.000 Einwohnern oder nicht mehr als 150 Einwohner pro Quadratkilometer oder Anteil landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzter Fläche in Höhe von mindestens zwei Dritteln der Gesamtfläche des Ortes) beibehalten haben und für die eine funktionale Verbindung zum angrenzenden ländlichen Gebiet besteht, können in begründeten Fällen und mit einem Bevölkerungsanteil von höchstens 15% der Gesamtbevölkerung des LEADER-Aktionsgebietes einbezogen werden. Die Bildung einer LAG, deren Aktionsgebiet über die Grenzen von Rheinland-Pfalz hinausgeht, ist mit Zustimmung der zuständigen ELER-Verwaltungsbehörde zulässig.
- Die Beschreibung der Regionsabgrenzung und Begründung der Homogenität in naturräumlicher, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht mit Auflistung aller beteiligten Gemeinden und/oder Gemeindeteile und Angabe der Bevölkerungszahl erfolgt mindestens zum Stand 2018.
- Es hat eine kartenmäßige Darstellung der Region (max. M 1:100.000) zu erfolgen.
- Änderungen des Gebietszuschnitts gegenüber bisher bestehenden LEADER-Regionen sind darzustellen und zu erläutern.

Es sollten darüber hinaus vor allem Erläuterungen zu den folgenden Punkten gegeben werden:

- Analyse der großräumigen Lage, der Verkehrslage und -anbindung,

- Zuordnung zu Kreisen und Gemeinden,
- historische bzw. kulturräumliche Bezüge,
- natur- und strukturräumliche Lage.

### **8.3.1 Beschreibung der Ausgangslage**

Die Analyse der Ausgangslage soll die aktuelle sozioökonomische Ausgangssituation der jeweiligen Region darstellen und beschreiben. Es wird eine problemorientierte Darstellung der Ausgangslage der Region erwartet, die alle für die Strategie relevanten Bereiche umfasst. Dabei werden die Besonderheiten bzw. das Profil der Region herausgearbeitet. Insbesondere soll die Ausgangslage für die Bereiche Raum- und Siedlungsstruktur, Bevölkerungsstruktur und -entwicklung, Land- und Forstwirtschaft einschließlich Wein- und Obstbau, Wirtschaftsstruktur und Arbeitsmarkt, Tourismus und Kulturlandschaft, demografische Entwicklung, Umweltsituation, Energie und Klimaschutz und übergeordnete Planungen dargestellt werden. Das Bezugsjahr der hierbei zu Grunde gelegten Daten ist anzugeben.

### **8.4 Gebietsanalyse sowie SWOT- und Bedarfsanalyse**

Für die SWOT-Analyse sind die Ergebnisse der Ausgangslage in einer transparenten Gesamtaussage zusammenzufassen. Diese stellt die Stärken, Schwächen sowie Entwicklungschancen und -risiken bereichsübergreifend dar. Eine aus der Darstellung der Ausgangslage abgeleitete SWOT-Analyse fokussiert die zentralen Stärken/Potentiale und Schwächen/Herausforderungen. Die Analyse ermittelt die Stärken/Potentiale bzw. Schwächen/Herausforderungen unter Berücksichtigung der Ausgangslage und arbeitet die Ansatzpunkte zur Entwicklung der Region und den spezifischen Handlungsbedarf für die Region heraus. Sofern eine enge Kooperation, ggf. bis hin zu gemeinsamen Steuerungsgruppen mit angrenzenden Regionen geplant ist, kann auch eine gemeinsame Analyse und LILE erarbeitet werden. Dies ist entsprechend zu begründen.

In diesem Zusammenhang wird auch auf die für den GAP-SP vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) erstellte Sozioökonomische Analyse und SWOT-Analyse verwiesen.

### **8.5 Vorerfahrungen aus vorangegangenen Förderperioden**

Es wird eine Kurzdarstellung der Ergebnisse und Erfahrungen mit dem partizipativen Ansatz für Regionen erwartet, die ggf. auch in anderer Gebietsabgrenzung bereits in vorangegangenen Förderperioden beispielsweise als LEADER-Region oder ILE-Region anerkannt waren. Auf vorliegende Evaluierungsbericht(e) bzw. die (Selbst-)Evaluierung(en) ist in einer Fußnote hinzuweisen und die Fundstelle anzugeben.

## **8.6 Ergebnisse der Ex-ante-Evaluierung**

Die Ex-ante-Evaluierung ist extern zu vergeben. Die Vergabe der Erarbeitung der LILE und der Ex-ante-Evaluierung kann gemeinsam erfolgen und wird empfohlen.

Neben der Kurzbeschreibung des Prozesses einschließlich der wesentlichen Anhörungstermine ist eine strukturierte Darstellung mit den essenziellen Feststellungen der Ex-ante-Evaluierung vorzunehmen. Dazu zählt auch die Beschreibung der Abstimmungs- und Entscheidungsprozesse im Rahmen der LILE-Erstellung. Der gesamte Evaluierungsbericht kann in der Anlage beigefügt werden.

Die LILE ist erkennbar aus der SWOT abzuleiten und auf gebietsspezifische Ressourcen abzustellen. Dabei sind - falls möglich - Erfahrungen aus der oder den letzten Förderperioden zu berücksichtigen. Grundsätzlich sollte die Zahl der Handlungsfelder das erwartete ELER-Mittelvolumen berücksichtigen. Die LILE soll maximal vier Handlungsfelder umfassen. Handlungsfelder, die ausschließlich Mainstream-Maßnahmen (bspw. ländliche Bodenordnung) oder den Einsatz von Mitteln anderer EU- Programme betreffen, werden bei dieser Höchstzahl nicht berücksichtigt. Sofern die LAG in diesen Handlungsfeldern Mittel einsetzen möchte, ist dies in der LILE gesondert zu beschreiben.

Die Strategie berücksichtigt übergeordnete Planungen auf EU, Bundes- und Landesebene (z.B. Green Deal, GAP-SP, Tourismusstrategie des Landes, Raumordnung) und ist mit bereits vorhandenen oder beabsichtigten Planungen, Konzepten oder Strategien in der Region abzustimmen. Dies gilt insbesondere auch für die von den Dienstleistungszentren Ländlicher Raum vorgenommenen Planungen zur Umsetzung der ländlichen Bodenordnung bzw. des landwirtschaftlichen Wegebbaus. Der Abstimmungsprozess soll dokumentiert werden.

Die in der LILE dargestellten Entwicklungsziele einschließlich der Ziele der Handlungsfelder werden zur Begleitung und Bewertung der Umsetzung mit aussagefähigen Indikatoren hinterlegt. Die LILE stellt den Beitrag der Handlungsfelder zur Zielerreichung anhand von Zielwerten für jeden Indikator nachvollziehbar und realistisch<sup>11</sup> dar. Die Handlungsfelder sind untereinander zu gewichten. Es wird darauf Wert gelegt, dass die Vorhaben nachhaltig angelegt sind.

In der LILE ist auch darzulegen, wie horizontale Aspekte (Gender Mainstreaming, Klimaschutz, Umwelt- und Naturschutz) berücksichtigt werden. Die Nichtdiskriminierung einzel-

---

<sup>11</sup> Ggf. Differenzierung zwischen kurz- und langfristigen Wirkungen.

ner Bevölkerungsgruppen ist in der Strategie zu gewährleisten und etwaige Interessenkonflikte auszuschließen. Außerdem ist zu erläutern, wie Belangen der Barrierefreiheit auf geeignete Weise Rechnung getragen wird.

Es wird zudem erwartet, dass der integrative Charakter der LILE beschrieben wird. Hier kann auch auf Verbindungen zwischen Handlungsfeldern, gesellschaftlichen Interessengruppen oder Synergien mit anderen Förderprogrammen eingegangen werden. Ebenso ist der innovative Charakter der Strategie zu beschreiben. Dieser kann die Änderungen zu bisherigen Handlungsweisen oder eine neue Herangehensweise an Probleme und Chancen beschreiben. Das Kapitel sollte wie folgt gegliedert werden:

- Leitbild und Entwicklungsziele der LAG
- Differenziert nach Handlungsfeldern - Inhaltliche und organisatorische Strategien und Maßnahmen
- Beteiligungs- und Kooperationskonzept sowie Kommunikationskonzept zur Öffentlichkeitsarbeit

## **8.7 Aktionsplan**

In einem Aktionsplan erfolgt die inhaltliche Beschreibung geplanter Aktivitäten der Region/LAG. Es ist darzustellen, wie die LAG die Umsetzung der eigenen LILE unterstützen will und welche Aktivitäten geplant sind, um die gesetzten Ziele zu erreichen.

Es geht dabei nur um Aktivitäten, die die LAG selbst steuern bzw. beeinflussen kann. Es ist daher nicht auf Vorhaben Dritter abzustellen. Der Aktionsplan ist im Zuge der LILE-Umsetzung fortzuschreiben.

Neben der Beschreibung allgemeiner Aktivitäten können im Aktionsplan, sofern bereits bekannt, in den Handlungsfeldern erste, startreife „Leuchtturmprojekte“ beispielhaft benannt werden, die zum Erreichen der in der LILE formulierten Entwicklungsziele in besonderem Maße beitragen. Darüber hinaus soll im Aktionsplan auf geplante Kooperationsvorhaben eingegangen werden.

Die Handlungsfelder sind mit SMART<sup>12</sup>-Handlungszielen, die die operationalisierte (messbare) Beschreibung des Zielzustandes innerhalb des Handlungsfeldes darstellen, sowie geeigneten Indikatoren zur Messung der Zielerreichung zu hinterlegen.

---

<sup>12</sup> SMART ist ein Akronym für "specific, measurable, accepted, realistic, timely" oder auch "spezifisch, messbar, akzeptiert, realistisch terminiert".

Der Aktionsplan soll auch darlegen, wie die aktive Einbindung von strategie- und maßnahmenrelevanten Akteuren und Interessensgruppen über die Phase der LILE-Erstellung hinaus sichergestellt werden soll. Dazu sind auch Maßnahmen zu beschreiben, die eine möglichst breite Information der Öffentlichkeit und die Mobilisierung der Bevölkerung gewährleisten.

## **8.8 Lokale Aktionsgruppe (LAG)**

In diesem Zusammenhang wird auf die Ausführungen in Abschnitt 3 verwiesen.

### **8.8.1 Zusammensetzung der Lokalen Aktionsgruppe (LAG)**

In der LILE sollen die wesentlichen Angaben zur Zusammensetzung der LAG und des Entscheidungsgremiums enthalten sein. Spätere Änderungen bedürfen einer Genehmigung der rheinland-pfälzischen Verwaltungsbehörde bzw. der von ihr beauftragten Stelle.

- Das Entscheidungsgremium kann alle oder ausgewählte Mitglieder der LAG umfassen. Das Entscheidungsgremium (bspw. für die Vorhabenauswahl) muss aus mindestens 10 Partnern bestehen. Die jeweiligen (Schutz-)Gebietsverwaltungen sowie private Vertreter, insbesondere aus den Bereichen Landwirtschaft, Umwelt- und Naturschutz, Jugendliche und Frauen, sind einzubinden.
- In den jeweils maßgeblichen Entscheidungsgremien darf eine einzelne Interessengruppe die Entscheidungsfindung nicht kontrollieren. Die Definition der Interessengruppen und die Zuordnung der Mitglieder des Entscheidungsgremiums zu diesen Interessengruppen ist eine Aufgabe der LAG. Unter Berücksichtigung der Art. 25 Abs. 2b und 27 Abs. 3b der Dachverordnung müssen auf der Ebene der Entscheidungsfindung die Wirtschafts- und Sozialpartner sowie andere Vertreter der Zivilgesellschaft insofern mindestens 50 % der lokalen Partnerschaft stellen. Vertreter von Landesbehörden/-stellen können nur als beratende Mitglieder mitwirken. Bei LAG-Entscheidungen zur Annahme und Umsetzung der LILE haben die Vertreter der kommunalen Gebietskörperschaften sowie Vertreter von Landes- und Bundesbehörden insgesamt max. 49 % der Stimmenanteile.
- Die LAG-Mitglieder im Entscheidungsgremium müssen grundsätzlich im betreffenden Gebiet ansässig oder dafür zuständig sein.
- Die Mitglieder der LAG müssen in der Lage sein, eine LILE für ihr Gebiet auszuarbeiten und umzusetzen. Die Erarbeitung der LILE kann extern vergeben werden.

- Bei der Besetzung des Entscheidungsgremiums sollte eine Ausgewogenheit der Geschlechter angestrebt werden, wobei darzulegen ist, wie die LAG genderrelevante Aspekte in der Umsetzung ihrer LILE integrieren bzw. sicherstellen will und wie die Belange insbesondere von Frauen auch dann berücksichtigt werden, wenn diese im Entscheidungsgremium unterrepräsentiert sind.
- Ein Vertreter/eine Vertreterin der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion sowie des örtlich zuständigen Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum wird beratendes Mitglied der LAG.

### 8.8.2 Struktur der LAG

In diesem Abschnitt der LILE sind Angaben zu Rechtsform, Arbeitsweise und Entscheidungsfindung in der LAG zu machen. Die gewählte Rechtsform muss an die Aufgaben der LAG angepasst sein. Wird die LAG nicht in Form einer juristischen Person gegründet (diese wird empfohlen), muss sie bei einer juristischen Person ansässig sein, die deren Rechtsgeschäfte wahrnimmt. Eine entsprechende Erklärung dieser juristischen Person ist den Bewerbungsunterlagen beizufügen.

Darzustellen sind in der LILE insbesondere die Organisationsstruktur, Aufgaben und Zuständigkeiten und der Ablauf von Entscheidungsprozessen. Dazu gibt sich die LAG eine Geschäftsordnung oder eine vergleichbare Regelung. Darin wird festgelegt, dass bei jeder Entscheidung über ein Vorhaben ein Mindestquorum von 50% für die Mitgliedergruppe „Wirtschafts- und Sozialpartner sowie andere Vertreter der Zivilgesellschaft“ im Entscheidungsgremium der LAG erforderlich ist. Dieses 50%-Quorum bezieht sich nicht auf das Ergebnis der Abstimmung, sondern auf die Abstimmenden, also auf die Beschlussfähigkeit. Die Geschäftsordnung<sup>13</sup> sollte darüber hinaus Regelungen enthalten, ob ein schriftliches Umlaufverfahren oder digitale Live-Sitzungen zulässig sind und wie im Ausnahmefall bei Verhinderung von Mitgliedern des Entscheidungsgremiums die Einhaltung des 50%-Mindestquorums bei der Vorhabenauswahl (bspw. Einholung schriftlicher Voten) sichergestellt werden kann. Darüber hinaus ist in der Geschäftsordnung oder in der vergleichbaren Regelung der LAG (ggf. auch des Entscheidungsgremiums) festzulegen, dass Mitglieder des Entscheidungsgremiums bei „Interessenkonflikten“ von den Beratungen und Entscheidungen zur Vorhabenauswahl im Entscheidungsgremium ausgeschlossen sind. Das Merkblatt der ELER-Verwaltungsbehörde zur Vermeidung von Interessenskonflikten bei der Umsetzung des Entwicklungsprogramms EULLE nach Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (vgl. [www.eler-eulle.rlp.de](http://www.eler-eulle.rlp.de)) gilt bis auf Weiteres.

---

<sup>13</sup> Die Geschäftsordnung ist den Bewerbungsunterlagen nicht beizufügen. Sie wird erst nach Anerkennung der LAG geprüft.

Im Übrigen sind Angaben zur Einrichtung und Aufgaben einer Geschäftsstelle mit einer Anschrift für Posteingänge oder andere Formen der Kontaktaufnahme (Sitz der LAG) zu machen. Die Aufgaben der Geschäftsstelle können auch durch das Regionalmanagement wahrgenommen werden.

### **8.8.3 Regionalmanagement**

Zur Steuerung des Umsetzungsprozesses ist die Einrichtung eines Regionalmanagements in einem Umfang von mindestens 1,5 AK mit Qualifikationsnachweis (Wirtschaftsförderer oder vergleichbare Qualifikation) erforderlich. Die Auswahl der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers muss durch die Entscheidungsebene der LAG (z.B. Vorstand) erfolgen. Die Geschäftsführung kann auch einem externen Büro übertragen werden. Die Aufgabensteuerung des Regionalmanagements erfolgt ausschließlich über die LAG.

### **8.9 Förderbedingungen**

Im Rahmen des rheinland-pfälzischen LEADER-Ansatzes wird den LAG ein Handlungsspielraum zur Festlegung der konkreten Förderbedingungen gegeben. Die Details der Förderbestimmungen können den spezifischen LEADER-Richtlinie<sup>14</sup> entnommen werden, mit der die Interventionsbeschreibung "Von der örtlichen Bevölkerung betriebene lokale Entwicklung gemäß Artikel 25 der Dachverordnung" des GAP-SP konkretisiert werden. Darin sind für die verschiedenen Fördertatbestände lediglich Förderhöchstgrenzen (... bis zu...) und die unionsrechtlichen Rahmenvorgaben vorgesehen. Die Definition von aus den Handlungsfeldern abgeleiteten Fördertatbeständen und Zuwendungsempfängern sowie Festlegungen zu Zuwendungshöhe bzw. Mindest- und Obergrenzen liegen innerhalb der vorgegebenen Grenzen in der Eigenverantwortung der LAG.

In der LILE sind daher Zuwendungshöhe bzw. die konkreten Zuwendungssätze einschließlich möglicher Mindest- und Höchstgrenzen der Vorhabenkosten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Landes festzulegen. Dabei ist in eine Grund- und Premiumförderung zu unterscheiden. Eine Differenzierung der Zuwendungssätze zu Gunsten der für im allgemeinen öffentlichen Interesse liegende oder innovative Vorhaben oder eine Differenzierung nach der finanziellen Leistungsfähigkeit der Vorhabenträger sind denkbar.

### **8.10 Verfahren der Vorhabenauswahl<sup>15</sup>**

Die LAG sind verantwortlich für die Definition von Vorhabenauswahlkriterien, die eine Kohärenz mit der jeweiligen LILE gewährleisten. Der Grad der Zielerreichung bezüglich der in

---

<sup>14</sup> Für das Bewerbungsverfahren veröffentlicht das MWVLW Kurzbeschreibungen der jeweiligen Interventionen.

<sup>15</sup> Vgl. Anlage 1. „Verfahrensregeln – Unterstützung der lokalen Entwicklung“

der LILE festgelegten Handlungsfelder sollte dabei eine wichtige Rolle spielen. Die Grundprinzipien hierzu sind bereits in der LILE festzulegen. Die Konkretisierung und die Detailregelungen erfolgen nach Anerkennung der LAG über das jeweilige Entscheidungsgremium.

Für Kooperationen ist in der LILE festzulegen, ob für diese Vorhaben die gleichen oder ggf. andere/ergänzende Auswahlkriterien gelten. In der Kooperationsvereinbarung der beteiligten LAG wird eine federführende LAG festgelegt. Für nicht teilbare Vorhaben gelten die für die federführende LAG maßgeblichen Regeln und Förderbestimmungen.

Das Verfahren zur Auswahl von Vorhaben selbst ist transparent und für Außenstehende nachvollziehbar zu gestalten. Ferner ist durch geeignete Festlegungen zum Auswahl- oder Bewerbungsverfahren bei der LAG (Stichtagsregelung oder kontinuierliche Antragstellung) sicher zu stellen, dass für die Vorhabenauswahl in der Regel eine ausreichende Anzahl an Vorhaben vorhanden ist. Die rheinland-pfälzische Verwaltungsbehörde wird hierzu ergänzende Vorgaben erarbeiten.

### **8.11 Darstellungen zu Kooperationen mit anderen Programmen und Gebieten**

- Die Kooperation zwischen LAG stellt einen Mehrwert des LEADER-Ansatzes gegenüber der Mehrzahl der Mainstreammaßnahmen dar. Insofern wird erwartet, dass jede LAG gebietsübergreifende Kooperationen zumindest mit einer LAG anstrebt, die ihren Sitz außerhalb von Rheinland-Pfalz hat.
- In diesem Zusammenhang sind Aussagen zur Kooperationsbereitschaft bzw. bereits konkret geplanten Kooperationen mit anderen Regionen zu treffen. In der LILE ist herauszuarbeiten, welche Themen aus Sicht der LAG hierfür interessant erscheinen. Das schließt im weiteren Verlauf der Umsetzung der LILE nicht aus, dass auch zu anderen als den vorab benannten Themen der LILE Kooperationen gesucht werden.

### **8.12 Finanzplan**

- Es ist ein indikativer Finanzplan aufzustellen, der nach Handlungsfeldern, Jahren und Finanzierungsquellen (ELER-Mittel, GAK-Mittel, Landesmittel, projektunabhängige kommunale Mittel) die geplanten Ausgaben aufschlüsselt. Der Finanzplan muss die Entwicklungsziele und die Gewichtung der Handlungsfelder entsprechend der LILE widerspiegeln.
- Zur Sicherstellung der Kofinanzierung der EU-Mittel sind entsprechende Aussagen zu treffen, wie beispielsweise die Beschreibung regionaler Förderfonds, die für eine Kofinanzierung eingesetzt werden können. In dem Finanzplan ist nachzuweisen, dass die kommunalen Gebietskörperschaften des LEADER-Aktionsgebietes projektunabhängig kommunale Mittel zur Verfügung stellen, die mindestens 10 Prozent der zugewiesenen

ELER-Mittel entsprechen. Sofern das Entscheidungsgremium der LAG zustimmt, kann dies auch durch die Bereitstellung des Regionalmanagements (vgl. Abschnitt 8.8.3) erfolgen.

- Die Fördermittel für „Laufenden Kosten“ der LAG inkl. Regionalmanagement dürfen darin höchstens 25% der angestrebten öffentlichen Mittel des Finanzplans betragen. Zu den laufenden Kosten zählen die mit der Verwaltung der Durchführung der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Strategie für lokale Entwicklung verbundenen laufenden Kosten der Verwaltung, Überwachung und Evaluierung sowie der Kosten für Sensibilisierungsmaßnahmen.
- Es wird empfohlen, folgende Tabellen für den Finanzplan vorzusehen:

Handlungsfeld	ELER	Eigenmittel öffentlicher Zuwendungsempfänger	Projekt unabhängige kommunale Mittel	Land	Öffentliche Mittel insgesamt	Private Mittel	Gesamtausgaben
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
Insgesamt							

Jahr	ELER	Eigenmittel öffentlicher Zuwendungsempfänger	Projekt unabhängige kommunale Mittel	Land	Öffentliche Mittel insgesamt	Private Mittel	Gesamtausgaben
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
2024							
2025							
2026							
2027							
2028							
2029							
Insgesamt							

### 8.13 Begleitung und Evaluierung der Förderperiode 2021-2027

In einem Konzept zu Monitoring und Evaluierung ist darzustellen, zu welchen Zeitpunkten, mit welchem Personenkreis und welchen methodischen Ansätzen die Prozessbewertung erfolgt und wie die Ergebnisse zur Verbesserung der Umsetzung genutzt werden sollen. Das Konzept soll mindestens die Erstellung regelmäßiger Jahresberichte zum Stand der Umsetzung sowie zur Halbzeit auch eine Selbstevaluierung für die Vorjahre umfassen. Die Berichte sind bis zum 31. März eines jeden Jahres über die Bewilligungsbehörde (Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion) an die rheinland-pfälzische Verwaltungsbehörde vorzulegen. Der letzte Bericht ist als Abschlussbericht zu formulieren.

Hinsichtlich der methodischen Ansätze kann auf Elemente aus dem von der Deutschen Vernetzungsstelle Ländliche Räume (DVS) erarbeiteten Leitfaden zur Selbstevaluierung<sup>16</sup> verwiesen werden. In einer Selbstevaluierung sollten Ergebnisse und Wirkungen im Hinblick auf die angestrebten Entwicklungsziele in den definierten Handlungsfeldern, Entwicklungsperspektiven und Überlegungen zur Verstetigung des Prozesses nach Ende der Förderperiode enthalten sein.

## 9 Verfahren zur Auswahl der Lokalen Aktionsgruppen

- Die rheinland-pfälzische Verwaltungsbehörde hat die nachstehenden Kriterien für die Auswahl der LILE nach Artikel 26 Abs. 2 der Dachverordnung festgelegt und richtet einen Ausschuss zur Auswahl der LAG ein.
- Die Auswahlentscheidung im Bewertungsausschuss erfolgt anhand eines Qualitätsvergleichs der eingereichten Unterlagen (Wettbewerb). Der Qualitätsvergleich bezieht sich auf die nachfolgend definierten Kriterien des rheinland-pfälzischen LEADER-Ansatzes. Bewertet werden:
  - der innovative integrierte Ansatz sowie der Vorbildcharakter der LILE,
  - Struktur und Aufgaben der LAG,
  - die Umsetzung des partizipativen Ansatzes,
  - die Berücksichtigung der Ziele einschließlich der Querschnittsziele (Klima- und Umweltschutz, Wissensaustausch, Innovation, Digitalisierung, Chancengleichheit) und
  - die geplante überregionale und transnationale Zusammenarbeit von LAG.
- Die Auswahl einer LAG durch den Bewertungsausschuss begründet keine verbindliche Förderzusage. Die Auswahlentscheidung ist nicht justiziabel. Nicht ausgewählte LAG können neben der Förderung der Erstellung der LILE keine weitere Förderung im Rahmen des LEADER-Ansatzes erhalten. Der Bewertungsausschuss wird bei der rheinland-pfälzische Verwaltungsbehörde nach Art. 110 der GAP-SP-VO des MWVLW eingerichtet. Ihm gehören neben Vertreter / Vertreterinnen der rheinland-pfälzischen Verwaltungsbehörde nach Art. 110 der GAP-SP-VO, Vertreter / Vertreterinnen beteiligter Landesressorts, ein Vertreter/ eine Vertreterin der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion sowie die vom EULLE- Begleitausschuss benannten Vertreter / Vertreterinnen der Partner an. Das MWVLW kann zusätzlich unabhängige Sachverständige in den Bewertungsausschuss berufen. Der Ausschuss steht unter der Leitung der Verwaltungsbehörde. Der/ die Vorsitzende kann sich zur Moderation und Dokumentation der Ausschusstätigkeit der Hilfe unabhängiger Sachverständiger bedienen.

---

<sup>16</sup> <https://www.ble-medienservice.de/7133/selbstevaluation-in-der-regionalentwicklung-leitfaden-und-methodenbox>

- Im Rahmen des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens kommt es zur Anwendung von Basis- und Bewertungskriterien.
  - **1. Schritt - Prüfung der Basiskriterien (= MUSS-Kriterien):**  
Mit den Basiskriterien wird festgestellt, ob die Anträge die im Entwicklungsprogramm EULLE auf Basis der gemeinschaftlichen Vorschriften definierten Zulassungsbedingungen u.a. zur Gebietsabgrenzung (ländlicher Raum, Einwohnerzahl, etc.) erfüllen. Die Nichterfüllung der Basiskriterien führt zum Ausschluss aus dem weiteren Auswahlverfahren. Liegen die definierten Ausnahmetatbestände vor, obliegt die Prüfung dem Bewertungsausschuss.
  - **2. Schritt - Bewertung der Qualität der zugelassenen Konzepte hinsichtlich des Erfüllungsgrades der Bewertungskriterien**  
Eine Vorbewertung wird von einem unabhängigen und interdisziplinär zusammengesetzten Expertenteam auf der Basis der vorgenannten Bewertungskriterien durchgeführt. Die Ergebnisse werden dem Bewertungsausschuss vorgestellt.
  - **3. Schritt - Ranking zur und Auswahl der Förderregionen**  
Das Ergebnis des Bewertungsverfahrens durch den Bewertungsausschuss ist ein Ranking der LILE auf der Grundlage der unten dargestellten Bewertungskriterien. Auf der Grundlage dieses Rankings erkennt die rheinland-pfälzische Verwaltungsbehörde -15 bis zu 20 der LAG für die Förderperiode 2021-2027 an.
- Die Bewertungskriterien sollen die optimale Umsetzung des LEADER-Ansatzes gewährleisten und sicherstellen. Es werden nur LAG gefördert, die mit der Umsetzung der LILE einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raumes und zur Erreichung der Ziele des GAP-SP leisten.
- Mit dem EULLE- Begleitausschuss wurden die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Bewertungskriterien abgestimmt. Die hierbei erreichte Punktzahl wird zur Erstellung eines Rankings der eingereichten LILE herangezogen.
- Für jedes Kriterium wird auf der Basis einer mehrstufigen Skala eine Bewertung durchgeführt. Die Gewichtung der Bewertungsbereiche erfolgt durch den Bewertungsausschuss in Absprache mit der rheinland-pfälzischen Verwaltungsbehörde.

### Kriterien zur Auswahl der Lokalen Aktionsgruppen

Kriterien	muss (Basis- kriterien)	soll	kann
<b>Klare Abgrenzung eines zusammenhängenden Gebietes</b>	<b>X</b>		
<b>Das Gebiet umfasst Teile von mindestens zwei Landkreisen</b>		<b>X</b>	

Kriterien	muss (Basis- kriterien)	soll	kann
Schlüssige Darlegung von Kohärenzkriterien (soziokulturell oder ökonomisch oder naturräumlich) für das Gebiet, so dass es eine homogene Gesamtheit bildet.	X		
Berücksichtigung der Umweltbedingungen in der Region bei der Formulierung der spezifischen Ziele und der Auswahl der Strategie		X	
Vorhandensein einer ausreichenden kritischen Masse in Bezug auf Humanressourcen, wirtschaftliches Potential und Mittelausstattung	X		
Mindestens 50.000 Einwohner und grundsätzlich höchstens 150.000 Einwohner im Gebiet (Über- oder Unterschreitung in begründeten Fällen möglich)		X	
Nachweis, dass es sich um einen homogenen Naturraum handelt, wenn die Obergrenze von 150.000 Einwohnern im Gebiet geringfügig überschritten wurde. (Ausnahme-Kriterium)	X		
Hohe Einwohnerzahlen (möglichst nahe an oder über 120.000), um eine möglichst große Bandbreite an Strategien mit Pilotcharakter realisieren zu können und Bürger-nähe beizubehalten.		X	
Möglichst geringe Bevölkerungsdichte (Positiv-Kriterium)		X	
Berücksichtigung eines oder mehrerer der spezifischen Ziele nach Artikel 6 der GAP-SP-VO	X		
Berücksichtigung eines oder mehrerer der allgemeinen Entwicklungsziele nach Artikel 5 der GAP-SP-VO	X		
Berücksichtigung der Situation und möglicher Entwicklungschancen der Land-, Wein- und Forstwirtschaft		X	
Formale und inhaltliche Gliederung der LILE nach den Vorgaben der rheinland-pfälzischen Verwaltungsbehörde nach Art. 110 der GAP-SP-VO	X		
Festlegung der anzuwendenden Zuwendungsätze in der LILE (keine „bis zu“-Regelung) im Rahmen der Obergrenzen des LEADER-Ansatzes	X		
Nachweisliche Ausrichtung der Strategie auf die gebietsspezifischen Probleme und Innovation, Übereinstimmung von Zielen und Bedarf	X		
Darstellungen zur Kooperation mit anderen Programmen und Gebieten		X	
Berücksichtigung gebietsspezifischer Ressourcen und/oder Knowhows bzw. Potenziale	X		
Klare Formulierung der Ziele und Handlungsbedarfe (SWOT...)		X	
Berücksichtigung von Querschnittszielen (Klima- und Umweltschutz, Wissensaustausch, Innovation, Digitalisierung, Chancengleichheit)		X	
Bezug der Strategie zu sonstigen Entwicklungsaktivitäten in der betreffenden Region		X	
Berücksichtigung mehrerer sozialer Gruppen bei der Zielformulierung der Strategie (insbesondere Frauen und Jugend, aber auch ältere Menschen, Migranten, Menschen mit Beeinträchtigten und sozial Schwache)	X		
Zu erwartende Beschäftigungswirkung, Förderung der Beschäftigungsmöglichkeiten, (insbesondere von Frauen und Jugendlichen sowie weiterer vg. sozialer Gruppen)		X	
Wirtschaftliche Zweckmäßigkeit und ihre Nachhaltigkeit	X		
Entwicklung neuer Erzeugnisse und/oder Dienstleistungen, neuartiger Methoden zur besseren Erschließung des endogenen Potenzials der Region		X	
Ausbau der Vernetzung lokaler Akteure, neuartige Formen der Organisation und Beteiligung der lokalen Bevölkerung an der Entscheidungsfindung und Vorhabendurchführung		X	
Übertragbarkeit der Methode und Mehrwert gegenüber Mainstream-Förderung		X	
Berücksichtigung aller drei Dimensionen nachhaltiger Entwicklung (ökologisch, ökonomisch, soziokulturell) bei der Zielformulierung und Ausrichtung der Maßnahmenbereiche	X		
Klare Darstellung von Messbarkeit und Kontrollierbarkeit der durch die LILE zu erreichenden Ziele (Prozessmonitoring und Evaluierung)	X		
Rückgriff auf Erfahrungen aus vorangegangenen Förderperioden		X	

Kriterien	muss (Basis- kriterien)	soll	kann
Transparente Dokumentation des partizipativen Erstellungsprozesses der LILE (nachweislich durchgeführter, offener Beteiligungsprozess)	X		

## 10 Bewerbungsverfahren

Rheinland-Pfalz startet die Auswahl der LAG Ende 2020, damit den ländlichen Regionen für die Umsetzung der LILE ausreichend Zeit zur Verfügung steht. Die LILE stellt die Grundlage der Bewerbungsunterlagen der LAG dar. Der vorläufige Zeitplan für das Auswahlverfahren sieht wie folgt aus:

bis 05. Februar 2021	Interessenbekundungsverfahren
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Formale Bekundung des Interesses durch potentielle LEADER-Regionen gegenüber der rheinland-pfälzischen Verwaltungsbehörde</li> <li>Beantragung der Förderung der Erarbeitung der LILE nach Bestätigung des Eingangs der Interessenbekundung durch die rheinland-pfälzische Verwaltungsbehörde (fakultativ)</li> </ul>
25. Februar 2021	Unterstützungsworkshop für potentielle LEADER-Regionen
<b>28. Februar 2022</b>	<b>Frist zur Einreichung der LILE</b>
ca. drei Monate nach Einreichung der LILE	Auswahl der LAG durch die Bewertungsausschuss
ca. zwei Monate nach Auswahlentscheidung	Überarbeitung der LILE nach Vorgaben des Bewertungsausschusses
ca. ein bis zwei Monate nach Einreichung der finalen LILE	Offizielle Anerkennung der LAG
ca. ein Monat nach Anerkennung	Einreichung des Antrages auf Förderung des Regionalmanagements

**Die Bewerbungsunterlagen zur Anerkennung als LEADER-Region müssen schriftlich bis zum 28. Februar 2022 der ELER-Verwaltungsbehörde vorliegen.**

Zu den Bewerbungsunterlagen zählen neben der LILE insbesondere

- der Beschluss der lokalen öffentlich-privaten Partnerschaft (z.B. Protokoll der Mitgliederversammlung) zur Beteiligung am Auswahlverfahren,
- die Benennung von mindestens zwei Ansprechpartner/innen für die lokale öffentlich-private Partnerschaft unter Angabe des entsprechenden Beschlusses,
- der „Letter of Intent“ bei geplanten gebietsübergreifenden Kooperationen,

- der Nachweis der Kofinanzierungszusage in Höhe von 10% des Bewirtschaftungsplans der beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften.

Postadresse:

**Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau  
- Rheinland-pfälzische ELER-Verwaltungsbehörde -  
Stiftsstraße 9  
55116 Mainz**

Zur Beschleunigung des Auswahlverfahrens ist neben zwei gebundenen Exemplaren auch ein loses Exemplar der jeweiligen LILE vorzulegen. Zusätzlich sind die Bewerbungsunterlagen als PDF-Dokumente per E-Mail an [eulle@mwwlw-rlp.de](mailto:eulle@mwwlw-rlp.de) einzureichen. Das Antragschreiben der LAG muss zwei Ansprechpartner mit Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse benennen, die für Rückfragen während der Wettbewerbsdauer (bis zum 30. August 2022) erreichbar sind.

## **11 Sonstiges**

### ***11.1 Berücksichtigung vergaberechtlicher Vorschriften***

Der Zuwendungsempfänger hat Aufträge nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben<sup>17</sup>. Nach den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift „Öffentliches Auftrags- und Beschaffungswesen in Rheinland-Pfalz“ des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung, des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur, des Ministeriums der Finanzen und des Ministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 24. April 2014 (40 5 - 00006 Ref. 8203) sind auch unterhalb der EU-Schwellenwerte im Einklang mit dem Haushaltsrecht, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 55 LHO und § 22 GmHVO) die relevanten vergaberechtlichen Bestimmungen anzuwenden.

Da die Vergabe von Aufträgen einen bedeutenden Wirtschaftsfaktor darstellt, sollen die öffentlichen Mittel möglichst wirtschaftlich eingesetzt werden. Vor diesem Hintergrund muss die Erstellung der LILE unter Berücksichtigung des öffentlichen Vergaberechts erfolgen. Die Entscheidung, welche Art der Vergabe Anwendung findet, ist im Einzelfall zu prüfen und liegt in der Entscheidungshoheit des Auftraggebers. Entscheidet sich der Auftraggeber (privat oder öffentlich) für die freihändige Vergabe der Leistung, sind mindestens drei An-

---

<sup>17</sup> Siehe auch Abschnitt 3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Förderung von Vorhaben im Rahmen des ELER-Entwicklungsprogramms „Umweltmaßnahmen, Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft, Ernährung“ (EPLR EULLE) in der Förderperiode 2014 bis 2020 (ANBest-EULLE).

gebote einzuholen. Um einen transparenten Wettbewerb zu gewährleisten, sind die Begründung über die Art der Auswahl und die Zuschlagsentscheidung schriftlich zu dokumentieren.

### **11.2 *Unterstützungsworkshop***

Zur Unterstützung der LAG wird von der rheinland-pfälzischen ELER-Verwaltungsbehörde ein Workshop angeboten. Hierzu werden alle Regionen eingeladen, die sich am Interessenbekundungsverfahren beteiligt haben. Der Workshop ist für Februar 2021 geplant. Damit soll den potentiellen LAG auch die Möglichkeit eröffnet werden, die mit der Erarbeitung der LILE zu beauftragenden Dienstleister mit einzubinden.



29.01.2021

### Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	01.02.2021	öffentlich
Kreistag	08.02.2021	öffentlich

### Sickingen Gymnasium Landstuhl - Gesamtanierung: Vorbereitung Förderantrag - Kostenstatus

#### Sachverhalt:

Wie bereits in der Kreistagssitzung am 24.08.2020 präsentiert und auch beschlossen, wird derzeit die Planung der Gesamtanierung des Sickingen-Gymnasium Landstuhl vom beauftragten Architekturbüro Christl + Bruchhäuser aus Frankfurt erarbeitet.

#### 1. Erläuterung Bestand

Der Gebäudekomplex des Sickingen-Gymnasiums Landstuhl besteht aus sechs Bauteilen:

- Bauteil A (Aula),
- Bauteil B (sog. „Stelzenbau“),
- Bauteil C (Naturwissenschaftlicher Trakt),
- Bauteil D (Hauptgebäude),
- Bauteil S (Schwimmhalle mit darüber liegenden Klassensälen)
- Bauteil T (Sporthalle).

Die Geschossigkeit der in Hanglage errichteten Bauteile variiert zwischen zwei und fünf Vollgeschossen.

Bei **Bauteil A** handelt es sich um einen der ältesten Gebäudeteile aus dem Jahr 1954. Aufgrund der Hanglage ist dieses Gebäude gegenüber dem Hauptgebäude (Bauteil D) um ein Geschoss versetzt. Im 1. Obergeschoss (dies ist beim Bauteil A das unterste, geländegleiche Geschoss) befinden sich Unterrichtsräume für Musik sowie diverse Nebenräume, im 2. Obergeschoss ist die Aula angeordnet. Diese ist in den 1960er Jahren um einen Bühnenanbau erweitert worden. Ein weiterer Anbau von 1984 beinhaltet eine separate Zugangstreppe, ein Foyer sowie diverse Nebenräume der Aula.

Das **Bauteil B** wurde im Jahr 1999 als Holz-/ Stahlbau errichtet. Über einer offenen Garage befinden sich in zwei aufgeständerten Geschossen jeweils vier Unterrichtsräume.

Das **Bauteil C** wurde im Jahr 1965 errichtet. Es beinhaltet Fachklassen für naturwissenschaftlichen Unterricht sowie Unterrichtsräume für Informatik und Werken. Im Bestand befinden sich im hangzugewandten Bereich des Erdgeschosses große Lagerflächen. Die Geschosse des Gebäudes C sind gegenüber den Bauteilen A und D um ein halbes Geschoss versetzt

Das **Bauteil D** (Hauptgebäude) wurde im Jahr 1954 errichtet und 1988 um ein Geschoss und eine Achse Richtung Schulhof erweitert. Das Gebäude beinhaltet in erster Linie allgemeine Unterrichtsräume sowie im 1. OG die Verwaltungsräume der Schule. Im niedrigen Erdgeschoss befinden sich eine Cafeteria sowie diverse Technikräume.

**Bauteil T**, die Sporthalle mit Gymnastikhalle im Untergeschoss, wurde 1988 errichtet.

**Bauteil S**, das Schwimmbad ist im Jahr 1958 errichtet worden. Die darüber liegende ehemalige Gymnastikhalle wurde 2010/2011 zu Klassenräumen umgebaut.

## 2. Geplante Bauabschnitte

Die Sanierung erfolgt in zwei Bauabschnitten. Im **ersten Bauabschnitt** werden die Bauteile A (Aula), C (Fachklassentrakt – Naturwissenschaften) und das Erdgeschoss von Bauteil D (Hauptgebäude), in dem sich die zentralen Anlagen für die technische Gebäudeausstattung, EDV und Heizung befinden, saniert.

Im **zweiten Bauabschnitt** erfolgt die restliche Sanierung der übrigen Geschosse von Bauteil D (Hauptgebäude) sowie – in geringerem Umfang - der Bauteile B (Stelzenbau), S (Schwimmbad) und T (Turnhalle).

Für den ersten Bauabschnitt ist ein Zeitraum bis voraussichtlich Mitte 2023 vorgesehen, für den zweiten Bauabschnitt bis 2025. Während beider Bauabschnitte soll eine Teilauslagerung der Schule in ein angemietetes leerstehendes Schulgebäude in Wallhalben erfolgen. Für den zweiten Bauabschnitt werden an einem oder ggf. auch an beiden Standorten zusätzlich provisorische Klassenräume in Containern benötigt.

## 3. Erläuterung Baumaßnahmen

Die Sanierung der Gebäude erfolgt unter folgenden Aspekten:

- Brandschutzertüchtigung
- Schadstoffsanierung (nur in geringem Umfang erforderlich)
- Umsetzung des Raumprogrammes für ein vierzügiges Gymnasium
- Herstellung bzw. Verbesserung der Barrierefreiheit und des Amokschutzes
- Erneuerung aller haustechnischen Anlagen
- Energetische Sanierung in Bezug auf zu erneuernde Bauteile und haustechnische Anlagen
- Behebung baulicher Mängel
- Behebung von Mängeln im Unfallschutz

### Maßnahmen im ersten Bauabschnitt

#### Sanierungsmaßnahmen Bauteil A

##### **Energetische Sanierung**

Außenwände und Außenfenster der Aula erfüllen nicht den Mindestwärmeschutz nach GEG. Daher werden eine Erneuerung der Außenfenster sowie eine energetische Sanierung der Außenwände durch ein Wärmedämmverbundsystem vorgesehen.

Zur Verbesserung des sommerlichen Wärmeschutzes werden Jalousien vor allen Fenstern der Ost- und Westfassade angeordnet. Das Aufbringen einer Wärmedämmung auf der obersten Geschossdecke - also der Decke über der Aula – ist gesetzlich zwingend erforderlich. Da die bestehende Abhangdecke der Aula dieses zusätzliche Gewicht nicht mehr aufnehmen kann, muss die Abhangdecke als Folge der energetischen Sanierung aus statischen Gründen erneuert werden.

Die bestehende Scheinwerfertraverse wird in diesem Rahmen ebenfalls neu an der Dachkonstruktion befestigt. An den 1984 errichteten Bauteilen sind keine energetischen Maßnahmen erforderlich, lediglich die Zugangstür wird erneuert.

### **Brandschutztechnische Sanierung**

Aus Gründen des Brandschutzes ist eine Erneuerung der Wandverkleidungen sowie der Bühnenvorhänge erforderlich. Das hölzerne Bühnenportal wird rückseitig mit Gipskarton aufgedoppelt, die rückseitige Holzverkleidung der Aula durch ein nicht hinterlüftetes System ersetzt. Als Teil des Rettungsweges muss die Decke des Foyers (= Dachkonstruktion des Anbaus von 1984) nach VStättVO ertüchtigt und mit nicht-brennbarem Material bekleidet werden. Zusätzlich werden die bestehenden Mini-Dreiecksgauben durch größere Dachflächenfenster ersetzt, die der Entrauchung des Foyerbereiches dienen. Alle Türen werden erneuert, um die aktuellen Anforderungen an Brandschutz und Schallschutz zu erfüllen. An der Rückwand der Aula findet sich im Bestand eine – bisher nicht genehmigte – Empore zur Aufnahme der Technik / Regie. Die dort befindlichen technischen Einrichtungen sowie weitere Technikflächen, die sich zur Zeit im Gebäude D befinden und zukünftigen Unterrichtsflächen weichen müssen, werden zukünftig auf einer vergrößerten neuen Empore angeordnet.

### **Unfallschutz**

Direkt hinter der Zugangstür des Foyer-Anbaus zur Treppe werden Treppenstufen aufgedoppelt, so dass drei Stufen in Folge geschaffen werden. In der Folge dieser Maßnahme wird der Fliesenbelag der gesamten Treppe erneuert. Geländer werden auf das vorgeschriebene Maß erhöht, der Handlauf erneuert. Im Dachstuhl der Aula wird der bestehende Wartungsteg erneuert – zusätzlich wird über die gesamte Dachgeschossfläche ein horizontales Netz auf Höhe des Stegbodens gespannt, damit ein Absturz – durch die Abhangdecke der Aula hindurch – ausgeschlossen werden kann.

Aus Gründen der Neuordnung der Raumnutzungen entfallen Technikflächen, die nun auf der neuen Empore (s.o.) untergebracht werden. Die Empore darf ausschließlich von ortskundigem Technikpersonal der Schule betreten werden. Als Zugang zur Empore aus dem Treppenhaus (3. OG) muss eine kleine Treppe mit drei Stufen überwunden werden. Da nicht genug Platz für ein Podest hinter der Tür zur Verfügung steht, werden die Stufen auffällig markiert. Gegenüber der Treppe wird die Emporenbrüstung von 1m auf ca. 1,40m erhöht.

Die veraltete Bühnentechnik wird ersetzt und aktuellen Anforderungen an den Unfallschutz angepasst.

### **Heizung/Lüftung/ Elektroinstallation (HLS / ELT)**

Die alte Lüftungsanlage sowie die gesamte Elektroinstallation werden erneuert – nähere Beschreibung siehe die separate Beschreibung HLS / ELT

### **Sanierungsmaßnahmen Bauteil C**

Hier finden sich weiterhin alle naturwissenschaftlichen Fachräume sowie Fachräume für Werken und Informatik. Unter Beibehaltung der bisherigen Raumgrößen findet teilweise eine Neuordnung der Flächen der naturwissenschaftlichen Unterrichtsräume aus pädagogischen Erfordernissen statt. Weiterhin werden alle Fachräume nach enger Abstimmung mit der Schule, unter größtmöglicher Verwendung des Bestandes (welcher teilweise vor wenigen Jahren bereits erneuert wurde), auf einen zeitgemäßen Stand gebracht hinsichtlich der Einrichtung und technischen Ausstattung.

### **Energetische Sanierung**

Die bestehende Fassade aus den 50er-Jahren ist durch senkrechte Betonlisenen gegliedert, zwischen denen ungedämmte Brüstungen aus Klinkermauerwerk und (in den Jahren 2000 bis ca. 2010 erstmals ausgetauschte) Fenster angeordnet sind. In den Lisenen verlaufen vertikale Heizungssteigleitungen, so dass die Lisenen wie Kühlrippen wirken und zu einem unnötig hohen Heizenergiebedarf führen.

Um diese schmalen Lisenen mit einer außenliegenden Dämmung versehen zu können, müssen aus geometrischen wie aus bauphysikalischen Gründen die Fenster nach vorne – also in die Dämmebene – gesetzt werden. An ihrer bisherigen Position würden die Fensterflächen durch die erforderliche Leibungsdämmung zu stark eingeschränkt und die Fensterrahmen wären völlig verdeckt. Ein Wirtschaftlichkeitsvergleich zeigt, dass sich eine Erneuerung der Fenster im Zusammenhang mit der energetischen Sanierung

der Gebäudehülle nach mehreren Jahren durch die Einsparungen im Wärmeenergiebedarf wieder amortisiert.

Das Treppenhaus erhält eine Außenwanddämmung mit Wärmedämmverbundsystem. Der Einsatz einer Innendämmung ist nicht möglich, da dadurch die lichte Fluchtbreite der Treppenläufe zu stark eingeschränkt wäre.

Das Aufbringen einer Wärmedämmung auf der obersten Geschosdecke ist gesetzlich zwingend erforderlich: die bestehende zu gering bemessene Dämmung wird ausgetauscht gegen eine neue nichtbrennbare Wärmedämmung.

Da die Räume im südlichen Bereich des Erdgeschosses zukünftig eine höherwertige Nutzung erhalten (Unterrichtsräume statt Lagerräume), wird außen im erdberührten Bereich eine Perimeterdämmung aufgebracht. In diesem Zuge wird die Abdichtung der Kellerwand erneuert.

### **Lüftungsgeräte mit Wärmerückgewinnung**

Der wesentliche Grund für den Einsatz von dezentralen Lüftungsgeräten in den NaWi-Räumen ist die Vorgabe, dass in **naturwissenschaftlichen** Unterrichtsräumen Versuche durchgeführt werden, für die eine Vollverdunkelung erforderlich ist. Diese würde wiederum eine Raumlüftung über die Fenster wie im übrigen Objekt geplant) verhindern. Andere Versuche können auch bei teilweiser Verdunkelung über Jalousielamellen durchgeführt werden, jedoch kann auch bei geschlossenen Jalousielamellen keine ausreichende Frischluftzufuhr für die Räume gewährleistet werden. Eine Verringerung des Lüftungsenergiebedarfes wird durch Lüftungsgeräte mit Wärmerückgewinnung erreicht. Es werden Einzelgeräte eingesetzt, da für die Anordnung eines zentralen Lüftungsgerätes weder ausreichend tragfähige Decken noch Platz für das Verziehen von Lüftungskanälen vorhanden sind.

Die Lüftungsgeräte können im Sommer zur Nachtauskühlung genutzt werden, zudem trägt ein außenliegender Sonnenschutz dazu bei, den solaren Energieeintrag zu verringern – sowohl direkte Einstrahlung im Süden als auch indirekte globale Einstrahlung auf der Nordseite.

### **Brandschutztechnische Sanierung**

Die Bestands-Rippendecken, die wegen mangelnder Betonüberdeckung nicht die Anforderung an Decken (F60) erfüllen, werden durch Aufbringung von 1cm Putz brandschutztechnisch saniert. In den Räumen, in denen zusätzliche Lasten (durch NaWi-Decken-Installationssysteme oder Stufenräume) vorgesehen sind, muss aus statischen Gründen der Bodenaufbau in den darüber liegenden Räumen gegen ein leichteres Estrichsystem ausgetauscht werden. Aufgrund des Alters ist davon auszugehen, dass der Estrich in nahezu allen Räumen ausgetauscht werden muss – gegen einen leichteren Gussasphaltestrich.

Oberlichter in den (notwendigen) Fluren werden geschlossen, die Flure erhalten neue Abschlusstüren, die den aktuellen Brandschutzanforderungen entsprechen.

Die bestehende Treppe, die bisher auf halber Höhe zwischen Erdgeschoss und Obergeschoss endet und von dort nach außen führt, wird bis ins Erdgeschoss verlängert und dient als 2. Rettungsweg sowie zur Erschließung der Unterrichtsräume des Fachbereichs Werken und der extern genutzten Kreismusikschule im Erdgeschoss.

### **Unfallschutz**

Im bestehenden Treppenhaus muss das Geländer aktuellen Anforderungen angepasst und ertüchtigt werden. Eine Reihe von Schulraumtüren zum Flur müssen aufgrund der Umorganisation schulischer Abläufe an neue Positionen versetzt werden; dabei werden diese Türen – und in diesem Zuge auch die bestehenden Türen - in Höhe und Breite verändert, so dass ausreichende Durchgangsbreiten und -Höhen geschaffen werden. Viele Türen aus Unterrichtsräumen mit erhöhter Brandgefahr - z. B. beim Einsatz von Gas - müssen in Fluchrichtung – also in den Flur hinein aufschlagen. Die dadurch entstehende Gefahr von Verletzungen vorbeilaufender Personen wird durch Markierungen auf dem Boden reduziert. Farbige Flächen auf dem Boden markieren den Gefahrenbereich der Türaufschläge.

### **Heizung/Lüftung/ Elektroinstallation (HLS / ELT)**

Neben dem Neueinbau von dezentralen Lüftungsanlagen (s. o.) wird die gesamte Elektroinstallation erneuert – nähere Beschreibung siehe separate Beschreibung HLS / ELT

### **Sanierungsmaßnahmen Bauteil D**

In den nicht mehr für Unterricht genutzten Flächen im Erdgeschoss werden zukünftig die Mediothek (statt der bisher im 1. OG untergebrachten Schulbibliothek) sowie die Cafeteria (deren bisheriger Zuschnitt verändert werden muss) angeordnet.

### **Energetische Sanierung**

Das Gebäude D erhält eine Außenwanddämmung - diese wird im Erdgeschoss stadtseitig als Innendämmung ausgeführt, damit das bestehende Sandstein-Sichtmauerwerk sichtbar bleiben kann. Türen und Fenster werden erneuert. Die weiteren energetischen Maßnahmen werden unter dem zweiten Bauabschnitt, Bauteil D beschrieben.

### **Brandschutztechnische Sanierung**

Das Bauteil D wurde in den 50er-Jahren erbaut und in den 60er- und 80er-Jahren erweitert. Bei den alten Bims-Hohlkörper-Decken ist eine brandschutztechnische Sanierung durch Aufbringen einer 2 cm dicken Putzschicht erforderlich. Da für die Befestigung von Dübeln in den Hohlkörperdecken keine Zulassung existieren, werden weitgespannte Abhangdecken vorgesehen und alle schweren Installationen möglichst an den Wänden befestigt. Alle Türen werden erneuert, um die aktuellen Anforderungen an Brandschutz und Schallschutz zu erfüllen.

### **Unfallschutz**

Das Erdgeschoss des Bauteil D hat im Bestand eine Raumhöhe von 2,90m. Nach der notwendigen Brandschutzsanierung und der Einbringung einer Abhangdecke - hier sind aus statischen Gründen nur Weitspannträger möglich – wird die Mediothek lediglich eine lichte Raumhöhe von ca. 2,70m aufweisen. Damit weicht der Raum von den Anforderungen der ASR ab. Diese Abweichung ist vertretbar, da mit der Aufsicht nur ein fester Arbeitsplatz vorhanden ist und der Raum nicht mit mehr als ca. 50 Personen gleichzeitig belegt sein wird.

Als Kompensation für das geringe Raumvolumen wird eine Lüftungsanlage vorgesehen, die eine gleichmäßige Frischluftzufuhr in allen Bereichen gewährleistet.

Zur Verminderung von akustischen Störungen wird eine akustisch wirksame Abhangdecke vorgesehen.

Wie die Mediothek wird auch der Schüleraufenthalt – die Cafeteria / Kiosk – eine lichte Höhe von nur ca. 2,70m aufweisen. Da sich Schüler hier ohne Aufsicht normalerweise nur während Pausen oder Freistunden aufhalten, finden die Anforderungen der ASR hier keine Anwendung.

Um für den Hausmeister einen Arbeitsplatz mit Blickverbindung ins Freie und mit Fensterlüftung zur Verfügung stellen zu können, wird der Hausmeisterarbeitsraum nach Osten an die stadtseitige Ostfassade verlegt.

### **HLS / ELT**

Die alte Lüftungsanlage sowie die gesamte Elektroinstallation wird erneuert – nähere Beschreibung siehe separate Beschreibung HLS / ELT

### **Erneuerung Treppenhaus 2**

Die zentrale Änderung innerhalb der Bestandsgebäude stellt die Neukonzeption der Erschließung über das Treppenhaus 2 dar. Dieses Treppenhaus verbindet die Geschosse der Bauteile A und D mit den in abweichender Höhe anbindenden Geschossen des Bauteil C.

Der bestehende Aufzug im Treppenhaus 2 ist allerdings so angeordnet, dass er nur die Geschosse des Bauteils C erschließen kann. Um barrierefrei von Bauteil C in die Bauteile A oder D zu gelangen, muss derzeit der Schulhof überquert werden, um den Aufzug im Haupttreppenhaus 1 des Bauteil D zu nutzen. Dies stellt nicht nur einen Nachteil für die barrierefreie Erschließung dar, sondern auch für den Transport von Lehrmitteln sowie für die Nutzung der Aula. Die Neukonzeption des Treppenhauses 2 sieht einen im Treppenhaus eingebauten Durchlader-Aufzug vor, der zukünftig alle Geschossebenen der Bauteile A, D und C barrierefrei erschließt.

## **Maßnahmen im zweiten Bauabschnitt**

### **Sanierung Bauteil D, 1.- 4. Obergeschoss**

In den Obergeschossen des Gebäude D können durch Versetzen von Trennwänden zusätzliche Unterrichtsräume geschaffen werden, die bisher für Lehrerzimmer o. ä. genutzt wurden. Weitere vier Unterrichtsräume entstehen im 3. OG durch den Bau von zwei großen Gauben. Das Lehrerzimmer wird im Bereich der bisherigen Bibliothek eingebaut.

#### **Energetische Sanierung**

Die Fassade des alten Bauteils wurde 1988 in den Obergeschossen mit einer vorgehängten Blechfassade saniert, jedoch ist die Dämmstärke sowohl nach heutigen Anforderungen nicht ausreichend, wie auch der sommerliche Wärmeschutz erhebliche Mängel aufweist. Die Fenster befinden sich am Ende ihres Lebenszyklus und werden erneuert. In diesem Rahmen werden einige Fenster der Obergeschosse so ausgebildet, dass sie zukünftig die Anforderungen an eine Fensterlüftung nach ASR erfüllen. Zusätzlich erhalten einige der Fenster Lüftungsflügel mit vorgesetzten Wetterschutzgittern, die dann auch der Nachtauskühlung dienen. Die Obergeschoss-Fassaden werden gedämmt, die Fassadenbekleidung besteht aus Blechpaneelen. An der hofseitigen Klinkerfassade des 1988 ergänzten Bauteiles sind keine energetischen Maßnahmen erforderlich, dort werden lediglich die Fenster erneuert. Eine Dämmung der obersten Geschossdecke wurde bereits vorgenommen.

#### **Brandschutz**

Bims-Hohlkörper-Decken der 50er-Jahre müssen unterseitig mit Putzauftrag ertüchtigt werden, dafür ist der Rückbau aller Abhangdecken und TGA-Installationen erforderlich. Der Neubau der Abhangdecken ist schwierig, da für eine Befestigung an der Hohlkörperdecke keine zulassungskonforme Befestigungsmittel existieren. Daher muss für die Abhangdecke ein System mit Weitspannträgern gewählt werden, das von der Flurwand bis zur Außenwand gespannt wird. Trassen für Elektro und Lüftung müssen aus Gewichtsgründen an den Wänden befestigt werden. Für die Decken der 80er-Jahre-Erweiterung sind keine Sanierungsmaßnahmen notwendig. Alle Türen werden erneuert, um die aktuellen Anforderungen an Brandschutz und Schallschutz zu erfüllen.

Die Glaswand in Pfosten-Riegelbauweise im 1. OG (früher Bibliothek, jetzt Lehrerzimmer) wird durch eine geschlossene Wand ersetzt, welche die brandschutztechnischen Anforderungen an das Treppenhaus erfüllt.

#### **Unfallschutz**

Treppenstufen – siehe Bauteil D, Bauabschnitt 1, 1.OG. Auch in den oberen Geschossen sind im Verlauf der Haupttreppe einzelne Stufen angeordnet. Die Treppenläufe werden derart aufgedoppelt, dass nicht weniger als drei Stufen im Verlauf der Fluchttreppe hintereinander angeordnet sind.

### **Sanierung Bauteil B**

#### **Brandschutz**

Bestehende nicht zulassungskonform eingebaute Brandschutztüren werden ersetzt. Um einen zulassungskonformen Einbau zu ermöglichen, werden Gipskarton ummantelte Hohlprofile als Unterkonstruktion eingebaut.

### **Unfallschutz**

In vier nach Osten ausgerichteten Unterrichtsräumen ist im Sommer eine starke Überhitzung auffällig. Die Wirksamkeit des bestehenden textilen Sonnenschutzes wird erhöht, indem der Behang durch einen Stoff mit geringerer Transparenz ersetzt wird.

Damit der Handlauf der Fluchttreppe ohne Unterbrechung vom obersten bis zum untersten Geschoss durchlaufen kann, werden die Enden der bestehenden Handläufe durch Passtücke miteinander verbunden.

### **Sanierung Bauteil S**

#### **Brandschutz**

Die im Untergeschoss angeordnete Schwimmhalle erhält einen Notausgang als zweiten Rettungsweg. Dafür wird die Fassade geöffnet und eine Stahltreppe außen am Gebäude angeordnet, die bei dem im Hang angeordneten Gebäude S ca. 2m nach unten bis auf das Gelände (= Höhenlage Sportplatz) führt. Die Wände erfüllen nicht die Anforderungen an Brandschutz und werden ertüchtigt. Die Wand zu Bauteil T ist nicht bis zur Decke geführt, sie wird entsprechend ertüchtigt.

#### **Dach**

In der Decke über EG ist derzeit eine schadhafte (durchnässte) Dämmung (Mineralwolle) zu finden. Diese Dämmung muss komplett entfernt und durch eine neue Dämmung ersetzt werden. Dabei ist möglicherweise der Austausch von Teilen der Holzkonstruktion erforderlich, falls diese durch die Nässe beschädigt wurde.

#### **Unfallschutz**

Die Handläufe der vom Erdgeschoss zur Schwimmhalle ins Untergeschoss führenden Treppe erhalten Ergänzungen des Handlaufes, so dass dieser ohne Unterbrechung durchlaufend ist.

### **Sanierung Bauteil T**

#### **Unfallschutz**

Die bestehenden Holz-Prallwände sind defekt und entsprechen nicht mehr den Anforderungen an den Unfallschutz, so dass sie komplett ersetzt werden. Bodentiefe Fenster auf der Nordseite sind zurzeit nicht geschützt; hier werden Glas-Prallwände in den Fensterleibungen nachgerüstet. Der Schwingboden ist ebenfalls defekt und muss komplett erneuert werden.

Akustisch wirksame Oberflächen werden im Foyer der Sporthalle ergänzt, um die aktuell als störend empfundene Akustik zu verbessern.

#### **Brandschutz**

Neben dem Nachrüsten einer ELA-Anlage im Bauteil T werden Zuleitungen durch die Sporthalle verlegt, die Feuerwehr Informationszentrale (FIZ) und das Feuerwehrschränklager (FSD) Zugangsbereich zum Schulgrundstück verzogen.

## **4. Kosten KA/KT Sitzung 24.08.2020 versus Förderantrag**

Die Kosten für den ersten Bauabschnitt liegen nun in der Tiefe der Entwurfsplanung (Kostenberechnung nach DIN 276 in der 3. Ebene, zuvor Kostenschätzung nach DIN 276 in der zweiten Ebene) vor. Die Kosten haben sich gegenüber der Präsentation vom 24.08.2020 dadurch sowie durch weitergehende Planungen (u. a. energetische Sanierung Bauteil C mit Lüftungsanlage) verändert.

Für den 2. Bauabschnitt sind die Kosten ebenfalls in der Gesamtkostenübersicht enthalten und entsprechen dem Stand der Vorentwurfsplanung (Kostenschätzung). Für den zweiten Bauabschnitt erfolgt die Entwurfsplanung zu einem späteren Zeitpunkt.

Eine Übersicht der Kostenentwicklung und die aktuelle Fassung der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung sind als Anlage beigefügt.

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Kreistag nimmt die ausführliche Berichterstattung über die Planung der Gesamtsanierung des Sickingen-Gymnasiums Landstuhl zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung auf der Basis der dargestellten Kosten- bzw. Wirtschaftlichkeitsberechnung, die erforderlichen Förderanträge zu stellen und die weitere Planung voranzubringen.
2. Der Landrat wird ermächtigt, die erforderliche vertragliche Vereinbarung für die Teilauslagerung der Schule in ein angemietetes leerstehendes Schulgebäude in Wallhalben abzuschließen.

Im Auftrag:

Gez.

Karl-Ludwig Kusche  
Baudirektor

**Anlage/n:**

210126\_Kostenentwicklung KS\_KB\_gesamt  
210128\_Varianten\_Lebenszyklus Beschaffung\_mit Ind

21.01.2021

### Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	01.02.2021	öffentlich
Kreistag	08.02.2021	öffentlich

### Ausbau S-Bahn Mannheim-Heidelberg; Finanzierung

#### Sachverhalt:

Der ländergrenzenüberschreitende Streckenabschnitt Heidelberg-Mannheim-Ludwigshafen-Schifferstadt stellt die „Stammstrecke“ des Gesamtnetzes der S-Bahn Rhein-Neckar dar. Alle S-Bahn-Linien verkehren über diesen Streckenabschnitt, den darüber hinaus auch alle auf die drei Oberzentren Ludwigshafen, Mannheim und Heidelberg ausgerichteten Regional-Express(RE)-Leistungen nutzen. Die Kapazität dieser „Stammstrecke“ hat dadurch unmittelbaren Einfluss auf die Qualität des SPNV-Angebotes in der gesamten Region und auf dessen Entwicklungsperspektiven.

Die Prognosen zur zukünftigen Belastung durch den Fern- und Güterverkehr lassen erwarten, dass die Belastung des rechtsrheinischen Bereiches zwischen Mannheim und Heidelberg weiter ansteigen wird. Eine Erhöhung der Leistungsfähigkeit dieses Streckenabschnittes ist daher dringend notwendig. Sie ist vor allem auch Voraussetzung für eine Qualitätsverbesserung der bestehenden S-Bahn-Linien, sowie die Weiterentwicklung des S-Bahn- und RE-Angebotes, insbesondere im Hinblick auf zusätzliche Direktverbindungen, beispielsweise durch die Weiterführung der S-Bahn aus Mainz über Mannheim hinaus Richtung Heidelberg und die Einführung neuer RE-Angebote (z.B. Weiterführung des RE aus Saarbrücken-Kaiserslautern über Mannheim hinaus bis Heidelberg, Weiterführung des RE von Karlsruhe über Heidelberg hinaus bis Mannheim).

Vor diesem Hintergrund hatten der Bund, das Land Baden-Württemberg und die DB Netz AG gemeinsam mit dem Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Neckar 2009 das Projekt Knoten Mannheim-Heidelberg auf den Weg gebracht. Hierzu gehören die folgenden Einzelmaßnahmen:

- 1a Bau eines zusätzlichen Bahnsteigs im Hbf Mannheim zur Herstellung zweier zusätzlicher Bahnsteigkanten (Bahnsteig F)
- 1b Verschwenkung der Gleise im Hbf Mannheim, einschließlich Anpassungsmaßnahmen am Ost- und Westkopf
- 2 Kapazitätsausweitung zwischen Mannheim Hbf und Mannheim-Friedrichsfeld Süd (dreigleisiger Ausbau)
- 3 Verbesserter Anschluss der Main-Neckar-Bahn (kreuzungsarme Anbindung in Mann-

heim-Friedrichsfeld)

- 4 Getrennte Einführung der Main-Neckar-Bahn und der Strecke von Mannheim in den Hbf Heidelberg (viergleisiger Ausbau zwischen Heidelberg Hbf und Heidelberg-Wieblingen)

Hinsichtlich der Umsetzung und Finanzierung wurden die Maßnahmen 1b, 2 und 3 dem Nahverkehr und damit dem Projekt S-Bahn Rhein-Neckar zugeordnet, wohingegen die Maßnahmen 1a und 4 in der Verantwortung der DB Netz AG bzw. des Bundes umgesetzt und über das Bundes-schiene-wegeausbaugesetz (BSchwAG) finanziert werden sollten. Entsprechend der Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom Dezember 2009 sollten die Planungsleistungen für den „Nahverkehrsblock“ im Rahmen einer ZRN-Sonderumlage erfolgen. Eine Festlegung auf eine mögliche Gesamtfinanzierung erfolgte damals nicht.

Die Maßnahme 1a ist inzwischen abgeschlossen. Für die übrigen Maßnahmen wurden bereits erste Planungen durchgeführt. Die im Rahmen der Vorplanung 2010 - 2014 ermittelten Kosten für die Maßnahmen des „Nahverkehrsblocks“ (Teilmaßnahmen 1b, 2 und 3) lagen deutlich über der ursprünglichen Kostenschätzung vor Projektbeginn. Daher sahen das Land Baden-Württemberg und der ZRN keine Möglichkeit, die Maßnahmen im GVFG-Bundesprogramm und damit mit einer entsprechenden kommunalen Ko-Finanzierung zu realisieren, sodass das Projekt im Jahr 2019 auf Basis der Planungsergebnisse aus dem Jahr 2014 qualifiziert abgebrochen wurde. Zentrale Prämisse der Projektpartner war dabei, das Projekt bei Vorlage neuer und besserer Finanzierungsbedingungen zeitnah wiederaufzunehmen.

Im Rahmen der Planungen des Bundesverkehrsministeriums im Bundesverkehrswegeplan unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Deutschlandtaktes, sowie im Zusammenhang mit der inzwischen erfolgten Änderung des GVFG-Bundesprogramms haben sich im Jahr 2020 verbesserte Konditionen hinsichtlich der Finanzierung sowie des Projektumfangs wie folgt ergeben:

### 1. Veränderter Projektumfang

Der Projektumfang für die dem Nahverkehr zugeordneten Teilprojekte wurde in Abstimmung mit dem Bund von den drei eingangs genannten Projekten auf nur noch ein Teilprojekt verringert. Die Maßnahmen 1 b und 3 sollen nun vollumfänglich über das BSchwAG finanziert werden. Damit verbleibt nur noch das Teilprojekt 2 (Kapazitätsausweitung zwischen Mannheim Hbf und Mannheim-Friedrichsfeld Süd [dreigleisiger Ausbau], einschließlich dem S-Bahn-gerechten Ausbau der Station Mannheim-Seckenheim) in der Finanzierung durch das Bundes-GVFG und somit unter kommunaler Finanzierungs-beteiligung. Die DB Netz AG hat zwischenzeitlich eine Kostenprognose aufbauend auf aktuellen Baupreisen und unter Berücksichtigung einer nominalen Fortschreibung bis zur voraussichtlichen Inbetriebnahme aufgestellt. Es wird demnach von folgenden Kosten ausgegangen:

Kostenart	Summe € in Mio.
Baukosten	142,7
<i>davon zuwendungsfähige Baukosten</i>	<i>128,4</i>
<i>davon nicht zuwendungsfähige Baukosten</i>	<i>14,3</i>
<i>Aufteilung erfolgt zunächst auf Basis eines pauschalen Ansatzes (90% zwf. / 10% nicht zwf.)</i>	
Planungskosten	54,9
<i>davon zuwendungsfähige Anteile</i>	<i>12,8</i>
<i>davon nicht zuwendungsfähige Anteile</i>	<i>42,1</i>
<i>Aufteilung erfolgt auf Basis der Fördervorgaben (zwf. sind 10% der zwf. Baukosten)</i>	
Gesamtprojektkosten	197,6

## 2. Veränderte Finanzierungsregularien durch das neue GVFG-Bundesprogramm

Mit Wirkung zum Jahresanfang 2020 wurde das GVFG-Bundesprogramm überarbeitet. Hierdurch haben sich für die kommunale Seite die Finanzierungskonditionen verbessert. So ist die Förderung für Ausbau von Schieneninfrastruktur von 60% auf 75% erhöht worden und darüber hinaus zum ersten Mal ein gewisser Teil der Planungskosten förderfähig geworden. Darüber hinaus hat auch das Land Baden-Württemberg seinen sich aus dem GVFG ergebenden Finanzierungsanteil angepasst. Damit ergibt sich nun folgende Finanzierungsverteilung:

Fördersätze GVFG	Bund		Land**		ZRN	
	Neu	Alt	Neu	Alt	Neu	Alt
<b>Baukosten zuwendungsfähig</b>	75%	60%	14,375%	20%	10,625%	20%
<b>Baukosten nicht zuwendungsfähig</b>	-	-	-	-	100%	100%
<b>Planungskosten zuwendungsfähig*</b>	75%	-	14,375%	-	10,625%	-
<b>Planungskosten nicht zuwendungsfähig</b>	-	-	57,50%	-	42,50%	100%

\* 10 % der zuwendungsfähigen Baukosten werden pauschal als zu fördernde Planungskosten anerkannt

\*\* Anteil Land 57,5% der nach Abzug der Bundesförderung verbleibenden zuwendungsfähigen Baukosten, sowie der verbleibenden Planungskosten

Gleichwohl verbleiben angesichts der derzeit geschätzten Kosten i.H.v. rund 143 Mio. € erhebliche Finanzierungsanteile beim ZRN. Sie setzen sich aus dem Komplementäranteil an den zuwendungsfähigen Baukosten (rund 13,6 Mio. €), an den zuwendungsfähigen Planungskosten (rund 1,4 Mio. €), sowie aus den nicht zuwendungsfähigen Baukosten (rund 14,3 Mio. €) und den nicht zuwendungsfähigen Planungskosten (rund 17,9 Mio. €) zusammen. Von den Gesamtkosten in Höhe von rund 197,6 Mio. € würden demnach 47,2 Mio. € auf den ZRN entfallen.

In einem nächsten Schritt soll dennoch die Gelegenheit der veränderten Rahmenbedingungen genutzt werden, um die 2014 abgebrochenen Planungen für das dem Nahverkehr zugeordnete Teilprojekt 2 wiederaufzunehmen. Hierbei erscheint es sinnvoll, die Planungen zeitgleich mit den Planungen für die Teilprojekte 1b und 3 durchzuführen, um sich daraus ergebende Synergieeffekte nutzen zu können. Seitens des Bundes und der DB Netz AG wird ein Planungsbeginn im 2. Quartal 2021 angestrebt.

Voraussetzung hierfür ist der Abschluss einer Planungsvereinbarung zwischen der DB Netz AG und dem ZRN mit einem Kostenrahmen von voraussichtlich rund 2,9 Mio. €, die in den Jahren 2021 bis 2023 fällig wären. Hierdurch sollen insbesondere die Vermessung und Baugrunduntersuchung im Rahmen der Grundlagenermittlung sowie Vorplanung (HOAI Leistungsphase 2) finanziert werden. Die Planungsvereinbarung befindet sich derzeit in der Abstimmung.

Die sich aus der Vorplanung ergebenden Erkenntnisse können danach als Grundlage für weitere Entscheidungen zur Fortführung des Projektes genutzt werden.

Die sich aus der genannten Planungsvereinbarung für die Vorplanung ergebenden Umlagebeiträge sind in Anlage 1 dargestellt. Grundlage hierfür bildet das bereits im Dezember 2009 beschlossene Umlagemodell, bei dem alle ZRN-Verbandsmitglieder **die Planungskosten** nach einem gewichteten Einwohnerschlüssel tragen. Hierbei findet weiterhin auch der Finanzierungsgrundsatz Anwendung, wonach bei sogenannten regional wirksamen Maßnahmen zunächst 50% der Kosten nach dem Prinzip der Belegenheit<sup>1</sup> und 50 % nach dem Prinzip der Begünstigung zugeschrieben werden.

<sup>1</sup> Eine direkte Zuordnung der Einzelmaßnahmen nach Belegenheit erschien bei der damaligen Beschlussfassung auf Grund des gesamthaften Charakters des Projektes nicht zielführend. Die Zuordnung erfolgt daher auf Grundlage der Streckenanteile für den gesamten Bereich zwischen Mannheim Hbf und Heidelberg Hbf: Stadt Mannheim 53,138 %, Stadt Heidelberg 44,149 %, Rhein-Neckar-Kreis 2,713 %.

Die lokal wirksame Stationsmaßnahme Mannheim-Seckenheim ist nach dem Prinzip der Belegenheit direkt durch die Stadt Mannheim zu finanzieren. Zur Ermittlung der Begünstigung wurde damals folgende Systematik beschlossen:

- kreisfreie Städte mit S-Bahn-Anschluss Einwohner x Faktor 0,6
- Landkreise mit S-Bahn-Anschluss
  - für Gemeinden mit S-Bahn Anschluss Einwohner x Faktor 0,6
  - für die übrigen Gemeinden Einwohner x Faktor 0,3
- übrige kreisfreie Städte und Landkreise Einwohner x Faktor 0,1

Dieser angepasste Umlageschlüssel zur Finanzierung der Planungskosten soll auch auf zukünftige Maßnahmen entlang der „Stammstrecke“ Heidelberg-Mannheim-Ludwigshafen-Schifferstadt Anwendung finden. Die Festlegung eines Umlageschlüssels für die Finanzierung der Baukostenanteile erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt. Grundlage hierfür soll nach Möglichkeit der bei den S-Bahn-Maßnahmen der 1. Ausbaustufe angewandte Finanzierungsgrundsatz bilden, nach dem Baukosten territorial getragen werden und damit keine rheinüberschreitende Finanzierung erfolgen soll.

Die Verbandsversammlung des ZRN hat am 17.12.2020 der Finanzierung der Planungskosten für die entlang der „Stammstrecke“ erforderlichen Maßnahmen zugestimmt. Der Beschluss des ZRN steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der kommunalen Gremien. Nach Zustimmung aller kommunalen Gremien soll die Unterzeichnung der Planungsvereinbarung erfolgen.

Auf den **Landkreis Kaiserslautern** entfallen in der Lph 1-2 HOAI **43.947,- Euro**.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag stimmt der Beteiligung des Landkreises Kaiserslautern an der Finanzierung der Planungskosten (Lph. 1-2 HOAI) für die entlang der „Stammstrecke“ erforderlichen Maßnahmen zu.

Im Auftrag:

Philipp

# TOP Ö 10

**Ausbau Knoten Mannheim-Heidelberg**  
**Anlage 1**  
**kommunaler Anteil aus ZRN-Umlage an der Planung Lph. 1-2 HOAI**  
**Berechnungsmodell**

Gebietskörperschaft	lokal wirksame Maßnahmen Stationen [€]	regional wirksame Maßnahme Mehrgleisiger Ausbauzwischen Mannheim und Heidelberg [€]		relevante Einwohner (Stand: 2008)	EW Anteil	Aufteilung der 50% v.Sp.4 [€]	komm. Anteil Planungskosten Summe v.Sp. 2, 4, 7 [€]	Mittelabfluss	Mittelabfluss	Mittelabfluss
	komm. Anteil	komm. Anteil	50% v.Sp.3					2021	2022	2023
1	2	3	4	5	6	7	8	30%	40%	30%
Stadt Neustadt				32.493	0,025	35.688	<b>35.688</b>	10.706	14.275	10.706
Kreis Bad Dürkheim				48.468	0,038	53.233	<b>53.233</b>	15.970	21.293	15.970
Stadt Speyer				30.439	0,024	33.432	<b>33.432</b>	10.029	13.373	10.029
Rhein-Pfalz-Kreis				62.759	0,049	68.929	<b>68.929</b>	20.679	27.572	20.679
Stadt Ludwigshafen				98.125	0,077	107.772	<b>107.772</b>	32.332	43.109	32.332
Stadt Frankenthal				28.260	0,022	31.038	<b>31.038</b>	9.312	12.415	9.312
Stadt Worms				49.307	0,039	54.155	<b>54.155</b>	16.246	21.662	16.246
Stadt Landau				4.304	0,003	4.727	<b>4.727</b>	1.418	1.891	1.418
Kreis Alzey-Worms*				24.144	0,019	26.518	<b>26.518</b>	7.955	10.607	7.955
Donnersbergkreis				7.759	0,006	8.522	<b>8.522</b>	2.557	3.409	2.557
Kreis Kaiserslautern				40.013	0,031	43.947	<b>43.947</b>	13.184	17.579	13.184
Kreis Germersheim*				19.672	0,015	21.606	<b>21.606</b>	6.482	8.642	6.482
Kreis Südl.Weinstraße				10.999	0,009	12.080	<b>12.080</b>	3.624	4.832	3.624
Kreis Südwestpfalz				10.110	0,008	11.104	<b>11.104</b>	3.331	4.442	3.331
Stadt Kaiserslautern				58.462	0,046	64.210	<b>64.210</b>	19.263	25.684	19.263
Kreis Kusel				7.454	0,006	8.187	<b>8.187</b>	2.456	3.275	2.456
Stadt Pirmasens				4.169	0,003	4.579	<b>4.579</b>	1.374	1.832	1.374
Stadt Zweibrücken				3.462	0,003	3.802	<b>3.802</b>	1.141	1.521	1.141
<b>Rheinland-Pfalz</b>				<b>540.399</b>	<b>0,424</b>	<b>593.528</b>	<b>593.528</b>	<b>178.058</b>	<b>237.411</b>	<b>178.058</b>
Stadt Mannheim	116.000	1.487.872	743.936	186.363	0,146	204.685	<b>1.064.621</b>	319.386	425.849	319.386
Stadt Heidelberg		1.236.170	618.085	86.860	0,068	95.400	<b>713.485</b>	214.045	285.394	214.045
Rhein-Neckar-Kreis		75.957	37.979	266.370	0,209	292.558	<b>330.537</b>	99.161	132.215	99.161
Neckar-Odenwald-Kreis				61.468	0,048	67.511	<b>67.511</b>	20.253	27.004	20.253
Main-Tauber-Kreis				13.532	0,011	14.862	<b>14.862</b>	4.459	5.945	4.459
<b>Baden-Württemberg</b>	<b>116.000</b>	<b>2.800.000</b>	<b>1.400.000</b>	<b>614.593</b>	<b>0,482</b>	<b>675.017</b>	<b>2.191.017</b>	<b>657.305</b>	<b>876.407</b>	<b>657.305</b>
Kreis Bergstraße				119.688	0,094	131.455	<b>131.455</b>	39.437	52.582	39.437
rechtsrhein. ZRN-Gebiet	116.000	2.800.000	1.400.000	734.281	0,576	806.472	<b>2.322.472</b>	<b>696.742</b>	<b>928.989</b>	<b>696.742</b>
<b>ZRN-Gebiet</b>	<b>116.000</b>	<b>2.800.000</b>	<b>1.400.000</b>	<b>1.274.680</b>	<b>1,000</b>	<b>1.400.000</b>	<b>2.916.000</b>	<b>874.800</b>	<b>1.166.400</b>	<b>874.800</b>

\* nur Einwohner ZRN-Gebiet

Kostenaufteilung entsprechend der Streckenlänge zwischen dem Hbf MA und dem Hbf HD		
	km	Anteil %
Stadt Mannheim	9,99	53,138
Stadt Heidelberg	8,30	44,149
Rhein-Neckar-Kreis	0,51	2,713
Gesamt	18,80	100,000

Kostenschätzung	
Planungskosten Leistungsphase 1-2 HOAI	2.916.000 €
davon Aufwand DB Netz+Energie, Anteil ZRN-Umlage	2.800.000 €
davon DB Station&Service, Anteil direkte Belegenheit	116.000 €

VRN GmbH  
26.11.2020



14.01.2021

### Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	01.02.2021	öffentlich
Kreistag	08.02.2021	öffentlich

### Verbuchung der Einnahmen aus der Integrationspauschale 2021

#### Sachverhalt:

Am 18.11.2020 hat der rheinland-pfälzische Landtag das „Landesgesetz zur Änderung des Landesfinanzausgleichsgesetzes und anderer Landesgesetze mit Kommunalbezug“ verabschiedet.

Auf Grundlage des Art. 2 dieses Gesetzes erfolgte eine Änderung des § 3a Landesaufnahme-gesetz. Demnach erhielten die kommunalen Gebietskörperschaften noch im Kalenderjahr 2020 eine Integrationspauschale in Höhe von 12 Mio. EUR für das Kalenderjahr 2021 (2018: 58,44 Mio. EUR; 2019: 48 Mio. EUR) zur finanziellen Entlastung bei den vielfältigen Aufgaben, die im Zusammenhang mit der Integration, insbesondere von Asylbegehrenden, Asylberechtigten und anderen Geflüchteten entstehen.

Die Verteilung der Mittel erfolgt nach Maßgabe des § 3a Abs. 1 Satz 3 und 4 Landesaufnahme-gesetz. Als Grundlage der Berechnung wurden die Einwohnerzahlen (Personen mit Hauptwoh-nung im Landkreis) nach den melderechtlichen Vorschriften zum Stichtag 30. September 2020 herangezogen.

Der Landkreis Kaiserslautern hat am 29.12.2020 aus der landesweiten Integrationspauschale eine Zuwendung in Höhe von 309.334,34 EUR erhalten.

Entsprechend der vom Kreistag festgelegten Verbuchung der Zuwendungen in den Vorjahren, sollte auch die jetzige Zuwendung vor dem Hintergrund, dass die Landesleistung im Vorgriff auf die voraussichtliche Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration in den Jahren 2020 und 2021 erfolgte, als vorgezogene Auszahlung aus der Integrationspauschale 2021 gewertet und im Sinne der kommunalen Doppik auch im Haushalt 2021 in voller Höhe als Ertrag gebucht werden (Buchungsstelle 61107-413210 – Sonstige allgemeine Zuweisung vom Land).

Aus der Integrationspauschale werden den Verbandsgemeinden des Landkreises im Jahr 2021 Mittel von bis zu 20.000 EUR für laufende Projekte mit Förderzusage zur Verfügung gestellt, die auf Antrag und nach erfolgtem Aufwandsnachweis über die Abteilung „Jugend und Soziales“, Fachbereich 4.2 „Sozialhilfe“, zur Auszahlung an die Verbandsgemeinden gebracht werden können. Hinsichtlich des Umsetzungsverfahrens wird auf das Rundschreiben des Landkreises vom 24.04.2019 verwiesen.

Die Entscheidung über die Verteilung der Mittel innerhalb eines Landkreises obliegt allein dem Landkreis.

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag stimmt der Verbuchung der Zuwendung aus der Integrationspauschale in Höhe von 309.334,34 EUR als Ertrag sowie der Bereitstellung von Projektkosten für die Verbandsgemeinden in Höhe von zunächst 20.000 EUR im Kreishaushalt 2021 zu.

Sollten diese Mittel den Verbandsgemeinden wider Erwarten nicht ausreichen, so werden die darüber hinaus benötigten Finanzmittel bedarfsgerecht aus dem Kreishaushalt zur Verfügung gestellt.

Im Auftrag:  
Michael Ohliger  
Leiter der Abteilung Jugend und Soziales